

SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT FLUCHT

Ausstattungs- und Austauschdefizite geflüchteter Menschen
und die Mandatierung der Sozialen Arbeit

Olivia Allemann & Nora Breuer

Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Januar 2018

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang **Sozialarbeit**

Kurs **TZ 2013-2018**

Olivia Allemann

Nora Breuer

Soziale Arbeit im Kontext Flucht

**Ausstattungs- und Austauschdefizite geflüchteter Menschen
und die Mandatierung der Sozialen Arbeit**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2018 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2018

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Der Pass ist der edelste Teil von einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustande wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustande kommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber der Pass niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.

(Bertolt Brecht, 1981, S. 7-8)

Dank

Unser Dank gilt allen, die uns beim Verfassen der vorliegenden Bachelorarbeit unterstützt haben. Einen besonderen Dank richten wir an Chris Mühlebach und Beat Schmocker für die kollegiale Beratung sowie an Andreas Pfister, Gülcan Akkaya und Suzanne Lischer für die wertvollen Inputs in den Fachpoolgesprächen. Weiter möchten wir uns beim Team der Mediothek bedanken.

Alex Keller, Sabina Moor und Caroline Müller danken wir herzlich für das Korrekturlesen und die hilfreichen Anmerkungen. Ein grosser Dank gilt auch Karin Bucher für das Lektorat.

Abstract

Weltweit sind Millionen von Menschen auf der Flucht. Sie flüchten vor Kriegen, Menschenrechtsverletzungen oder Katastrophen und suchen in einem anderen Land Schutz. Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 bildet als völkerrechtliches Instrument die Grundlage für den internationalen Flüchtlingsschutz und wurde von der Schweiz 1955 ratifiziert. Der Flüchtlingsbegriff ist in der Schweizer Asylgesetzgebung festgeschrieben und verpflichtet zur Schutzgewährung. Die Schweiz sieht für geflüchtete Menschen verschiedene Aufenthaltsstatus' vor und damit verbunden unterschiedliche Rechte und Pflichten.

Die vorliegende Literaturarbeit «Soziale Arbeit im Kontext Flucht» von Olivia Allemann und Nora Breuer zeigt, gestützt auf Fachliteratur, Forschungsergebnisse und Erkenntnissen von Hilfsorganisationen, dass für geflüchtete Menschen, in Folge der ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen, hohe Ausstattungs- und Austauschdefizite sowie beschränkter Zugang zu Machtquellen besteht. Dies führt zu komplexen sozialen Problemen. Sozialarbeiter_innen arbeiten in allen drei Berufsfeldern Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation mit geflüchteten Menschen und sind entsprechend mit kontroversen Aufträgen und verschiedenen Spannungsfeldern konfrontiert. Die Herausforderung für die Professionellen liegt hierin, entsprechende Handlungsspielräume zu nutzen.

Die Soziale Arbeit ist mit ihren Arbeitsweisen prädestiniert, auf der Mikro-, Meso- und Makroebene zu wirken. Es wurde deutlich, dass Machtstrukturen, welche sozialen Ausschluss hervorrufen, mit Hilfe des dritten Mandats zu bearbeiten sind.

Inhaltsverzeichnis

ABSTRACT	VI
INHALTSVERZEICHNIS.....	VII
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	IX
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	X
1 EINLEITUNG	1
1.1 AUSGANGSLAGE	1
1.2 MOTIVATION UND BERUFSRELEVANZ.....	2
1.3 FRAGESTELLUNGEN.....	3
1.4 AUFBAU UND ABGRENZUNG.....	3
1.5 VORBEMERKUNGEN	4
2 INTERNATIONALER, EUROPÄISCHER UND SCHWEIZERISCHER FLÜCHTLINGSSCHUTZ.....	5
2.1 GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION.....	5
2.2 FLÜCHTLINGSBEGRIFF.....	7
2.2.1 <i>Begründete Furcht vor Verfolgung</i>	7
2.2.2 <i>Urheberschaft und Verfolgungsgründe</i>	8
2.2.3 <i>Aufenthalt ausserhalb des Herkunftsstaates</i>	8
2.2.4 <i>Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Heimatland</i>	9
2.3 EUROPÄISCHES ASYLRECHT.....	9
2.3.1 SCHENGENER-ABKOMMEN UND FRONTEX	10
2.3.2 <i>Dublin III-Verordnung und Eurodac</i>	10
2.3.3 <i>Schengen/Dublin und die Schweiz</i>	11
2.4 SCHWEIZER ASYLGESETZ UND AUSLÄNDERGESETZ	11
2.4.1 <i>Flüchtlingsbegriff im Schweizer Recht</i>	12
2.4.2 <i>Ausschluss- und Beendigungsgründe</i>	13
2.5 ASYLGESUCH, -VERFAHREN, -ENTSCHEID	13
2.5.1 <i>Ausweis N</i>	15
2.5.2 <i>Ausweis B</i>	15
2.5.3 <i>Ausweis F</i>	16
2.5.4 <i>Ausweis S</i>	17
2.5.5 <i>Abgewiesene Asylsuchende</i>	17
2.6 KRITIK AM FLÜCHTLINGSSCHUTZ.....	18

2.7 ZWISCHENFAZIT.....	19
3 SOZIALE PROBLEME.....	20
3.1 GEGENSTAND UND PARADIGMA SOZIALER ARBEIT	21
3.2 BEDÜRFNISTHEORIE NACH WERNER OBRECHT	22
3.3 BIOPSYCHOSOZIALE BEDÜRFNISSPANUNGEN	23
3.3.1 <i>Erwerbstätigkeit</i>	23
3.3.2 <i>Gesundheit</i>	25
3.3.3 <i>Wohnen</i>	27
3.3.4 <i>Bewegungsfreiheit</i>	29
3.3.5 <i>Sozialhilfe</i>	30
3.3.6 <i>Familiennachzug</i>	31
3.4 PROBLEMKATEGORIEN NACH SILVIA STAUB-BERNASCONI	33
3.4.1 <i>Individuelle Ausstattungsprobleme</i>	33
3.4.2 <i>Austauschprobleme</i>	35
3.5 MACHTKONZEPTION NACH SILVIA STAUB-BERNASCONI	37
3.6 PERSPEKTIVE DER SOZIALEN ARBEIT	40
3.7 ZWISCHENFAZIT.....	41
4 SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT FLUCHT.....	42
4.1 AKTUELLER DISKURS	42
4.2 VERORTUNG.....	44
4.2.1 <i>Arbeitsfeld</i>	44
4.2.2 <i>Tätigkeitsfelder</i>	45
4.3 SPANNUNGSFELDER	47
4.3.1 <i>Zwischen Solidarität und Souveränität</i>	47
4.3.2 <i>Zwischen Paternalismus und Ermächtigung</i>	48
4.3.3 <i>Zwischen Parteilichkeit und Legitimation</i>	51
4.4 ZWISCHENFAZIT.....	52
5 HANDLUNGSLEITENDE ANSÄTZE	54
5.1 HANDLUNGSBEDARF	54
5.2 FUNKTION	54
5.3 HANDLUNGSEBENEN	55
5.3.1 <i>Mikroebene</i>	55
5.3.2 <i>Mesoebene</i>	57
5.3.3 <i>Makroebene</i>	59
5.4 ZWISCHENFAZIT.....	61

6 SCHLUSSFOLGERUNGEN	63
6.1 BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNGEN	63
6.2 FAZIT FÜR DIE PROFESSION.....	66
6.3 AUSBLICK.....	67
7 LITERATURVERZEICHNIS	68
8 ANHANG	XI

Alle Kapitel wurden von Nora Breuer und Olivia Allemann gemeinsam verfasst.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

ABBILDUNG 1: ABLAUF ASYLVERFAHREN	14
ABBILDUNG 2: METHODISCHES VORGEHEN.....	20
ABBILDUNG 3: BERUFSFELDER UND ARBEITSFELD.....	45
ABBILDUNG 4: WIRKUNGSEBENEN.....	55
TABELLE 1: FESTSTELLUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT	6
TABELLE 2: BIOPSYCHOSOZIALE BEDÜRFNISSE.....	22
TABELLE 3: SITUATIONSERFASSUNG	33
TABELLE 4: STRUKTURIERUNGSHILFE TÄTIGKEITSFELDER	46

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AI	Amnesty International
AsylG	Asylgesetz
AsylV	Asylverordnung
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BV	Bundesverfassung
DGZ	Durchgangszentrum
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum
FoK	Antifolterkonvention
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
KRK	Kinderrechtskonvention
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
NEE	Nichteintretensentscheid
NE	Negativentscheid
NGO	Nichtregierungsorganisationen
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNO	Vereinte Nationen
VA	Vorläufige Aufnahme
VAF	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
VAP	Vorläufig aufgenommene Personen

1 Einleitung

In diesem Kapitel wird in einem ersten Schritt auf die Ausgangslage, die Motivation und Berufsrelevanz sowie das Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit eingegangen. Danach werden die Fragestellungen, der Aufbau und die Abgrenzung dargelegt. Zum Schluss erfolgen Vorbemerkungen.

1.1 Ausgangslage

Aktuell sind gemäss Hohem Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) weltweit über 65.6 Millionen Menschen auf der Flucht (2017a). Nach Amnesty International (AI) sind Millionen von Menschen, die aufgrund von Hunger, Naturkatastrophen und wirtschaftlichem Elend flüchten, in diesen Zahlen noch nicht mitgezählt (2017a). Schätzungsweise flüchten laut UNHCR (2017a) 22 Millionen Menschen vor Konflikten, Verfolgung oder schweren Menschenrechtsverletzungen aus ihrer Heimat. Davon fallen 17.2 Millionen unter das Mandat des UNHCR. Johanna Bröse, Stefan Fass und Barbara Stauber (2018) merken an, dass die meisten Menschen im eigenen Land oder in einem Nachbarstaat Zuflucht suchen (S. VI).

Gemäss Bröse et al. (2018) erlebte Europa ab Herbst 2015 und Anfang 2016 eine unvergleichbare Migrationslage. Viele geflüchtete Menschen starben im Mittelmeer und die Seenotrettung Mare Nostrum wurde eingestellt. Es kam zum Bau eines Zauns an der ungarisch-serbischen Grenze und zahlreichen Lagern in Syrien, der Türkei, Griechenland und Italien. Daraufhin wurde die Balkanroute geschlossen (S. VII). Zudem wurden Lager auf den griechischen Inseln Idomeni und Lesbos geräumt und geflüchtete Menschen polizeilich zur Rückkehr gezwungen (ebd.). Insgesamt gab es laut Bröse et al. (2018) im europäischen Raum zahlreiche Verschärfungen des Aufenthaltsrechts und Bestrebungen, die Asylverfahren zu beschleunigen. Dazu kommt, dass die EU-Aussengrenzen verstärkten Kontrollen ausgesetzt wurden (S. V-IX).

Die Migrationsbewegungen nach Europa haben sich gemäss Staatssekretariat für Migration (SEM)¹ auch auf die Schweiz ausgewirkt. Wobei die Schweiz im Jahr 2016, so AI (2017a), einen Rückgang der Asylgesuche verzeichnet hat. Dies liegt vor allem daran,

¹ Das SEM hat die Aufgabe alle asyl- und ausländerrechtlichen Belange in der Schweiz zu regeln. Dazu gehört Einreise und Aufenthalt, Arbeit, Schutz vor Verfolgung, Integration, Einbürgerung und Rückkehr ins Ausland (SEM, 2015a)

dass das Dublin-Abkommen konsequent angewendet wird. Dazu kommt, dass die vergleichsweise tiefe Anerkennungsquote für syrische Staatsangehörige als Flüchtlinge, der Druck auf eritreische Asyl suchende Personen sowie beschleunigte Asylverfahren für Personen aus dem Balkan und zahlreichen afrikanischen Ländern die Schweiz als Zielland zunehmend unattraktiver macht. In diesem Zusammenhang hält Mario Gattiker (2017) fest, dass im Jahr 2016 insgesamt 31% weniger Asylanträge als im Vorjahr gestellt wurden. 27'297 Menschen haben ein Asylgesuch eingereicht (S. 3).

Gemäss Bröse et al. (2018) übernimmt die Soziale Arbeit im Kontext Flucht diverse Aufgaben (S.Vlf). Dorothee Guggisberg (2017) beschreibt, dass die Aufgabe der Sozialen Arbeit besonders darin liegt, geflüchtete Menschen nach ihrer Ankunft in der Schweiz zu unterstützen und zu begleiten (S.7). Karin Bickel und Thomas Schmutz (2017) führen weiter aus, dass Sozialarbeiter_innen zu den wichtigsten Bezugspersonen von geflüchteten Menschen gehören, wenn sie sich um ihre Unterbringungs- und Wohnsituation kümmern und für ihre nachhaltige berufliche und soziale Integration einsetzen (S.18).

Die Soziale Arbeit ist gemäss Bröse et al. (2018) stets zwischen der Unterstützung der Adressat_innen und den eigenen Möglichkeiten in gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen tätig (S. X). Dies führt dazu, dass die Soziale Arbeit, so Thomas Kunz (2017), mit vielfältigen Erwartungen seitens der Politik und der Gesellschaft konfrontiert ist (S. 36).

1.2 Motivation und Berufsrelevanz

Angesichts dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, welche Funktion der Soziale Arbeit im Kontext Flucht zukommt. Wo ist sie darin zu verorten? Wie ist die Situation geflüchteter Menschen in der Schweiz? Und mit welchen Arbeitsweisen kann die Soziale Arbeit professionell begleiten und unterstützen?

Aufgrund der Aktualität des Themas sowie aus persönlichem Interesse haben sich die Autorinnen für den Schwerpunkt «Soziale Arbeit im Kontext Flucht» entschieden. Davon ausgehend, dass die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist, veranlasste sie dazu, sich einerseits vertieft mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Flüchtlings-schutzes auseinanderzusetzen und andererseits deren komplexe Auswirkungen aus einer Perspektive der Sozialen Arbeit zu beleuchten.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es einen Beitrag zum Diskurs über die Soziale Arbeit im Kontext Flucht zu leisten. Die Arbeit richtet sich an die Professionellen der Sozialen Arbeit sowie an alle, die sich für das Thema interessieren.

1.3 Fragestellungen

Auf der Basis der Ausgangslage sowie der persönlichen und beruflichen Motivation haben die Autorinnen folgende Fragestellungen formuliert:

- 1. Wie ist die rechtliche Grundlage geflüchteter Menschen in der Schweiz?*
- 2. Wie erklären sich soziale Probleme geflüchteter Menschen aus Sicht der Sozialen Arbeit?*
- 3. In welchen Spannungsfeldern arbeitet die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen?*
- 4. Welche handlungsleitenden Ansätze lassen sich für die Praxis der Sozialen Arbeit ableiten?*

1.4 Aufbau und Abgrenzung

In *Kapitel 2* werden die rechtlichen Grundlagen des internationalen, europäischen und schweizerischen Flüchtlingschutzes dargelegt. Es folgt eine kritische Betrachtung.

In *Kapitel 3* werden Gegenstand und Paradigma der Sozialen Arbeit nach Silvia Staub-Bernasconi und die Bedürfnistheorie nach Werner Obrecht erläutert. Anschliessend erfolgt eine Darstellung der Bedürfnisspannungen geflüchteter Menschen, die durch die rechtlichen Grundlagen entstehen. Diese werden anhand einer Analyse entlang der Problemkategorien Ausstattung und Austausch systematisiert und durch eine Machtkonzeption erklärt. Im Anschluss wird auf die Perspektive der Sozialen Arbeit eingegangen.

In *Kapitel 4* werden der aktuelle Diskurs und die Verortung der Sozialen Arbeit im Kontext Flucht dargelegt. Danach folgt eine Beschreibung von drei ausgewählten Spannungsfeldern der Sozialen Arbeit.

In *Kapitel 5* wird der Handlungsbedarf abgeleitet und auf die Funktion der Sozialen Arbeit eingegangen. Schliesslich werden aus den gewonnen Erkenntnissen aus Kapitel 3 und 4 handlungsleitende Ansätze und eine Auswahl an Arbeitsweisen für die Praxis der Sozialen Arbeit formuliert.

In *Kapitel 6* werden die Fragestellungen beantwortet und Erkenntnisse für die Profession festgehalten. Des Weiteren folgt ein Ausblick.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nicht mit regulärer Migration oder sonstigen Migrationsbewegungen. Zudem werden konkrete Abläufe wie beispielsweise das Asylverfahren nicht ausführlich behandelt und es werden keine spezifischen Gruppen fokussiert.

1.5 Vorbemerkungen

Die vorliegende Literaturarbeit wurde nach den „Richtlinien für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit“ verfasst. Es wird der Begriff «Soziale Arbeit» verwendet, der das Dach für die drei Berufsfelder Sozialarbeit, Sozio-kulturelle Animation und Sozialpädagogik bildet.

Die Autorinnen verwenden die Begriffe «Flüchtling» und «Asylsuchende» hauptsächlich in Kapitel 2, da sie einen rechtlichen Status implizieren. Gemäss Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Dresden AKS DD (2016) sind diese Begriffe eine politische und rechtliche Konstruktion, die soziale Realität herstellt. Hinter solchen Labels verschwinden handlungsfähige Menschen mit ihren individuellen Biografien, Fluchterfahrungen, Wissen, Lebensweisen und Identitäten (S. 1-2). Aus diesen Gründen verwenden die Autorinnen, wenn immer möglich, die Begriffe «geflüchtete Menschen» oder «Asyl suchende Menschen». Dies weil das Wort «Mensch» betont, dass es sich um Individuen mit Schicksalen und Biografien handelt. Zudem kann einer Person ein rechtlicher Status aberkannt werden, nicht aber das Mensch-Sein.

Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen werden mit Gender-Gap dargestellt, um alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten sprachlich abzubilden. Der Unterstrich gibt gemäss Queeramnesty (ohne Datum) einen Hinweis auf alle Menschen, welche nicht in das binäre Frau-Mann-Schema hineinpassen oder nicht hineinpassen wollen.

2 Internationaler, europäischer und schweizerischer Flüchtlingsschutz

In diesem Kapitel gehen die Autorinnen der Frage nach: *Wie ist die rechtliche Grundlage geflüchteter Menschen in der Schweiz?* Da in der Schweiz auch internationale Rechtsgrundlagen Geltung haben, wird sowohl auf das internationale Völkerrecht als auch auf das europäische Asylrecht eingegangen. Danach werden die asyl- und ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen der Schweiz dargelegt. Es folgt ein kritischer Blick auf den Flüchtlingsschutz sowie ein Zwischenfazit.

2.1 Genfer Flüchtlingskonvention

Juliane Seehase (2013) schreibt, dass in Folge des zweiten Weltkrieges und der damit einhergehenden hohen Zahl an entwurzelten Menschen, die sich im zerstörten Europa aufhielten, ein internationales Flüchtlingsrecht erarbeitet wurde. Die im Jahr 1945 gegründeten Vereinten Nationen (UNO) riefen im Jahr 1946 die Internationale Flüchtlingsorganisation ins Leben. Das Mandat der Internationalen Flüchtlingsorganisation war zeitlich begrenzt, da man davon ausging, dass es sich um ein kurzfristiges Phänomen handelte. Als aber neue Fluchtbewegungen entstanden, wurde im Jahr 1950 das UNHCR ins Leben gerufen. Diese Organisation hat mittlerweile ein unbefristetes Mandat und insbesondere die Aufgabe inne, über die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu wachen (S. 29-30).

Gemäss der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) wurde das «Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge» – der eigentliche Titel der GFK – am 28. Juli 1951 verabschiedet. Als völkerrechtliches Instrument stellt die GFK für den Flüchtlingsschutz das wichtigste internationale Abkommen dar. Im Jahr 1967 wurde das Abkommen mit dem New Yorker Protokoll sowohl zeitlich auf Ereignisse nach 1954 als auch geographisch auf Flüchtlinge ausserhalb Europas ausgeweitet. Bis heute haben 147 Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet. Seit dem 21. April 1955 ist das Abkommen für die Schweiz verbindlich. Nebst der GFK sind für die Schweiz in Bezug auf die Schutzgewährung ebenfalls die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)², die Antifolterkonvention

² Die EMRK wurde von der Schweiz ratifiziert und ist seit dem 28. November 1974 in Kraft. Die Konvention enthält Freiheitsrechte wie beispielsweise das Recht auf Leben (Alexandra Caplazi, 2016, S. 98).

(FoK)³, die Kinderrechtskonvention (KRK)⁴ sowie der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵ bindend (ohne Datum, a).

Das UNHCR (ohne Datum, a) schreibt, dass die GFK in Verbindung mit dem New Yorker Protokoll den Flüchtlingsbegriff definiert, was unter anderem zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft dient. Ausserdem hält das Abkommen Rechte und Pflichten geflüchteter Menschen gegenüber den Unterzeichnerstaaten fest. Zentrales Element der GFK ist der Grundsatz des in Art. 33 GFK verankerten Refoulement-Verbots. Es besagt, dass keine Person in einen Staat zurückgewiesen werden darf, in dem Verfolgung, Folter, unmenschliche Behandlung oder Bestrafung drohen. Martina Caroni, Tobias D. Meyer und Lisa Ott (2011) halten fest, dass die GFK bezüglich der Asylgewährung keine Normen vorschreibt. Die Entscheidung über die Gewährung von Asyl liegt folglich in der Souveränität des jeweiligen Staates (S. 224). Die Definition des Flüchtlingsbegriffs gliedert sich in der GFK wie nachfolgend dargestellt in drei Teile.

Definition Flüchtlingsbegriff	Inhalt
Einbeziehungsgründe Art. 1A	enthält Kriterien, die erfüllt werden müssen, um als Flüchtling zu gelten
Erlöschensgründe Art. 1C - 6	enthält Kriterien, die zur Beendigung des Flüchtlingsstatus führen
Ausschlussgründe Art. 1D, E, F	enthält Kriterien, die gewisse Personengruppen vom Schutz ausschliessen

Tabelle 1: Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (eigene Darstellung nach UNHCR, 2003, S.9)

³ Die FoK besagt, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf und ist in der Schweiz seit dem 26. Juni 1987 in Kraft (Humanrights, 2016b)

⁴ Die KRK wurde von der Schweiz ratifiziert und ist seit dem 24. Februar 1997 in Kraft. Die Konvention verleiht dem Kind die Eigenschaft als Rechtssubjekt und berücksichtigt das besondere Schutzbedürfnis des Kindes (Alexandra Caplazi, 2016, S. 94).

⁵ Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantiert Freiheitsrechte. Freiheitsrechte sind Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Das Abkommen ist in der Schweiz seit dem 18. Juni 1992 in Kraft (Alexandra Caplazi, 2016, S. 89).

2.2 Flüchtlingsbegriff

Laut UNHCR (2003) ist eine Person im Sinne des Abkommens ein Flüchtling, wenn sie die Kriterien gemäss der nachfolgenden Definition erfüllt. Nicht aufgrund der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird ein Mensch ein Flüchtling, sondern die Anerkennung erfolgt, weil er oder sie ein Flüchtling ist (S. 9). Demnach trifft der Flüchtlingsbegriff nach GFK auf jede Person zu, die:

(...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose ausserhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (Art. 1A Nr. 2 GFK)

2.2.1 Begründete Furcht vor Verfolgung

Gemäss UNHCR (2003) gilt die «begründete Furcht vor Verfolgung» als Kernelement des Flüchtlingsbegriffs. Der Begriff «Furcht» beinhaltet ein subjektives Moment, da Furcht eine subjektive Empfindung ist. Das Wort «begründet» bringt eine objektive Komponente mit ein und stellt somit eine Beschränkung dar. Dies bedeutet, dass der empfundenen Furcht auch objektive Tatsachen zugrunde liegen müssen. Beide Elemente sind bei der Beurteilung der «begründeten Furcht vor Verfolgung» massgeblich. Auch wenn es für das Verlassen des eigenen Herkunftslandes verschiedene Gründe geben kann, so ist nur ein Motiv zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft relevant. Die Aussage «aus begründeter Furcht vor Verfolgung» macht somit alle sonstigen Fluchtgründe für die Definition irrelevant. Was den Begriff der «Verfolgung» angeht, so sind jegliche Bestrebungen, eine allgemeingültige Definition auszuarbeiten, fehlgeschlagen (S. 12-15). Nach Anna Müller (2014) müssen in Lehre und Praxis folgende Aspekte kumulativ erfüllt sein (S. 29):

- Die Verfolgungsbefürchtungen oder Verfolgungsmassnahmen müssen eine gewisse Intensität aufweisen.

- Die Furcht vor Verfolgung muss begründbar sein, ungeachtet davon, ob bereits Nachteile entstanden sind oder ob damit zu rechnen ist, dass eben diese eintreffen.
- Der Herkunftsstaat ist nicht bereit oder nicht in der Lage, effizienten Schutz zu bieten.

2.2.2 Urheberschaft und Verfolgungsgründe

Nach Sebastian Schumacher, Johannes Peyrl und Thomas Neugschwendtner (2012) kann Verfolgung sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher, dritter Seite erfolgen. Unter staatlicher Verfolgung sind Verfolgungshandlungen durch staatliche Organe wie beispielsweise Polizei, Armee oder Politik zu sehen. Selbst dann, wenn die Verfolgung nicht von oberster Stelle angeordnet jedoch hingenommen wird, kann von staatlicher Verfolgung gesprochen werden. Die nichtstaatliche Verfolgung erfolgt durch private Dritte. Zentral dabei ist, dass der Herkunftsstaat nicht willens oder nicht in der Lage ist, den nötigen Schutz zu gewähren (S. 219-220). Verfolgung liegt gemäss UNHCR (2003) dann vor, wenn Menschen aufgrund bestimmter Merkmale wie Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an Leben oder Freiheit bedroht sind. Ebenfalls können schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen eine Verfolgung darstellen. Weiter kann Diskriminierung unter gewissen Voraussetzungen mit Verfolgung gleichgesetzt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Menschen aufgrund von systematischen Diskriminierungsmaßnahmen in ausgeprägter Weise Benachteiligungen erfahren (S. 15-16). Müller (2014) merkt an, dass nicht jede Art von Menschenrechtsverletzung oder Verfolgung Asyl relevant ist. Entscheidend ist, ob eines der fünf Verfolgungsmerkmale vorliegt, wobei dies für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch nicht ausreicht. Die betroffene Person muss glaubhaft darlegen, dass ihr aufgrund dieses Merkmals Verfolgung droht (S. 48).

2.2.3 Aufenthalt ausserhalb des Herkunftsstaates

Die SFH (2015) schreibt, dass Asyl nur gewährt werden kann, wenn sich die betroffene Person ausserhalb ihres Herkunftslandes befindet. Personen die sich noch in ihrem Her-

kunftsstaat aufhalten, erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nicht, auch wenn eine flüchtlingsrelevante Verfolgung vorliegt. Dies trifft insbesondere auf Binnenvertriebene⁶ zu (S. 173-174). In der Regel, so Caroni et al. (2011), flüchten Menschen aus ihrem Herkunftsland, weil sie verfolgt werden. Hier spricht man von sogenannten Vorfluchtgründen. Es kann aber auch sein, dass ernsthafte Nachteile erst nach dem Verlassen des Heimatlandes eintreten. Ist dies der Fall, dann spricht man von Nachfluchtgründen (S. 226).

2.2.4 Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Heimatland

SFH (2015) führt aus, dass Schutz nur erhält, wer nicht durch den Herkunftsstaat geschützt werden kann. Dabei erstreckt sich der fehlende Schutz auf das ganze Staatsgebiet, da sonst interner Schutz gegeben wäre. Der Staat muss zum einen schutzfähig und zum anderen schutzwillig sein. Funktionieren staatliche Infrastrukturen beispielsweise wegen eines Krieges, Korruption oder Misswirtschaft nicht, ist die Schutzfähigkeit des Staats eingeschränkt. Ferner muss der Schutz individuell zugänglich und zumutbar sein (S. 182-185).

2.3 Europäisches Asylrecht

Gemäss SFH (2014) enthält die Harmonisierung des europäischen Asylrechts Bestrebungen, den Wettlauf um die schlechtesten Bedingungen zur Aufnahme von Flüchtlingen zu beenden. Zudem soll den enormen Unterschieden einzelner Staaten bezüglich Schutzgewährung entgegengewirkt werden (S. 20). Seit 2013 sind durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) Standards für das Asylverfahren innerhalb der Europäischen Union (EU) festgelegt. Diese stützen sich auf die GFK und EMRK. Die Standards sind seit 2015 im jeweiligen nationalen Recht umgesetzt und binden alle EU-Mitgliedstaaten direkt (SFH, ohne Datum, b). Dadurch verpflichtet die Europäische Kommission (2014) den EU-Raum als Schutzraum für asylsuchende Menschen und betont die gemeinsame Verantwortung aller EU-Mitgliedstaaten. Zudem wird eine stärkere Zusammenarbeit festgelegt, damit Asyl suchende Menschen in einem offenen und gerechten System unter menschenwürdigen Bedingungen gleichbehandelt werden. In diesem Zusammenhang gelten drei grundlegende Rechtsvorschriften. Erstens beschreibt die Qualifikationsrichtlinie die Anerkennung und die Rechtsstellung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, und formuliert einheitliche Schutzmassnahmen. Zweitens

⁶ Gemäss UNHCR (ohne Datum, b) sind Binnenvertriebene Menschen, die innerhalb ihres Landes auf der Flucht sind. 2016 waren schätzungsweise 40,3 Millionen Menschen binnenvertrieben.

legt die Verfahrensrichtlinie Mindestnormen für die Durchführung des Asylverfahrens fest. Drittens legt die Aufnahme richtlinie Mindestnormen für die Aufnahme von Personen während des Asylverfahrens fest (S. 3).

2.3.1 Schengener-Abkommen und Frontex

Das Schengener-Abkommen ist ein internationales Abkommen, das in der Schweiz seit dem 1. März 2008 in Kraft ist. Durch das Abkommen entfielen zwischen den EU-Mitgliedstaaten die Grenzkontrollen und die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz wurde vereinfacht (SFH, ohne Datum, c). Gemäss SFH (2014) ist es jedoch problematisch, dass es innerhalb der EU keine Grenzkontrollen mehr gibt, denn dadurch werden die EU-Aussengrenzen verstärkt kontrolliert. Der Zugang zum Asylverfahren ist für geflüchtete Menschen somit in allen Ländern bedeutend schwieriger geworden (S. 20). Zur Unterstützung der Grenzkontrollen wurde im Jahr 2004 die EU-Agentur Frontex (Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an der Grenze) ins Leben gerufen (SFH, ohne Datum, c). Frontex trägt gemäss der EU zur Harmonisierung der Aussengrenzkontrollen der EU bei, indem sie die EU-Länder und die assoziierten Schengen-Staaten bei der Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen den Grenzbehörden und Mitgliederstaaten, technisch in Form von Flugzeugen und Booten sowie fachlich in Form von Grenzpersonal, unterstützt (Europäische Union, 2017).

2.3.2 Dublin III-Verordnung und Eurodac

Gemäss SFH (ohne Datum, c) ist die neue Dublin III-Verordnung in der Schweiz seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Die Verordnung regelt, welcher Dublin-Staat für die Prüfung eines Asylgesuches zuständig ist. Ziel der Verordnung ist, dass jedes Gesuch geprüft wird und Menschen nicht ohne ordentliches Verfahren als sogenannte «refugees in orbit» zwischen den Staaten hin- und hergeschoben werden. Weiter soll verhindert werden, dass Asyl suchende Menschen in mehreren Mitgliedstaaten Asylanträge stellen. Ziel der Dublin III-Verordnung ist zudem die Stärkung der Rechtsgarantien geflüchteter Menschen. Gemäss Europäische Union (2014) wurde im Jahr 2003 die Eurodac-Datenbank eingerichtet, um Asyl suchende Menschen mittels Fingerabdrücken zu identifizieren und den zuständigen Staat für die Prüfung des Asylgesuches zu bestimmen. Alle Dublin-Staaten sind an die Datenbank angeschlossen. Jede Person, die innerhalb der EU einen Asylantrag stellt, wird somit im Eurodac-System erfasst (S. 8).

2.3.3 Schengen/Dublin und die Schweiz

Gemäss SFH (ohne Datum, c) wendet die Schweiz seit 2008 die Abkommen mit der EU zu Schengen und Dublin an. Dies bedeutet, dass seit 2009 an internationalen Flughäfen Schengen konforme Kontrollen und bei Schengen-Binnenflügen keine Passkontrollen mehr durchgeführt werden. Als Teil des Schengen-Rechts hat die Schweiz auch die Frontex-Verordnung übernommen und beteiligt sich operativ und finanziell daran. Durch die Unterzeichnung dieser Abkommen ist die Schweiz Teil der europäischen Sicherheits- und Asylzusammenarbeit. Die Schweiz hat bei einer Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechts Mitspracherecht, darf jedoch formell nicht mitentscheiden. Laut Caritas (2017a) hat die Schweiz, gestützt auf das Dublin-Abkommen, seit 2009 25'898 Personen in andere Dublin-Staaten überstellt. Das ist ein Vielfaches mehr als sie mit 4'443 Personen selbst übernahm. Im Jahr 2016 hat die Schweiz für 15'203 Personen einen anderen Dublin-Staat um Übernahme ersucht, weil dieser für die Bearbeitung des Asylgesuchs zuständig war. Bei 10'197 Personen erklärte sich der ersuchte Dublin-Staat als rechtlich zuständig und zur Übernahme bereit (S. 8).

2.4 Schweizer Asylgesetz und Ausländergesetz

Gemäss Art. 121. Abs. 1 Bundesverfassung (BV) liegt die Kompetenz der Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt und Asylgewährung in der Kompetenz des Bundes. Die Kantone verfügen über gewisse Vollzugskompetenzen. Die SFH (2015) hält fest, dass die asylgesetzlichen Bestimmungen bis in die achtziger Jahre im allgemeinen Ausländerrecht geregelt waren. Am 1. Januar 1981 trat das Asylgesetz (AsylG) in Kraft und wurde seither mehrfach teil- und totalrevidiert (S. 27). Weiter sind laut SFH (2015) im AsylG, den Asylverordnungen (AsylV) und Weisungen die Rechtstellung von Asylsuchenden Menschen im Asylverfahren, anerkannten Flüchtlingen sowie die Schutzbedürftigkeit geregelt. Zudem enthalten sie Bedingungen, unter denen Personen Anspruch auf Sozialhilfe beziehungsweise Nothilfe haben. Darüber hinaus sind im Asylgesetz die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz definiert. So sind beispielsweise der Flüchtlingsbegriff und das Non-Refoulement-Prinzip darin verankert. Das Ausländergesetz (AuG) kommt dann zum Zuge, wenn im AsylG spezifische Ausführungen fehlen. Zum Beispiel sind im AuG und den entsprechenden Verordnungen und Weisungen die vorläufige Aufnahme (VA), Familiennachzug, Ausschaffung, die Anwendung von Zwangsmassnahmen, Staatenlosigkeit oder Erwerbstätigkeit geregelt (S. 45-46). Die Annahme der Asylgesetzrevision im Juni 2016 bringt nach SFH (2017a) eine Neustrukturierung im Asylwesen mit sich, die aktuell andauert. Grundsätzlich werden dadurch die

Asylverfahren in der Schweiz beschleunigt, die kostenlose Rechtsberatung für Asyl suchende Menschen wird gestärkt und die Ausgestaltung von Bundesasylzentren sowie eine bedürfnisgerechte Unterbringung in den Kantonen soll gewährleistet werden (S. 3).

2.4.1 Flüchtlingsbegriff im Schweizer Recht

Caroni et al. (2011) führen aus, dass das AsylG vom 26. Juni 1998 definiert, wer in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wird. Der Flüchtlingsbegriff lehnt sich dabei an die GFK an und lautet gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG wie folgt:

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. (S. 221)

Der Flüchtlingsbegriff aus der GFK unterscheidet sich vom AsylG, so Caroni et al. (2011), dennoch sind sie im Geltungsbereich soweit deckungsgleich. Das AsylG definiert als Ausgangspunkt die «ernsthaften Nachteile» oder die begründete Furcht davor, während die GFK von einer «begründeten Furcht vor Verfolgung» ausgeht. Zusätzlich sind im AsylG die ernsthaften Nachteile definiert. Der Einschluss des «unerträglichen psychischen Druckes» sowie der frauenspezifischen Fluchtgründe weiten den Anwendungsbereich noch aus. Folgende Elemente sind für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach AsylG von Bedeutung:

- Verlassen des Herkunftslandes
- Keine Staatsangehörigkeit im Staat, indem um Schutz ersucht wird
- Beziehungen zum Herkunftsland sind abgebrochen
- Begründete Furcht vor Verfolgung wegen eines bestimmten Verfolgungsgrundes
- Keine Ausschlussgründe (S. 222-225)

2.4.2 Ausschluss- und Beendigungsgründe

Gemäss SFH (2015) definiert die GFK Gründe, die Personen von der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschliessen, obwohl sie die Einschlusskriterien erfüllen. Demnach sind Personen ausgeschlossen, die bereits Schutz durch die UNO geniessen oder Personen, von denen angenommen wird, dass sie keinen Schutz benötigen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen oder andere schwere Verbrechen verübt haben. Die Beendigungsgründe legen fest, unter welchen Umständen eine Person aufhört, Flüchtling zu sein. Dies trifft dann zu, wenn eine Person freiwillig den Schutz des Herkunftsstaates in Anspruch nimmt oder sich dort niederlässt, eine neue Staatsbürgerschaft erwirbt oder wenn die Umstände wegfallen, unter denen eine Person als Flüchtling anerkannt wurde. Die Schweiz wendet diese Bestimmungen an (S. 207-218).

2.5 Asylgesuch, -verfahren, -entscheid

Das Asylgesuch unterliegt nach SFH (ohne Datum, d) keinen formellen Bedingungen. Es reicht die Äusserung, dass eine Person Schutz vor Verfolgung sucht. Das Asylgesuch kann mündlich oder schriftlich entweder in einem der fünf Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ), an der Schweizer Grenze oder aber am Flughafen gestellt werden. Für die Bearbeitung des Asylgesuches ist das SEM zuständig. Sobald das Asylgesuch eingereicht ist, startet die dreiwöchige Vorbereitungsphase. Es werden die Personalien, Fingerabdrücke und weitere biometrische Daten erhoben und registriert. Identitätspapiere werden geprüft und falls nötig zusätzliche Abklärungen vorgenommen. Ebenfalls wird abgeklärt, ob gemäss Dublin-Verordnung ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Es findet eine erste Befragung statt. Inhalte sind Identität, Herkunft, Fluchtweg und Asylgründe. Die erste Befragung ist ausschlaggebend, ob das Asylgesuch geprüft wird. Entscheidet das SEM, dass dies nicht der Fall ist, erlässt es einen Nichteintretensentscheid (NEE). Ein solcher Entscheid wird dann gefällt, wenn die betroffene Person in einen sicheren Drittstaat zurückkehren kann oder nach Dublin-Verordnung ein anderer Staat für die Bearbeitung des Asylgesuches zuständig ist. Zudem wird geprüft, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. Erklärt sich das SEM für die Prüfung des Asylgesuches verantwortlich, wird ein ordentliches Verfahren eingeleitet. Im Rahmen einer Anhörung, die als Grundlage für den Asylentscheid dient, müssen die Fluchtgründe dargelegt und Beweismittel ausgehändigt werden. Im Anschluss an die Anhörung wird geprüft, ob die Flüchtlingseigenschaft erfüllt ist und ob Asyl gewährt wird. Tritt das SEM auf das Gesuch ein, erfolgt ein positiver Asylentscheid. Andernfalls erhal-

ten Asylsuchende einen negativen Entscheid (NE). Im Falle eines NE wird weiter untersucht, ob eine Wegweisung zulässig ist (ebd.). Nach SFH (ohne Datum, e) erhalten Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, je nach Ausgang des Asylverfahrens, einen unterschiedlichen rechtlichen Status und damit verbunden verschiedene Recht. Nachfolgend wird der Ablauf des Asylverfahrens schematisch dargestellt:

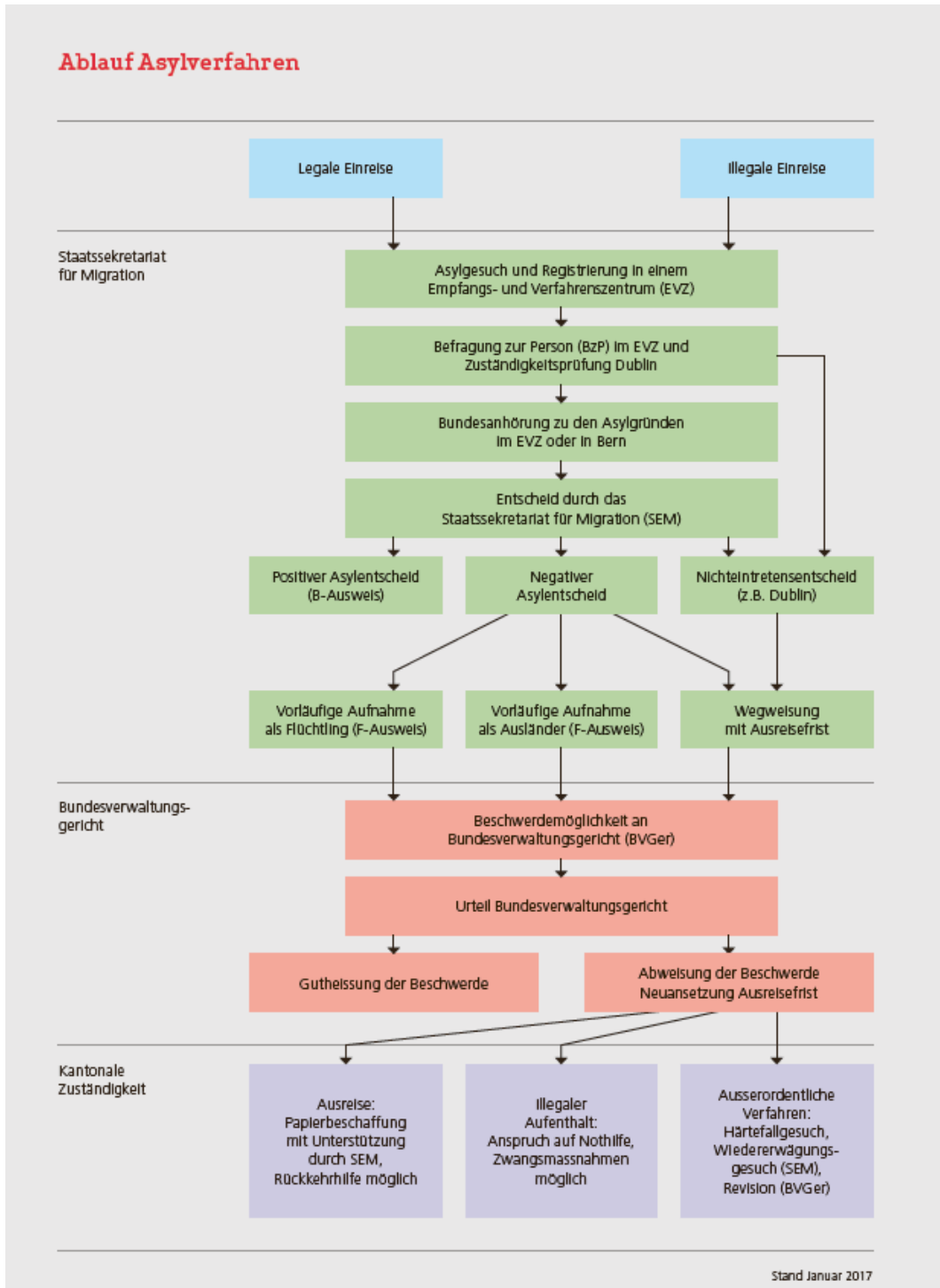


Abbildung 1: Ablauf Asylverfahren (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, aktualisierte Version, 2017, S. 6)

2.5.1 Ausweis N

Gemäss SFH erhalten Asyl suchende Menschen nach Einreichung des Asylgesuchs den Ausweis N und gelten als Asylsuchende. Diese Personen befinden sich im Asylverfahren. Währenddem haben sie ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Nur unter bestimmten Umständen ist nach drei Monaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt. Asylsuchende, die ihr Gesuch an der Grenze oder im Inland stellen, werden in der Regel einem EVZ zugewiesen. Danach weist das SEM die Asylsuchenden einem Kanton zu. Die Kantonsbehörden sind für den Aufenthaltsort und die Unterkunft zuständig. Wenn Asylsuchende nicht für die eigenen Bedürfnisse aufkommen können und keine Drittperson subsidiär für den Unterhalt aufkommen muss, haben sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Diese Leistungen sind im Vergleich mit den Sozialleistungen für einheimische Sozialhilfeempfänger_innen tiefer. Asylsuchende und ihre Familien haben während des Asylverfahrens weder Anspruch auf Familienzusammenführung noch auf Integrationsmassnahmen. Grundsätzlich sind während des Asylverfahrens keine Auslandsreisen möglich (ohne Datum, f).

2.5.2 Ausweis B

Die Rechtsgrundlage für anerkannte Flüchtlinge liegt gemäss SEM (2015b) im Art. 58-62 AsylG, welches sich auf die GFK stützt. Diese Personen erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nach GFK und erhalten von der Schweiz als anerkannte Flüchtlinge den Ausländerausweis B. Nach 10 Jahren Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassungsbewilligung mit dem Ausländerausweis C erteilt werden (S. 3). Gemäss SFH (ohne Datum, g) bleibt für anerkannte Flüchtlinge der zugewiesene Kanton zuständig. Der Wohnort innerhalb des Kantons kann frei gewählt und gewechselt werden. Personen mit Ausweis B dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Voraussetzung dafür ist, dass Arbeitgeber_innen ein entsprechendes Gesuch stellen und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten. Anerkannte Flüchtlinge müssen, im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen (VAP), nebst den ordentlichen Steuern keine Sondersteuer entrichten. Wenn anerkannte Flüchtlinge für die eigenen Bedürfnisse nicht selbst aufkommen können, haben sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Krankenversicherung ist obligatorisch und es besteht Anspruch auf berufliche, soziale und kulturelle Integrationsmassnahmen. Ehegatten oder eingetragene Partner_innen von anerkannten Flüchtlingen sowie ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Anerkannte Flüchtlinge können den internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, um in ein Drittland zu reisen (ebd.).

2.5.3 Ausweis F

Der Ausweis F bedeutet eine VA in der Schweiz. Es gibt zwei Gruppen, die einen F-Ausweis erhalten: **Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VAF)** und **VAP**. Beide Gruppen erhalten gemäss SEM (2015b) den Ausweis F für maximal 12 Monate. Nach Ablauf dieser Frist wird die Bewilligung vom Wohnkanton überprüft und allenfalls um die gleiche Zeitdauer verlängert. Nach fünf Jahren kann eine Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis B beantragt werden, wobei die Behörden bei der Antragsprüfung die Integration der Person, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat berücksichtigen. VAF und VAP werden einem Kanton zugewiesen. Sie bleiben nach dem Asylentscheid in diesem Kanton wohnhaft, können innerhalb des Kantons den Wohnort frei wählen. Frühestens nach drei Jahren kann ein Gesuch auf Familiennachzug gestellt werden. Dabei werden nur Ehepartner_innen und minderjährige Kinder berücksichtigt. Dies unter der Bedingung, dass die Personen zusammenwohnen und die Familie nicht von der Sozialhilfe abhängig ist. Die Krankenversicherung ist gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) obligatorisch und es besteht Anspruch auf berufliche, soziale und kulturelle Integrationsmassnahmen (S. 4ff).

Gemäss SFH (ohne Datum, h) erhalten Personen, die als Flüchtling anerkannt, aber nach nationalem Recht vom Asyl ausgeschlossen sind, den Ausweis F. Gemäss SEM (2015b) erfüllen **VAF** die Flüchtlingseigenschaft nach GFK. Die Flüchtlingseigenschaft dieser Personen ist jedoch erst durch das Verlassen des Heimats- oder Herkunftsstaates oder aufgrund des Verhaltens nach der Ausreise durch Nachfluchtgründe entstanden oder aber die Flüchtlingseigenschaft ist erfüllt, wird jedoch durch ein begangenes Verbrechen oder die Gefährdung der Sicherheit der Schweiz als unwürdig eingestuft (S. 4). VAF können einen Kantonswechsel direkt beim SEM beantragen, der nur aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Widerrufgrund abgelehnt werden kann. Sie haben wie anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Flüchtlinge zu beantragen (SEM, 2015b, S. 7f). Für einen Stellenantritt braucht es gemäss SEM (2015b) eine Arbeitsbewilligung, bei der die Behörden die Lohn- und Arbeitsbedingungen prüfen. VAF haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt ihres Wohnkantons (S. 12). Durch Quellenbesteuerung werden die Steuerbeträge direkt vom Lohn abgezogen und es bestehen Ansprüche auf Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien (SEM, 2015b, S. 14f).

VAP sind gemäss SEM (2015b) Personen, deren Asylgesuch nach der Prüfung im Asylverfahren abgelehnt wurde. Aus Gründen der Unmöglichkeit (z.B. kein Pass vorhanden), Unzulässigkeit (z.B. Ausreise wäre ein Verstoß gegen das Völkerrecht) oder Unzumut-

barkeit (z.B. bei schwerer Krankheit und schlechter medizinischer Versorgung im Heimatstaat) kann der Vollzug der Aus- oder Wegweisung nicht vorgenommen werden. VAP können einen Kantonswechsel beantragen. Gesuche werden nur bei Anspruch auf Familieneinheit oder im Einverständnis beider beteiligter Kantone bewilligt. VAP können nicht frei reisen, denn ihre heimatlichen Reisedokumente müssen beim SEM hinterlegt werden. Nur in begründeten Fällen wie Tod von Familienangehörigen oder schwerer Krankheit kann beim kantonalen Migrationsamt vorgeschrieben werden. Für einen Stellenantritt braucht es eine Arbeitsbewilligung, bei der die Behörden die Lohn- und Arbeitsbedingungen prüfen. VAP erhalten eine kantonale Bewilligung zur Erwerbstätigkeit, unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage. Durch Quellenbesteuerung werden die Steuerbeträge direkt vom Lohn abgezogen, wobei sie eine Sonderabgabe von 10% des Bruttolohns leisten. Die Bestimmungen für die Sozialhilfe sind im kantonalen Recht festgehalten. In manchen Kantonen ist jedoch der Ansatz für VAP tiefer als für Personen mit Ausweis B oder anerkannte Flüchtlinge (S. 5ff).

2.5.4 Ausweis S

Der Ausländerausweis S ist gemäss SFH (ohne Datum, i) keine Aufenthaltsbewilligung. Er berechtigt zum vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz bei einer Massenfluchtsituation und wurde als rechtlicher Status eingeführt, um angemessen und schnell reagieren zu können. Bis heute wurde jedoch noch nie darauf zurückgegriffen.

2.5.5 Abgewiesene Asylsuchende

Das Asylgesuch dieser Personen wurde gemäss SFH (2014) mit einem NEE oder NE abgewiesen. Das Asylverfahren ist definitiv beendet (S. 8-9). Die Gesetzgebung sieht gemäss SFH (ohne Datum, j) für abgewiesene Asylsuchende keine Ausweispapiere vor, gewisse Kantone lassen ihnen jedoch ihren Ausweis N. Abgewiesene Asylsuchende, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, können laut SFH bei den zuständigen Kantonsbehörden ein Härtefallgesuch stellen und Nothilfe beantragen. Die Kantonsbehörden bestimmen den Aufenthaltsort, indem sie der betroffenen Person eine Unterkunft zuweisen (ebd.). Die Nothilfe umfasst laut SFH (ohne Datum, k) Essen, Unterkunft, Kleidung und medizinische Hilfe in Notfällen. Nach dem Entscheid erwarten die Behörden jedoch, dass diese Personen freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren und bieten Rückkehrberatung und -hilfe an (ebd.). Wer ohne einen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz bleibt, sogenannte «Sans-Papiers», befindet sich gemäss SFH (2017b) in einer äusserst prekären rechtlichen Lage.

2.6 Kritik am Flüchtlingsschutz

Schumacher et al. (2012) halten kritisch fest, dass die GFK vor über sechzig Jahren konzipiert wurde. Damals als Reaktion auf den zweiten Weltkrieg, wird sie den heutigen Fluchtbewegungen nicht mehr ausreichend gerecht. Weiter führen Schumacher et al. aus, dass die Beschränkung auf lediglich fünf Verfolgungsgründe zu eng gefasst sei. So würden beispielsweise Menschen die wegen Naturkatastrophen oder infolge des Klimawandels flüchten, durch die GFK keinen Schutz erfahren (S. 53). Gemäss Franck Düvell (2006) kommt dazu, dass Menschen, die wegen Krieg oder Bürgerkrieg im Heimatstaat, jedoch nicht aufgrund individueller Verfolgung, flüchten, im Sinne der GFK nicht als Flüchtlinge, sondern als *befristet zu schützende* Personengruppen gelten. Personen, die innerhalb eines Staates in ein anderes Gebiet flüchten, gelten als Binnenvertriebene und fallen nicht unter das Mandat des UNHCR (S. 16).

Stefan Telöken (2011) betont, dass selbst das Refoulement-Verbot, das Kernstück der GFK, von Staaten missachtet wird. So werden Menschen in sogenannte sichere Herkunftsländer zurückgeschickt, in denen sie jedoch an Leben oder Freiheit bedroht sind. Dass die GFK nicht lückenlos ist, lässt sich kaum abstreiten. Beispielsweise macht sie keine Angaben über die Ausgestaltung eines Asylverfahrens, noch definiert sie ein Recht auf Asyl. Weiter ist anzumerken, dass es vielen Staaten an ausreichenden Verfahrens- und Schutzstandards fehlt. Geflüchteten Menschen wird der Zugang zu einem ordentlichen Verfahren zunehmend verwehrt (S. 53). Gemäss Düvell (2011) zeigen Untersuchungen, dass bereits an den EU-Aussengrenzen Menschen abgefangen, verhaftet oder zur Rückkehr gezwungen werden. Doch selbst wenn es geflüchtete Menschen in ein Asylverfahren schaffen, sind zahlreiche Hürden zu überwinden. In der Tat ist es so, dass sich die Anerkennungsquoten von geflüchteten Menschen bestimmter Herkunftsländer von Land zu Land unterscheiden (S. 41).

Asyl ist sowohl von politischen als auch humanitären Aspekten geprägt, schreibt Müller (2014). Der Asylgewährung liegt nach völkerrechtlichem Verständnis die staatliche Souveränität zugrunde. Staaten sind frei in der Entscheidung, geflüchtete Menschen aufzunehmen. Dabei umfasst die Asylgewährung oder -verweigerung moralische, wirtschaftliche und diplomatische Motive. Letztlich aber auch reine Prestige Gründe. Entscheidend ist auch die Stellung eines Staates im internationalen System sowie sein Selbstverständnis. Ob Asyl gewährt wird, hängt folglich auch von den politischen Interessen und dem jeweiligen Rechtssystem ab. Hierbei könnte die Gefahr bestehen, dass geflüchtete Menschen zum politischen Faktor erklärt und instrumentalisiert werden (S. 21-22).

2.7 Zwischenfazit

Die Schweizer Gesetzgebung stützt sich mitunter auf völkerrechtliche Verträge. So ist beispielsweise der Flüchtlingsbegriff nach GFK im AsylG verankert, wurde jedoch im Geltungsbereich erweitert. Durch Schengen/Dublin bestehen für die Schweiz weitere internationale Abkommen, die insbesondere die Grenzkontrollen sowie die Prüfung der Asylverfahren regeln. Mit der GEAS werden im EU-Raum standardisierte Asylverfahren angestrebt, die zu einer einheitlichen Schutzgewährung führen sollen. Auch die Schweiz hat sich dazu verpflichtet. Entscheidungen, die im Rahmen der GEAS getroffen werden, sind folglich auch für die Schweiz bindend und beeinflussen wiederum die rechtlichen Grundlagen. Ob und wo geflüchtete Menschen Asyl erhalten, ist von verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen abhängig. Trotz internationalen Bestrebungen um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen, führt die zuweilen unterschiedliche Ausgestaltung der Schutzgewährung zur Annahme, dass der nationale und internationale Flüchtlingsschutz einer gewissen Willkür unterliegt. Die Autorinnen folgern, dass geflüchteten Menschen durch die verschiedenen Aufenthaltsstatus' unterschiedliche Rechte und Pflichten zukommen. Damit könnte eine rechtliche und soziale Hierarchisierung einhergehen.

3 Soziale Probleme

In diesem Kapitel gehen die Autorinnen der Frage nach: *Wie erklären sich soziale Probleme geflüchteter Menschen aus Sicht der Sozialen Arbeit?* Zur theoretischen Fundierung werden zuerst der Gegenstand und das Paradigma der Sozialen Arbeit nach Silvia Staub-Bernasconi dargelegt. Anschliessend wird auf die Bedürfnistheorie von Werner Obrecht eingegangen, um schliesslich Bedürfnisspannungen von geflüchteten Menschen zu beleuchten. Es folgt eine Analyse anhand der Problemkategorien Ausstattung und Austausch sowie der Machtkonzeption nach Staub-Bernasconi. Zum Schluss wird die Perspektive der Sozialen Arbeit eingenommen und dann ein Zwischenfazit gezogen. Die nachfolgende Abbildung zeigt das methodische Vorgehen dieses Kapitels.

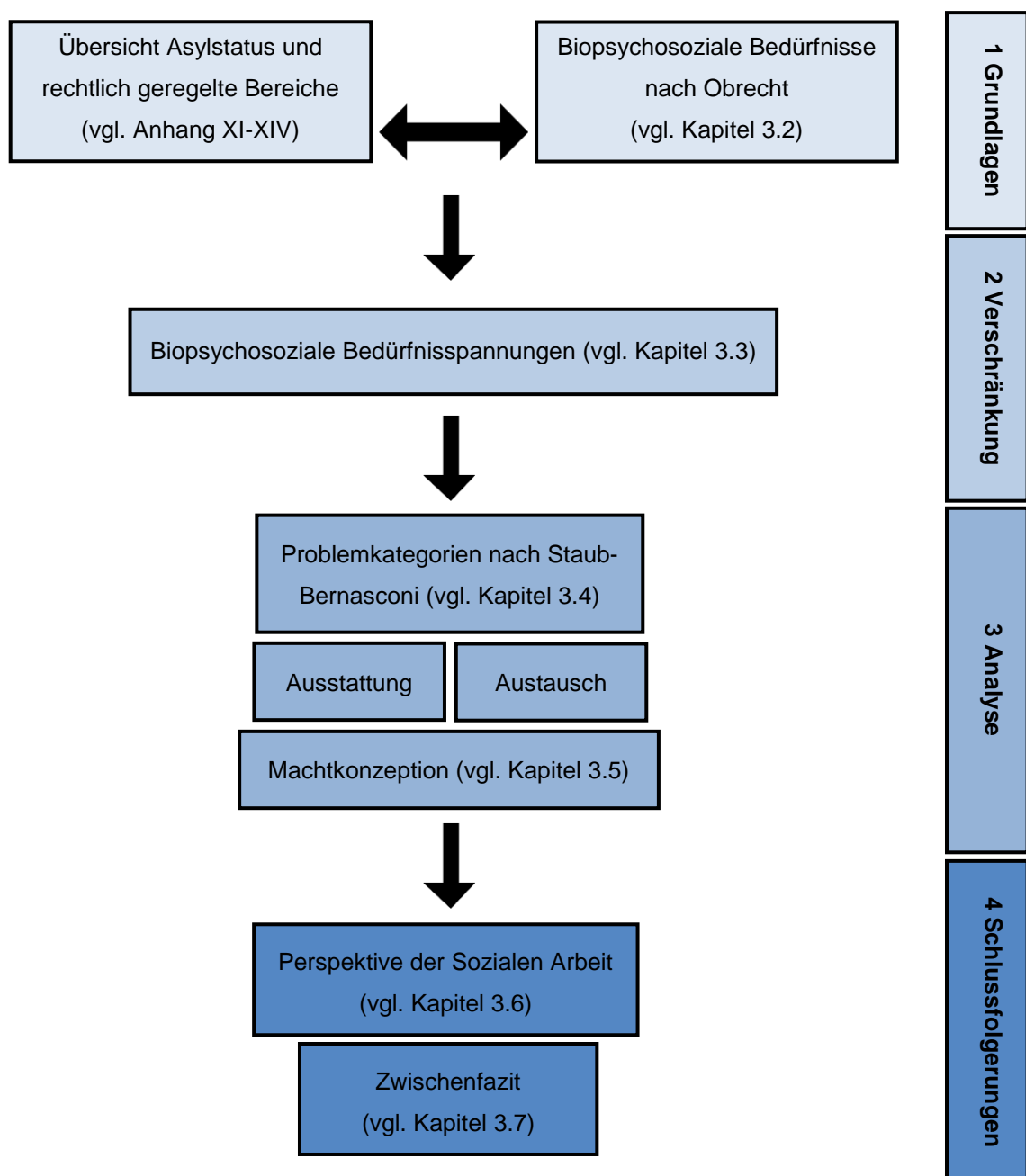


Abbildung 2: Methodisches Vorgehen (eigene Darstellung)

3.1 Gegenstand und Paradigma Sozialer Arbeit

Menschen sind, so Silvia Staub-Bernasconi (1995), für ihr Überleben und Wohlbefinden auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse angewiesen. Voraussetzung hierfür sind eine natur- und menschengerechte ökologische Umwelt sowie eine menschen- und sozial gerechte Gesellschaft. Da Menschen immer auch in soziale Systeme eingebunden sind, haben Probleme stets eine soziale Dimension. Den Gegenstand Sozialer Arbeit definiert Staub-Bernasconi demnach als soziale Probleme (S. 95).

Staub-Bernasconi (2007) identifiziert drei Paradigmen in der Sozialen Arbeit, entlang derer soziale Probleme beschrieben werden können. Im Rahmen des **individualistischen Paradigmas** geht es um Selbstverwirklichungsprobleme. Diese können emotionaler, normativer oder kognitiver Art sein. Aus ökonomischer Sicht sind dies fehlender Leistungswille oder Vermarktungsprobleme – kurz wirtschaftliches Marktversagen von Individuen. Unter diesem Blickwinkel sind soziale Probleme eine rein individualistische Angelegenheit. Im Falle des **soziozentrischen Paradigmas** sind Probleme auf das Versagen der Sozialisation des Individuums zurückzuführen. Hier handelt es sich um Probleme, die durch abweichendes Verhalten zustande kommen. So zum Beispiel das Nichtbefolgen von Normen, Werten oder Pflichten gegenüber Familie, Gemeinschaft oder Staat. Die Folgen sind Sanktionen, Exklusion oder Verweigerung der Inklusion in soziale (Teil)Systeme. Auf der Grundlage des **systemischen Paradigmas** sind soziale Probleme sowohl Probleme von Individuen als auch Probleme einer Sozialstruktur oder Kultur in ihrer Beziehung zueinander (S. 182). Dabei geht Staub-Bernasconi (2012) von der Prämisse aus, dass alles Existierende ein System oder Teil eines Systems ist (S. 268).

Staub-Bernasconi (2007) hält fest, dass dem ersten Paradigma eine differenzierte Gesellschaftsvorstellung fehlt (S. 177). Ausserdem birgt es das Risiko, dass individuelle Ansprüche seitens der Klient_innen unkritisch und ohne Rücksicht auf soziale Folgen betrachtet werden (Staub-Bernasconi, 2012, S. 279). Dem zweiten Paradigma wiederum fehlt eine differenzierte Individuumsvorstellung (Staub-Bernasconi, 2007, S. 177). Hierin liegt die Gefahr des unkritischen Umgangs mit gesellschaftlichen Machtträger_innen. Die Konsequenz wäre, dass die Soziale Arbeit zur Erfüllungsgehilfin eines illegitimen Sozialsystems werden könnte (Staub-Bernasconi, 2012, S. 279). Unter beiden Paradigmen wird das komplexe Verhältnis von Individuum und Gesellschaft somit unzureichend beleuchtet, weshalb eine professionelle Soziale Arbeit kaum leistbar ist. Soziale Probleme, welche sich zwischen Individuum und Gesellschaft ergeben, können folglich nur

unter dem **systemischen Paradigma** adäquat konzipiert werden (Staub-Bernasconi, 2007, S. 177).

3.2 Bedürfnistheorie nach Werner Obrecht

Gemäss Werner Obrecht (2005) sind soziale Probleme ein Bündel von praktischen Problemen, die sich für ein Individuum im Hinblick auf die Befriedigung von Bedürfnissen und die Einbindung in soziale Systeme und ihre Umwelt ergeben (S. 132). Obrecht (1994) geht davon aus, dass Bedürfnisse universell sind und somit für alle Menschen gleich. Lediglich die Art und Weise der Bedürfnisbefriedigung unterscheidet sich. Diese ist wiederum abhängig von der Menge und Verfügbarkeit von Gütern, aber auch von individuellen Ressourcen. Bedürfnisse weisen eine unterschiedliche Elastizität auf. Das heisst, gewisse Bedürfnisse können aufgeschoben werden, andere jedoch nicht. Beispielsweise können Menschen sehr lang ohne Gerechtigkeit leben, nicht aber ohne Wasser oder Nahrung (zit. in Staub-Bernasconi, 1995, S. 129-130). Gemäss Staub-Bernasconi und Obrecht sind alle Menschen in ihrem Leben mit Problemen der Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung konfrontiert und müssen lernen, dafür Lösungen zu suchen (Ernst Engelke, Stefan Borrmann & Christian Spatscheck, 2014, S. 454). Obrecht (1996) unterscheidet zwischen biologischen, biopsychischen und biopsychosozialen Bedürfnissen (S. 144).

Biologische Bedürfnisse	Biopsychische Bedürfnisse	Biopsychosoziale Bedürfnisse
<ul style="list-style-type: none"> - Physische Integrität - Austauschstoffe für Autopoiese - Sexualität und Fortpflanzung - Regeneration 	<ul style="list-style-type: none"> - Sensorische Stimulation - Ästhetik - Abwechslung - Orientierung und Information - Ziele und Hoffnungen - Kontrolle und Bewältigungsstrategien 	<ul style="list-style-type: none"> - Emotionale Zuwendung - Spontane Hilfe - Zugehörigkeit - Einzigartigkeit - Autonomie - Anerkennung - (Austausch)Gerechtigkeit

Tabelle 2: Biopsychosoziale Bedürfnisse (eigene Darstellung auf der Basis von Obrecht, 1996, S. 144)

3.3 Biopsychosoziale Bedürfnisspannungen

Nachfolgend wird exemplarisch aufgezeigt, inwiefern biologische, biopsychische und biopsychosoziale Bedürfnisse von geflüchteten Menschen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen tangiert sind. Es werden jeweils ausgewählte Aspekte aus den Bereichen Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, Bewegungsfreiheit, Sozialhilfe und Familie dargestellt. Die Autorinnen stützen sich dabei auf die bedürfnistheoretische Konzeption nach Obrecht und nehmen bewusst eine problemzentrierte Perspektive ein. Das bedeutet aber nicht, dass alle geflüchteten Menschen in der gleichen Ausprägung von den nachfolgenden Schwierigkeiten betroffen sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll aufgezeigt werden, mit welchen Herausforderungen geflüchtete Menschen konfrontiert sind. Weiter ist anzumerken, dass die Zuteilung auf die drei Bedürfnisbereiche nicht immer trennscharf ist, was mitunter an der Interdependenz der Bedürfnisse liegt. Wo immer möglich beziehen sich die Autorinnen auf Studien aus der Schweiz und Deutschland sowie Erkenntnisse von Hilfsorganisationen.

3.3.1 Erwerbstätigkeit

Die Recherche der Autorinnen hat gezeigt, dass die Erwerbsquoten bei allen Aufenthaltsstatus' tief sind. Es wurde deutlich, dass Ein- oder Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt Schwierigkeiten verursachen. Zudem bestehen verschiedene Hürden bezüglich der Anerkennung von beruflichen Kompetenzen sowie sonstigen Bildungsabschlüssen. Aus diesen Gründen beleuchten die Autorinnen im nachfolgenden Text insbesondere die berufliche Integration geflüchteter Menschen in den Schweizer Arbeitsmarkt. Dabei legen sie den Fokus auf die tangierten **biopsychosozialen Bedürfnisse** wie Zugehörigkeit, Autonomie, Anerkennung und Austauschgerechtigkeit.

Gemäss SEM waren am 31.10.2017 851 Asylsuchende erwerbstätig, dies entspricht einer gesamtschweizerischen Erwerbsquote von 4.4%. Von den VAF und VAP waren 8'626 Personen erwerbstätig, was einer Erwerbsquote von 32.4% entspricht. Bei Personen, die sich bereits über sechs Jahre, aber weniger als sieben, in der Schweiz aufhielten, beträgt die Erwerbsquote 47%. Von den anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) waren 5'285 Personen arbeitstätig (Erwerbsquote 26.7%). Im fünften Jahr liegt die Erwerbsquote minimal höher bei 30.1% (2017b).

Seit dem 1. Januar 2014 verfügen alle 26 Kantone über ein kantonales Integrationsprogramm (KIP). Bund und Kantone haben eine gemeinsame Strategie festgelegt, um In-

tegrationsmassnahmen flächendeckend umzusetzen (SEM, 2017c). Laut Kaja Gebremariam (2017) werden in der Integrationsförderung unter anderem Bildung und Arbeitsmarktfähigkeit am stärksten gewichtet (S. 12). Die Eidgenössische Migrationskommission (EKM) merkt an, dass Integration Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Partizipation voraussetzt. Durch die gesetzliche Verankerung besteht die Chance, dass die Integrationsförderung als politisches Ziel auch bessere gesellschaftliche und finanzielle Bedingungen erhält (2008, S. 3).

Martina Kamm, Denise Efionayi-Mäder, Anna Neubauer, Phillippe Wanner und Fabienne Zanol (2003) schreiben, dass VA gegenüber Asylsuchenden grössere Vorteile auf dem Schweizer Arbeitsmarkt haben, was hauptsächlich an der längeren Aufenthaltsdauer liegt. Demgegenüber steht die zunehmende Beliebtheit von Asylsuchenden bei Arbeitgeber_innen. Aufgrund ihrer kürzeren Anwesenheitszeit stellen sie tendenziell weniger Ansprüche und nehmen harte Arbeitsbedingungen bereitwilliger in Kauf (S. 54). Kamm et al. (2003) halten fest, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für VAP relativ gut erschlossen ist, dennoch sind in den Beschränkungen auf Mangelberufe sowie im geltenden Inländer_innenvorrang⁷ Benachteiligungen auszumachen (S. 116). Vor allem Familien kann dies in prekäre Situationen bringen, die durch die Sozialhilfe kompensiert werden müssen. Nebst der Beschäftigung in Billiglohnssektoren besteht die Tendenz, Asylsuchende und VA für Kurzeinsätze einzustellen. Kurzeinsätze sind unter anderem deswegen problematisch, weil sie keine langfristige Eingliederung in den Arbeitsmarkt garantieren (S. 54-117). Christin Achermann und Milena Chimienti (2006) fassen in ihrer Studie zusammen, dass besonders Personen mit Ausweis F schwierigen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind. So sind Schichtarbeit, temporäre Anstellungen, tiefe Löhne, unregelmässige Arbeitszeiten und geringe Informationen über Arbeiter_innenrechte eher häufig (S. 110). Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) hält fest, je prekärer der Aufenthaltsstatus ist, desto schlechter steht es um die Chancen einer gelingenden beruflichen Integration (2012, S. 27).

Die SFH (2016a) schreibt, dass Ausbildungen, die im Herkunftsland absolviert wurden, in der Schweiz oft nicht anerkannt werden. Das hat einerseits damit zu tun, dass die erworbenen Qualifikationen teilweise als nicht gleichwertig eingestuft werden. Andererseits ist es geflüchteten Menschen oft nicht möglich, die notwendigen Dokumente vorzuweisen, weil sie die Unterlagen nicht mitgenommen haben oder nachträglich nicht

⁷ Gemäss SRK (2012) haben Schweizer_innen und Personen mit Niederlassungsbewilligung auf dem Arbeitsmarkt per Gesetz Vorrang nach Art. 121a BV (S. 27).

mehr beschaffen können (S. 1). Gemäss SRK (2012) sind zudem die Anerkennungsverfahren der spezifischen Berufe komplex und der Zugang zu den entsprechenden Informationen nicht einfach. Schliesslich ist die Anerkennung von Diplomen mit relativ hohen Kosten und unsicherer Erfolgsgarantie verbunden (S. 29). Der fehlende Zugang zu qualifizierten Sektoren lässt geflüchtete Menschen schlecht bezahlte Stellen annehmen. Die knappe Entlohnung erlaubt es kaum, eine neue Aus- oder Weiterbildung in Angriff zu nehmen (SFH, 2016a, S. 2).

Entscheiden sich Arbeitgebende laut SFH (2016b) dafür, geflüchtete Menschen einzustellen, sehen sie sich mit bürokratischen Hürden konfrontiert. Dies weil für Anstellungsverhältnisse Bewilligungen eingeholt werden müssen. Davon sind vor allem Personen mit Ausweis B und F betroffen. Dazu kommt, dass Arbeitgebende längerfristige Anstellungsverhältnisse wollen, was insbesondere bei Personen mit Ausweis F aufgrund der fehlenden Aufenthaltsbewilligung, ungewiss ist (S. 1).

3.3.2 Gesundheit

Die Autorinnen haben zum Thema Gesundheit verschiedene Studien gefunden, die sich mit dem Gesundheitszustand geflüchteter Menschen sowie deren Zugang zur Gesundheitsversorgung befassen. Untersuchungen haben gezeigt, dass trotz dem Versicherungsobligatorium ungleiche Zugangschancen bestehen. Zudem stellt der Aufenthaltsstatus, in Verbindung mit einer ungewissen Zukunftsperspektive, ein bedeutsamer Faktor für die psychische Gesundheit dar. Daher beleuchten die Autorinnen in einem ersten Schritt den Zugang zum Gesundheitswesen, um dann auf die **biopsychischen Bedürfnisse** wie Orientierung, Ziele und Hoffnungen sowie Kontrolle einzugehen.

Die SFH (2015) führt aus, dass nach Art. 3 KVG alle Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, krankenversichert sein müssen. Somit ist der Zugang zur medizinischen Versorgung für alle Menschen unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status garantiert (S. 375). Nach der Studie von Achermann und Chimienti (2006) zum Thema Migration, Prekarität und Gesundheit sind geflüchtete Menschen grösseren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt (S. 7). Dies liegt, gemäss einer Analyse über die gesundheitliche Situation von Asylsuchenden in Osnabrück von Birgit Behrens und Verena Gross (2004), vor allem an den verschiedenen Lebensbedingungen. Die Unsicherheit über den rechtlichen Status, die Lebens- und Wohnverhältnisse oder der beschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt sind unter anderem Aspekte, die das Wohlbefinden und die Gesundheit beeinflussen (S. 40).

Eva Cignacco, Anke Berger, Coline Sénac, Doris Wyssmüller, Anja Hurni und Friederike zu Sayn-Wittgenstein (2017) stellen fest, dass für geflüchtete Menschen ein unkomplizierter und diskriminierungsfreier Zugang zum Gesundheitswesen besteht. Sobald ein Asylgesuch eingereicht wurde, gilt ein gesetzliches Versicherungsobligatorium. Asylsuchende Menschen sind sodann gegen Krankheit und Unfall versichert (S. 25).

Laut Achermann und Chimienti (2006) gibt es in der Praxis jedoch verschiedene Hürden bezüglich der Gesundheitsversorgung, weshalb faktisch nicht für alle Personen dieselben Bedingungen gelten (S. 7). Zum einen ist die medizinische Versorgung in Asylunterkünften nach Cignacco et al. (2017) unterschiedlich ausgestaltet. In gewissen Unterkünften gibt es Pflegefachpersonal oder Ärzt_innen. Teilweise werden psychologische oder psychiatrische Sprechstunden angeboten. Ist jedoch kein Fachpersonal vor Ort, bedeutet das für Asylsuchende Personen, dass sie sich an die Mitarbeiter_innen wenden müssen. Problematisch ist dies deshalb, weil diese Personen keine Ausbildung im Gesundheitsbereich absolviert haben und Krankheitssymptome falsch einschätzen könnten (S. 26). Zum anderen, so Cignacco et al. (2017), benötigen viele Asylsuchende Menschen aufgrund traumatischer Fluchterfahrungen psychologische oder psychiatrische Unterstützung, die in der Regel jedoch erst nach dem Transfer in eine kantonale Unterkunft erfolgen kann (S. 26). Weiter halten Kamm et al. (2003) fest, dass der Zugang zu spezialisierten Einrichtungen für traumatisierte Asylsuchende Menschen als problematisch einzustufen ist. Einerseits fehlt es während den ärztlichen Behandlungen an Dolmetscher_innen und andererseits fehlen spezifische Angebote für Menschen mit psychischen Problemen oder traumatischen Erfahrungen (S. 73). Laut Cignacco et al. (2017) werden zudem die Kosten für Übersetzungsdienste, die im Rahmen der ärztlichen Konsultationen erbracht werden, von den Krankenkassen nicht übernommen (S. 26).

Kamm et al. (2003) schreiben, dass die Ungewissheit über den provisorischen Aufenthaltsstatus für die Betroffenen eine Herausforderung darstellt. Die Angst vor einer Wegweisung sowie die fehlende Zukunftsperspektive sind psychisch belastend (S. 11). Die Ängste können sich gemäss Behrens und Gross (2004) manifestieren und sind dann latent dauerhaft vorhanden (S. 84). Unter diesen Umständen ist, so Kamm et al. (2003), die Verarbeitung von möglichen traumatischen Erlebnissen erschwert. Wegen des unsicheren Aufenthaltsstatus' kann es wiederholt zu Retraumatisierungen kommen. Starke Belastungen können sich zudem in reaktiven Depressionen äussern (S. 11). Herbert Brücker, Nina Rother und Jürgen Schupp (2016) bestätigen diese Erkenntnisse im Rahmen einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Deutschland. Es konnte festgestellt werden, dass geflüchtete Menschen häufig über Einsamkeit,

Hoffnungslosigkeit und Depressionen berichten, was sowohl auf Kriegs- und Fluchterfahrungen als auch auf die Lebenssituation im Aufnahmeland zurückzuführen ist (S. 8). Behrens und Gross (2004) betonen, dass sich der Verlust über die Kontrolle der eigenen Zukunft- und Lebensplanung negativ auf die psychische Gesundheit auswirken kann (S. 63).

3.3.3 Wohnen

Bei der Recherche zum Bereich Wohnen sind die Autorinnen auf Probleme, im Zusammenhang mit der Unterbringung in zentralisierten Unterkünften, gestossen. Daher werden sie hier das Augenmerk auf die **biologischen Bedürfnisse** nach physischer Integrität, Austauschstoffen, Sexualität und Regeneration legen. Weiter beleuchten die Autorinnen die **biopsychosozialen Bedürfnisse** nach Zugehörigkeit, Einzigartigkeit, Autonomie und Anerkennung.

Die SFH (2017a) schreibt, dass alle Asylsuchenden in der Schweiz einem EVZ zugewiesen werden. Die Höchstaufenthaltsdauer in Bundeszentren wurde mit der Asylgesetzrevision im Jahr 2016 von 50 Tage auf 140 Tage erhöht (S. 15). Danach werden Asylsuchende Personen einem Kanton zugewiesen, wo sie in Kollektivunterkünften, beispielsweise einem Durchgangszentrum (DGZ), untergebracht werden. Gemäss Art. 121 BV hat der Bund im Asylbereich eine umfassende Gesetzgebungskompetenz und trägt Mitverantwortung für die Art der Unterbringung auf Kantonsebene (SFH, ohne Datum, f).

Laut UNHCR (2017b) entsprechen die schweizerischen Bundeszentren weitestgehend den Mindeststandards der Menschen- und Flüchtlingsrechte. Geflüchtete Menschen haben Zugang zu schriftlichen Informationen über das Asylverfahren in verschiedenen Sprachen. Zudem finden regelmässige Informationsveranstaltungen statt (S. 27). Die Bedürfnisse nach Sicherheit, Schutz und physischer Unversehrtheit sind auf Bundes- sowie Kantonsebene gewährt. Es besteht Zugang zu Wasser, Nahrung sowie sanitären Anlagen (UNHCR, 2017b, S. 4). Humanrights (2015) hält dem entgegen, dass ursprüngliche Übergangslösungen von Unterbringungen in unterirdischen Zivilschutzanlagen zur gängigen Praxis geworden sind. So ist diese Form der Unterbringung in einigen Schweizer Städten seit Jahren üblich. Gemäss Verein sozialinfo.ch (2015) werden dadurch mancherorts qualitative Mindeststandards der Unterbringung und Betreuung unterschritten. Daher empfiehlt die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) laut Humanrights (2015) für die Unterbringung in Zivilschutzanlagen eine Höchstaufenthaltsdauer von drei Wochen.

Manuela Ziskoven (2015) bringt ein, dass Kollektivunterkünfte die Bedürfnisse nach Rückzug, Regeneration und Ausleben von Sexualität einschränken. Für Privatsphäre gibt es wenig Platz, wenn ein Raum gleichzeitig Schlaf-, Wohn- und Esszimmer sein muss. Zudem sind geflüchtete Menschen durch teilweise aussergewöhnliche Belastungserfahrungen eher geräuschempfindlich (S. 17). Gemäss UNHCR (2017b) ist die Achtung der Privatsphäre in einer Kollektivunterkunft aber nicht nur rechtlich geboten, sondern fördert das friedliche Zusammenleben von Menschen. Dabei geht es erstens um sanitäre Anlagen, die Abtrennungen in den Duscheinheiten vorweisen müssen und abschliessbare sowie barrierefreie sanitäre Anlagen, die einen Zugang für alle Personengruppen ermöglichen. Zweitens geht es um ausgewogene und gesunde Mahlzeiten und Kochplätze, die allen zur Verfügung stehen und Begegnungen sowie Einbezug fördern (S. 16ff). Insgesamt, so Ziskoven (2015), besteht in Asylunterkünften ein tendenziell hohes Mass an Reglementierung und Entmündigung, was sich beispielsweise in der fehlenden Mitsprache über den Aufenthaltsort zeigt (S. 17).

Gemäss dem Verein sozialinfo.ch (2015) zählt zur physischen Integrität auch der Schutz vor Gewalt und Diskriminierung. TERRE DES FEMMES Schweiz (2015) bezeichnet die Situation in Kollektivunterkünften als prekär und verdeutlicht, dass die Schweiz ihren rechtlichen Verpflichtungen gemäss CEDAW⁸ zu wenig nachkommt. Nach TERRE DES FEMMES Schweiz (2013) sind vor allem Frauen der Gefahr ausgesetzt, Opfer von sexuellen Übergriffen und anderer Gewalt zu werden (S. 19). Weiter führt TERRE DES FEMMES Schweiz (2015) aus, dass Gewalt betroffene Menschen zu Beratungsstellen erschweren Zugang haben und auch LGBTI*⁹ zu einer dieser besonders verletzlichen Gruppen gehören.

Eine Studie der Otto Brenner Stiftung (2017) hält fest, dass durch die Annahme, geflüchtete Menschen würden eine homogene Gruppe bilden, den einzelnen Menschen das Bedürfnis nach Unverwechselbarkeit und Individualität abgesprochen wird. Weiter weist die Studie auf Dysfunktionen des Informationsjournalismus' als Teil der sogenannten Mainstreammedien hin (S. 141). Marietta Kesting (2011) wirft die Frage auf, ob es in der

⁸ CEDAW ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. CEDAW enthält das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts und befasst sich mit der Gleichberechtigung der Frau sowie der Verbesserung der Stellung der Frau (Alexandra Caplazi, 2016, S. 92)

⁹ Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual, Trans-People, Queer und Inter (RAINBOW, ohne Datum).

visuellen Wiedergabe eine Darstellung jenseits von Viktimisierung und Voyeurismus geben kann (S. 56). Vivre Ensemble (2015) schreiben, dass Unwissenheit ein fruchtbarer Nährboden für Vorurteile bilden kann (S. 12).

3.3.4 Bewegungsfreiheit

Um den Bereich der Bewegungsfreiheit darzustellen, werden nachfolgend die drei Themen Kantonswechsel, Ausgangssperren/Rayonverbote und Auslandsreisen beleuchtet. Da die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auch eine soziale Dimension aufweist, legen die Autorinnen nachfolgend den Fokus auf die tangierten **biopsychosozialen Bedürfnisse** wie Zugehörigkeit, Autonomie, Anerkennung und Gerechtigkeit.

Gemäss SEM (2017d) werden Asyl suchende Menschen nach einem definierten Zahlenschlüssel und nach einem Zufallsprinzip auf die Kantone verteilt. Das SEM kann einem Gesuch um eine gewünschte Kantonszuweisung nur bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen Person zustimmen. Bei anderen Gründen müssen beide Kantone ihr Einverständnis erteilen (S. 1). Nach rechtskräftiger Abweisung eines Asylgesuchs wird in der Regel kein Kantonswechsel mehr verfügt (SEM, 2017e, S. 1). Während Asylsuchenden keine Auslandsreisen zustehen, können laut SEM (2015b) anerkannte Flüchtlinge, VAP und VAF einen internationalen Reiseausweis für den Besuch eines Drittlandes beantragen. Dieser gilt nicht für das Heimat- oder Herkunftsland (S.8). Bei abgewiesenen Asyl suchenden Menschen bedeutet die Ausreise den Vollzug der Wegweisung.

Laut einer Studie der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) von Regina Kiener und Gabriela Medici (2017) über «Asylsuchende im öffentlichen Raum» sind in der BV und in anderen Abkommen die Bewegungsfreiheit sowie das Verbot von Diskriminierung verankert. Gesetzliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind nur für Personen vorgesehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen oder stören. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit müssen verhältnismässig und grundrechtskonform sein (S. 11ff). In Bundeszentren ergeben sich jedoch, so das UNHCR (2017b), Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zum Beispiel dadurch, dass Unterkünfte teilweise abgelegen sind. Öffentliche Verkehrsmittel können, aufgrund der oftmals geringen finanziellen Mittel, kaum genutzt werden. Dies beinhaltet auch den Zugang zu medizinischen Einrichtungen, Beratungsstellen, Glaubensstätten, Lebensmittelläden sowie Bildungs- und Freizeitaktivitäten (S. 11-12).

Kiener und Medici (2017) halten kritisch fest, dass Ausgangssperren die Bewegungsfreiheit empfindlich einschränken. Ausgangskontrollen des Sicherheitspersonals zählen auch dazu. Die geltenden Betriebsregeln der Bundeszentren schränken nicht nur die Alltagsgestaltung, sondern auch die übrigen Grundrechte teilweise ein. Ab 17 Uhr geltende Ausgangsverbote beschneiden die sozialen Austauschmöglichkeiten Asyl suchender Menschen, denn soziale Kontakte finden in der Schweiz regelhaft nach Feierabend statt (S. 18).

Kiener und Medici (2017) führen aus, dass kollektive Rayonverbote, die gegen die gesamte Gruppe Asyl suchender Menschen einer bestimmten Unterkunft beziehungsweise einer bestimmten Gemeinde ausgesprochen werden, die Bewegungsfreiheit verletzen (S. 20-21). Dennoch hat der Bund, laut Humanrights (2017), im Jahr 2013 mit der Gemeinde Bremgarten im Kanton Aargau eine Vereinbarung unterzeichnet, die Asyl suchenden Menschen den Zutritt zu sogenannten sensiblen Zonen untersagt. So dürfen sie zu bestimmten Zeiten keine Badeanlagen, Sportplätze, Schul- und Kindergartenstandorte oder Kirchen betreten. Auch in den Gemeinden Nottwil im Kanton Luzern und Alpnach im Kanton Obwalden wurden sensible Zonen errichtet.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 BV gilt in der Schweiz eine Rechtsgleichheit für alle Menschen. Kiener und Medici (2017) betonen, dass nur dann, wenn das sogenannte Störerprinzip¹⁰ erfüllt ist, dürfen Ein- bzw. Ausgrenzungen auf bestimmte Gebiete zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ausgesprochen werden (S. 21).

3.3.5 Sozialhilfe

Die Autorinnen konnten aufgrund der Recherche feststellen, dass geflüchtete Menschen, insbesondere durch die Nothilfe, vor grosse Herausforderungen gestellt werden. In der Nothilfe ist die Gewährleistung der Existenzsicherung problematisch. Aus diesem Grund wird nachfolgend hauptsächlich auf dieses Thema eingegangen. Dabei legen die Autorinnen das Hauptaugenmerk auf die **biologischen Bedürfnisse** nach physischer Integrität.

Gemäss SEM (2017f) hat jede Person in der Schweiz, gemäss Art. 12 BV, unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, Anspruch auf Hilfe, die für ein menschenwürdiges

¹⁰ Gemäss Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher und Marianne Schwander (2016) ist das Störerprinzip im kantonalen und kommunalen Polizeirecht geregelt. Es richtet sich an Personen, von denen eine Gefährdung ausgeht und dient dem unmittelbaren Schutz öffentlicher und privater Interessen (S. 409).

Dasein unerlässlich ist, wenn sie in Not gerät. Kamm et al. (2003) führen aus, dass die Rechtsgrundlagen für die kantonale Ausgestaltung der Sozialhilfe und die damit einhergehenden beruflichen, sozialen und kulturellen Integrationsmassnahmen für geflüchtete Menschen unterschiedlich sind. Personen, die unter das AsylG fallen, haben Anrecht auf Hilfeleistungen, wenn nicht Dritte subsidiär für sie aufkommen müssen (S. 41). Laut SKOS (2014) haben Personen mit Ausweis B und VAF Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe mit einem Grundbedarf von CHF 1'030 für eine Einzelperson. Asylsuchende und VAP erhalten den Asylansatz, der um 40-60% tiefer liegt und zwischen CHF 400-500 für eine Einzelperson beträgt. Diese Sonderregelung wird damit erklärt, dass sich Asylsuchende und VAP für kürzere Zeit in der Schweiz aufhalten und keine langfristige Integration bezweckt wird (S. 10). Nach Kamm et al. (2003) sind abgewiesene Asylsuchende von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten Nothilfe (S. 10). Die Nothilfekosten werden gemäss SKOS (2014) vom zuständigen Kanton ausbezahlt, der vom Bund eine einmalige Pauschale dafür erhält (S. 7). Das mehrstufige Sozialhilfe-System mit ordentlicher Sozialhilfe, Asylansatz und Nothilfe stellt, nach Humanrights (2014), die Rechtsgleichheit in Frage.

Laut Humanrights (2014) hat das Bundesgericht im Jahr 2005 einen Grundsatzentscheid gefällt und darin die Nothilfe als Überbrückungshilfe definiert. Sie umfasst die unerlässlichen Mittel wie Nahrung, Kleidung, Unterbringung und medizinische Versorgung - das Nötigste zum Überleben. Für Menschen und Familien mit NE oder NEE, welche die Schweiz nicht verlassen, wird das Leben mit Nothilfe jedoch zum langfristigen Alltag. Betroffen sind mit einem Anteil von rund 15% auch Kinder und Jugendliche in elterlicher Obhut sowie unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA). Gemäss Stefanie Kurt und Anja Huber (2013) kann dies zum gesundheitlichen Problem werden, da Mittel fehlen, um die Kinder gesund zu ernähren oder zu kleiden. Da das Nothilfesystem ein absolutes Minimum an Leistungen bietet, ist eine angemessene Entwicklung erschwert (S. 16f).

3.3.6 Familiennachzug

Die familiäre Situation von geflüchteten Menschen ist sehr unterschiedlich. Einige sind alleine geflüchtet und haben ihre Familie zurückgelassen. Andere sind mit Familienangehörigen zusammen geflüchtet, haben sich auf dem Weg verloren und befinden sich nun in einem anderen Land. Vielleicht ist auch die ganze Familie in der Schweiz. Es ist nicht möglich alle Familiensituationen abzubilden. Die Autorinnen beschäftigen sich nachfolgend mit dem Familiennachzug und beleuchten dabei die **biopsychischen Bedürfnisse** nach Orientierung, Information, Zielen, Hoffnung, Kontrolle und Bewältigung.

Das Recht der Familie auf ein Zusammenleben nach Art. 16.3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) bildet gemäss Internationaler Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC) die Grundlage für den Familiennachzug. Die Familie wird als natürliche Grundeinheit der Gesellschaft verstanden, die Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat hat (2002, S. 3). Gemäss Humanrights (2016) gilt dieses Recht jedoch nicht absolut, da ein Staat das Recht auf Familie einschränken darf, wenn kein Aufenthaltsrecht oder eine VA besteht. Die SFH (2017c) merkt an, dass unter den migrationsrechtlichen Bestimmungen die «Kernfamilie» gemeint ist. Laut dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) gehören zu diesem Kern Partner_innen und minderjährige Kinder. Eine als Flüchtling anerkannte Person kann Kinder unter 18 Jahren und Ehegatten oder Partner_innen aus einer eheähnlichen Gemeinschaft zur Einreise in die Schweiz verhelfen. Andere Angehörige sind vom Nachzug ausgeschlossen. Der umgekehrte Familiennachzug, das heisst ein Kind verhilft seinen Eltern zur Einreise, ist in der Schweiz nicht möglich. Es wird grundsätzlich zwischen Familienangehörigen, die sich noch im Ausland befinden und nachgezogen werden sollen, und solchen, die bereits im Land sind, unterschieden (2015, S. 201f).

Gemäss SFH (2017c) kann es vorkommen, dass bei der Zuteilung von Asyl suchenden Menschen in die verschiedenen Kantone Familienangehörige getrennt werden. Nach UNHCR (2017b) beinhaltet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auch das Recht, Kontakte mit anderen Personen, die sich hier oder auch im Ausland befinden, wie beispielsweise mit Familienangehörigen und Verwandten oder Bekannten, aufrechtzuerhalten (S.28).

Caritas Schweiz (2017b) schreibt, dass politische Vorstösse den Familiennachzug sukzessive weiter einschränken wollen. Die Unmöglichkeit mit der Familie zusammen zu sein, bedeutet für die Betroffenen eine Herausforderung (S. 3). Weiter weist Caritas Schweiz (2017b) darauf hin, dass die Fristen für den Nachzug von Kindern kurz sind. Kinder müssen innerhalb von fünf Jahren nachgezogen werden. Bei Kindern über zwölf Jahren gilt für das Gesuch eine Frist von zwölf Monaten. Beobachtungsstellen zum Asyl- und Ausländerrecht zeigen auf, dass die kurzen Nachzugsfristen sowie die Wartefristen vielfach eine Hürde darstellen (S. 6). Zudem ist es gemäss Caritas Schweiz (2017b) für VA, deren Rückkehr in ihre Heimat nicht möglich ist, einschneidend, in der Schweiz nicht mit der Familie leben zu können. Es wird beobachtet, dass die Integration in die Gesellschaft ohne Familie erschwert ist. Die meisten Bürgerkriegsflüchtlinge, etwa aus Syrien, erhalten in der Schweiz nur eine VA. Da diese oft aus Gewaltsituationen geflüchtet sind,

machen sie sich Sorgen um die zurückgebliebenen Familienangehörigen. Sie leiden unter der Trennung und haben Mühe, sich auf das Einleben in der Schweiz zu konzentrieren und die Sprache schnell zu erlernen. Trotz einer geringen Zahl nachgezogener Familienmitglieder wollte die staatspolitische Kommission des Nationalrates den Familiennachzug von VA im Jahr 2016 abschaffen – im Jahr 2016 wurden nur 46 Angehörige von VA nachgezogen (S. 7).

3.4 Problemkategorien nach Silvia Staub-Bernasconi

Nachdem die Bedürfnisspannungen anhand der rechtlich geregelten Bereiche ausgearbeitet wurden, werden sie nun, wie nachfolgend dargestellt, entlang der individuellen (Ausstattung), horizontalen (Austausch) und vertikalen (Macht) Ebene systematisiert.




Ausstattung	Austausch	Macht
 <p data-bbox="344 1229 560 1261"><i>Sein und haben</i></p>	 <p data-bbox="679 1229 956 1261"><i>Geben und Nehmen</i></p>	 <p data-bbox="1059 1229 1315 1312"><i>Autonomie und Abhängigkeit</i></p>

Tabelle 3: Situationserfassung (leicht modifiziert nach Schmocker, 2006, S.1)

3.4.1 Individuelle Ausstattungsprobleme

Gemäss Staub-Bernasconi (2007) stehen auf der Ebene des Individuums Probleme der ungleichen Bedürfnisbefriedigung im Zentrum, die, aufgrund fehlender innerpsychischer, sozialer und kultureller Ressourcen in Verbindung mit der gesellschaftlichen Position, aus eigener Anstrengung nicht ausreichend befriedigt werden können. Dies führt zu Leiden wie auch Nöten und individuelles Wohlbefinden kann nicht erreicht werden. Unter individuellen Ausstattungsproblemen versteht Staub-Bernasconi:

- Krankheit und deren psychische Folgen
- Geringe sozioökonomische Ausstattung
- Fehlen der orientierungsrelevanten Informationen
- Problematische Gesellschaftsbilder

- Verhinderte Entwicklung von Handlungskompetenzen
- Ausschluss aus sozialen Systemen (S. 183)

Geflüchtete Menschen sind multiplen biopsychischen Bedürfnisspannungen ausgesetzt (vgl. Kapitel 3.3). Der ungewisse Ausgang des Asylverfahrens kann mit Angst und Hoffnungslosigkeit verbunden sein und von den Betroffenen als **psychische Belastung** empfunden werden. Dies kann sich wiederum in sozialer Isolation oder Depressionen äussern. Vorhandene Traumata können zudem in Folge der psychischen Belastungen nur erschwert bewältigt werden. Der Verlust der Kontrolle über das eigene Leben und die Zukunft, immer verbunden mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus, kann sich folglich negativ auf den Gesundheitszustand geflüchteter Menschen auswirken (vgl. Kapitel 3.3.2).

Im Bereich der Erwerbstätigkeit zeigt sich, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt durch Dequalifizierung während des Verfahrens, fehlender Anerkennung von Qualifikationen und fehlendem Zugang zu qualifizierten Sektoren erschwert ist. Zudem müssen Arbeitgeber_innen für gewisse Gruppen Bewilligungen einholen, was mit bürokratischen Hürden verbunden ist. Dies erschwert die berufliche Integration und somit den Zugang zu sozioökonomischen Ressourcen. Tendenziell finden geflüchtete Menschen eher Arbeit in Billiglohnsektoren, was möglicherweise auch mit dem Inländer_innenvorrang¹¹ in Verbindung gebracht werden kann (vgl. Kapitel 3.3.1). Dies kann zu prekären monetären Situationen führen, die von der Sozialhilfe ausgeglichen werden müssen. Je nach Aufenthaltsstatus stehen geflüchteten Menschen unterschiedliche Sozialhilfeleistungen zur Verfügung. Eine mangelhafte **sozioökonomische Ausstattung** kann sich auf die autonome Lebensführung und die gesellschaftliche Teilhabe nachteilig auswirken, was besonders am Beispiel der Nothilfe deutlich wird (vgl. Kapitel 3.3.5).

In Anbetracht der ungewissen Aufenthaltssituation, scheinen **orientierungsrelevante Informationen** wichtig zu sein. Die unentgeltliche Rechtspflege ermöglicht es geflüchteten Menschen, an notwendige Informationen bezüglich des Asylverfahrens- oder Entscheids zu gelangen (vgl. Kapitel 2.4). Sprachbarrieren, fehlende Kostenübernahmen für Dolmetscher_innen (vgl. Kapitel 3.3.2) sowie komplexe Verwaltungsabläufe erfordern jedoch, so die Annahme der Autorinnen, Willen und Ausdauer, um an adäquate Informationen zu kommen.

¹¹ Nach Art. 121a BV haben Schweizer_innen und Personen mit Niederlassungsbewilligung auf dem Arbeitsmarkt per Gesetz Vorrang.

Geflüchtete Menschen bilden keine homogene Gruppe. Ihre soziale, ethnische und kulturelle Herkunft wird jedoch nicht zuletzt durch Mediendarstellungen mitgeprägt. In diesem Zusammenhang scheinen Mainstreammedien bedeutsam zu sein. Bedienen sich diese mit Stereotypen und Vorurteilen, so beeinflusst dies **Gesellschaftsbilder**. Nachteilige Darstellungen könnten zwischen der einheimischen Bevölkerung und geflüchteten Menschen zu einer Separation führen (vgl. Kapitel 3.3.3). Durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit mittels Ausgangssperren und Rayonverboten könnte dies noch verstärkt werden (vgl. Kapitel 3.3.4). Einerseits können geflüchtete Menschen dadurch nur beschränkt am alltäglichen Leben in der Schweiz teilnehmen und andererseits wird mit Ausgangssperren und Rayonverboten vermittelt, dass von geflüchteten Menschen eine Gefahr ausgeht.

Der erschwerte Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Kapitel 3.3.1), die eingeschränkte spezialisierte Gesundheitsversorgung (vgl. Kapitel 3.3.2), die eingeschränkte Bewegungsfreiheit (vgl. Kapitel 3.3.4) und fehlende existenzielle sozioökonomischen Ressourcen (vgl. Kapitel 3.3.5) können die persönlichen **Handlungskompetenzen** geflüchteter Menschen einschränken (vgl. Kapitel 3.3.2). Dies ist wiederum auf die Aufenthaltsstatus' und die damit einhergehenden Beschränkungen zurückzuführen (vgl. Kapitel 2.5). Die Autorinnen schliessen daraus, dass geflüchtete Menschen somit durch fehlende ökonomische, soziale oder kulturelle Ressourcen, mehr oder weniger stark, von **sozialen Teilsystemen** ausgeschlossen sind. Zudem zeigt sich, dass der Aufenthaltsstatus geflüchteten Menschen eine bestimmte Position in der Gesellschaft zuweist. Die Folge sind Ausstattungsdefizite, die das individuelle Wohlbefinden beeinflussen. Bedürfnisspannungen können aus eigener Anstrengung nur bedingt abgebaut werden.

3.4.2 Austauschprobleme

Gemäss Staub-Bernasconi (2007) handelt es sich bei Austauschproblemen um asymmetrische, ungleiche Tauschbeziehungen zwischen Interaktionspartner_innen (fehlende Reziprozität). Ressourcen, Kompetenzen, Wissen und Beziehungen sind als Tauschmedien zu verstehen. Durch ein Ungleichgewicht zwischen Geben und Nehmen können Abhängigkeiten und asymmetrische Machtbeziehungen entstehen. Diese beziehen sich auf körperliche, sozioökonomische, kulturelle, erkenntnis- und handlungsbezogene Ausstattungsdimensionen. Dazu gehören:

- Verletzungen der physischen Integrität
- Verletzung der Austauschgerechtigkeit
- Be- oder verhindernde gemeinsame Reflexionsprozesse

- Verständigungsbarrieren
- Be- oder verhindernde Kooperationsprozesse (S. 184)

Die **physische Integrität** geflüchteter Menschen kann durch die Unterbringung in Kollektivunterkünften verletzt werden. Dies zeigt sich beispielsweise durch die fehlende Privatsphäre. Weiter sind besonders Frauen dem Risiko ausgesetzt, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Auf besondere Bedürfnisse kann zudem nur bedingt Rücksicht genommen werden. Die Unterbringung in unterirdischen Zivilschutzanlagen erweist sich durch fehlendes natürliches Licht und frischer Luft, als problematisch. Da geflüchtete Menschen nach Zufallsprinzip einem Kanton zugewiesen werden, besteht kein Mitspracherecht in der Art der Unterbringung (vgl. Kapitel 3.3.3). Dies kann auf die fehlende handlungsbezogene Ausstattung zurückgeführt werden (vgl. Kapitel 3.4.1).

Geflüchtete Menschen erhalten in der Schweiz Schutz sowie Ressourcen zur Lebenssicherung, im Tausch werden ihnen gewisse Rechte und Pflichten zugewiesen (vgl. Kapitel 3.3.5). Die tendenziell nicht umfassend befriedigende Ausstattung geflüchteter Menschen (vgl. Kapitel 3.4.1) sowie der erschwerte Zugang zu Tauschverhandlungen mit den Entscheidungsträger_innen, lässt folgern, dass die **Austauschgerechtigkeit** verletzt wird.

Ob und wie sich geflüchtete Menschen in **gemeinsame Reflexionsprozesse** einbringen können, bleibt in Folge der vorangegangenen Systematisierung eine offene Frage. Die Autorinnen gehen jedoch davon aus, dass gemeinsame Reflexionsprozesse zwischen den Entscheidungsträger_innen und geflüchteten Menschen durch die einseitige Zuweisung eines Asylstatus' noch nicht etabliert sind.

In den EVZ werden geflüchteten Menschen relevante Informationen in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt. So können sie sich beispielsweise über den Ablauf des Asylverfahrens informieren (vgl. Kapitel 3.3.3). In Verbindung mit ärztlichen Behandlungen können jedoch **Verständigungsbarriere** auftreten. Gerade bei psychologischen oder psychiatrischen Behandlungen fehlt es an Dolmetscher_innen. Dazu kommt, dass die Kosten für die Übersetzungen von den Krankenkassen nicht übernommen werden (vgl. 3.3.2).

Abhängig vom Aufenthaltsstatus haben geflüchtete Menschen gewisse Rechte wie beispielsweise freien Zugang zum Arbeitsmarkt oder freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb eines Kantons. Die Zuweisung des Status hat in der Folge direkten Einfluss auf die

Lebensgestaltung geflüchteter Menschen. Zwar bestehen durch die Befragungen im Rahmen des Asylverfahrens gewisse Partizipationsmöglichkeiten, jedoch wird der Status von der Behörde zugewiesen (vgl. Kapitel 2.5). Durch diese Zuweisung entsteht, bedingt durch die fehlende Mitsprache, ein Abhängigkeitsverhältnis, was auf fehlende **Kooperations- und Partizipationschancen** hindeutet. Geflüchtete Menschen können jedoch auf behördliche Entscheide, trotz ungleicher Tauschbeziehung, mittels Beschwerdeverfahren Einfluss nehmen. Es liegt die Annahme nahe, dass für geflüchtete Menschen verschiedene ungleiche Tauschbeziehungen bestehen. Dies führt zu Abhängigkeiten und zu stabilen asymmetrischen Machtbeziehungen. Für die Betroffenen selbst ist es schwierig, diese Asymmetrie aufzuweichen, da es an Partizipationsmöglichkeiten fehlt.

Es konnte aufgezeigt werden, dass für geflüchtete Menschen Ausstattungs- und Austauschdefizite bestehen. Staub-Bernasconi (2014) schreibt, sind soziale Systeme und ihre Regeln so aufgebaut, dass sie Menschen in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse behindern, z.B. wenn Menschen mit bestimmten Merkmalen ethnischer Zugehörigkeit ausgegrenzt werden, oder die Teilhabe an gesellschaftlichen Teilsystemen verhindert wird, dann entstehen soziale Probleme. Diese sind von Menschen verursacht und werden als individuelle und kollektive Unrechtserfahrungen erlebt. Zu Adressat_innen Sozialer Arbeit werden Menschen dann, wenn sie den Unrechtserfahrungen nichts entgegensetzen können (S. 370ff).

3.5 Machtkonzeption nach Silvia Staub-Bernasconi

Nachdem dargestellt wurde, dass für geflüchtete Menschen Ausstattungs- und Austauschdefizite bestehen, werden nachfolgend die Strukturen erklärt, die dem zugrunde liegen.

Macht ist gemäss Staub-Bernasconi (2010) keine Eigenschaft von Individuen, sondern das Resultat von sozialen Beziehungen und Regeln innerhalb eines Systems. Konkret geht es um soziale Über- und Unterordnungsverhältnisse zwischen Menschen. Macht wird direkt in Form von Einfluss oder Gewalt über andere Menschen ausgeübt oder aber indirekt in Form von sozialen Regeln (S. 40). Staub-Bernasconi (2014) hält fest: «Machtstrukturen entstehen, weil alle Menschen von Geburt an bis zum Tod für die Befriedigung ihrer biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse auf andere Menschen als Mitglieder sozialer Systeme angewiesen sind (S. 372).» Macht bedeutet aber nicht nur ungerechtfertigte Herrschaft, Ausbeutung und Kolonisierung, so Staub-Bernasconi (2010, S. 39). Denn Macht an sich ist weder etwas Gutes noch etwas Schlechtes, entscheidend

ist vielmehr die Art und Weise, wie sie eingesetzt wird. Wie Macht zu bewerten ist, ist somit abhängig von den Regeln, mit denen Ressourcen, Positionen oder Werte innerhalb der Gesellschaft verteilt und institutionalisiert werden (Staub-Bernasconi, 2007, S. 374-375). Staub-Bernasconi (2010) unterscheidet zwischen menschengerechten, also legitimen Machtstrukturen (Begrenzungsmacht) und menschenbehindernden, illegitimen Machtstrukturen (Behinderungsmacht) (S. 39).

Begrenzungsmacht ermöglicht den Menschen, so Staub-Bernasconi (1994), unabhängig von Alter, Geschlecht oder Nationalität, in allen Lebensbereichen einen Zugang zu Ressourcen, die für die Existenzsicherung notwendig sind, zu erhalten. Im Gegenzug schliesst Behinderungsmacht willkürlich einzelne Gruppen von der gesellschaftlichen Partizipation aus. Aus den Verteilungsmustern, die auf Begrenzungs- und Behinderungsregeln zurückzuführen sind, etablieren sich Machtstrukturen. Diese können Ungleichheit und Ausgrenzung hervorrufen (S. 29-33).

Gestützt auf die Analyse (vgl. Kapitel 3.4.1 und 3.4.2) wurde deutlich, dass geflüchtete Menschen partielles, multiples oder kumulatives Unrecht erfahren, das sich auf Behinderungsregeln, angelegt in den gesetzlichen Grundlagen, zurückführen lässt. Dies führt auf der individuellen Ebene gemäss Staub-Bernasconi (2007) zu Ohnmacht und Hilflosigkeit in Abhängigkeitsbeziehungen. Auf der Ebene der sozialen Systeme geht es um Probleme der Sozial- bzw. Machtstruktur sowie der Kultur. Damit verbunden sind soziale Problematiken wie:

- Diskriminierung (gesellschaftliche Schichtung)
- Behinderter Zugang zu Partizipationsmöglichkeiten (Herrschaft)
- Rechtfertigungsprinzipien- und normen (strukturelle Gewalt)
- Soziale Regeln der Kontrolle (Sanktionsmacht) (S. 185)

Der erschwerte Zugang zu sozioökonomischen Ressourcen zeigt sich sowohl am Beispiel der Sozialhilfe, als auch am Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Ausrichtung der Sozialhilfe variiert je nach Aufenthaltsstatus und Kanton. Die Aberkennung von beruflichen Kompetenzen oder Qualifikationen führt dazu, dass sozioökonomische Ressourcen nicht als Machtquelle genutzt werden können. Weiter wird durch den Inländer_innenvorhang ein Unterschied zwischen geflüchteten Menschen und der einheimischen Bevölkerung gemacht. Die Folge ist eine Benachteiligung von geflüchteten Menschen beziehungsweise eine Bevorteilung von Personen mit Niederlassungsbewilligung. Dies wird durch soziale Regeln, die den gesetzlichen Bestimmungen zugrunde liegen, legitimiert.

Es kommt zu einer gesellschaftlichen Schichtung. Bestimmte Personengruppen werden dadurch **diskriminiert**. (vgl. Kapitel 3.4.1)

Im Rahmen der Asylverfahren wird geflüchteten Menschen ein Aufenthaltsstatus zugewiesen und damit verbunden auch die Zuteilung in einen Wohnkanton. Es besteht kein Mitspracherecht, da diese durch ein Zufallsprinzip erfolgt. Diese sozialen Regeln bewirken, dass es Personengruppen gibt, die entscheiden oder bestimmen und andere, die Anweisungen befolgen müssen. Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis. Die Handlungskompetenz, die für geflüchtete Menschen eine Machtquelle darstellen würde, kann dadurch nicht genutzt werden. Auf der individuellen Ebene können Gefühlen der Ohnmacht auftreten. Der **behinderte Zugang zu Partizipationsmöglichkeiten** manifestiert die bestehende Anordnung zwischen Menschen, was eine Form der Herrschaft darstellt. (vgl. Kapitel 3.4.2)

Die Aufenthaltsstatus' sind in den gesetzlichen Bestimmungen festgehalten. Wie bereits deutlich wurde, sind damit unterschiedliche Rechte und Pflichten verbunden. Im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung zeigt sich, dass gewisse Personengruppen mehr Rechte haben, während andere vor allem Pflichten befolgen müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass gesetzliche Bestimmungen auch als **Rechtfertigungsprinzipien- und normen** beigezogen werden, damit die bestehenden Anordnungen begründet werden können. Dies kann als eine Form struktureller Gewalt verstanden werden. (vgl. Kapitel 3.4.1)

Die Durchsetzung **sozialer Regeln** steht gewissen Personengruppen zu, während andere kaum über Sanktionsmacht verfügen. Hier wird ein Ungleichgewicht deutlich, was auf ungleiche Tauschbeziehungen zurückzuführen ist. (vgl. Kapitel 3.4.2)

Die Diskriminierung, der behinderte Zugang zu Partizipationsmöglichkeiten, die Rechtfertigungsprinzipien- und normen sowie die sozialen Regeln der Kontrolle führen insgesamt dazu, dass Machtquellen nicht erschlossen oder aber nicht genutzt werden können. Geflüchtete Menschen werden in der Folge benachteiligt oder aus sozialen Teilsystemen ausgeschlossen. Diese Mechanismen führen zu Ungleichheit und Ausgrenzung, was mit Behinderungsmacht in Verbindung gebracht werden kann.

Staub-Bernasconi (2014) führt aus, dass es, um Behinderungsmacht zu überwinden, Machtquellen braucht. Unter Machtquellen versteht sie unter anderem:

- Sozioökonomische Ressourcen
- Wissen
- Handlungskompetenz
- Soziale Beziehungen (S.405-407)

3.6 Perspektive der Sozialen Arbeit

Es konnte gezeigt werden, dass Ausstattungs- und Austauschdefizite bestehen, da es geflüchteten Menschen an Machtquellen fehlt. Angesichts dieser Erkenntnisse stellt sich für die Autorinnen die Frage, welche Funktion der Sozialen Arbeit hier zukommt.

Staub-Bernasconi (2014) schreibt, dass die Soziale Arbeit durch ihre Zuständigkeit für benachteiligte Menschen auch eine machtkritische Position einnehmen müsste. Dies wird dann möglich, wenn sie sich auf das Tripelmandat (vgl. Kapitel 4.3.3) bezieht, so wie das in der internationalen Definition der Sozialen Arbeit des Jahres 2014 enthalten ist (S. 368). Gemäss Beat Schmocker (2017) werden unter den richtungsweisenden Prinzipien der Sozialen Arbeit, die ihr zugrundeliegenden Einsichten, Normen und Ziele verstanden. Diese stellen die inhaltlichen oder methodischen Grundlagen des theoretischen oder praktischen Begründungszusammenhangs der Sozialen Arbeit dar (S.11).

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. ***Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungsweisend.*** Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungswissen des beruflichen Kontextes. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden. (AvenirSocial, 2015, S.1)

Soziale Arbeit ist folglich, so Staub-Bernasconi (2014), dazu verpflichtet, Aufträge nicht nur nach Legalität, sondern auch Legitimität zu befragen. Die Menschenrechte liefern dazu die Grundlage (S. 368-369).

Gemäss Schmocker (2017) hilft die Soziale Arbeit mit, durch ihre Grundnorm der ***Menschenrechte***, ebendiese in einer demokratischen Gesellschaft zu verwirklichen. Die

Folge verwirklichter Menschenrechte ist die **soziale Gerechtigkeit**. Diese muss stets durch die Verwirklichung der Menschenrechte errungen werden. Mit der Universalität der Menschenrechte, ist die Idee der Menschlichkeit verbunden, denn sie haben Geltung für alle Menschen. Alle Menschen müssen deshalb ihre Rechte verstehen und den Zugang zu den Menschenrechten erschliessen können, dies gebietet die Menschenwürde (S.8-11).

Die **gemeinschaftliche Verantwortung**, welche nach Schmocker (2017) als Solidarität verstanden werden kann, geht über eine gemeinsame Verantwortung hinaus. Menschen werden demnach als Individuen verstanden, die zwingend auf ihr soziales Umfeld angewiesen sind. Das Wissen, um diese wechselseitigen Abhängigkeiten und Angewiesenheiten unter- und voneinander, geht mit einer moralischen Verpflichtung auf der überindividuellen Ebene einher. Schmocker schreibt, in der Gemeinschaft geht es darum, dass niemand aufgegeben wird und diese Verantwortung mitgetragen werden soll (S.11f).

Die **Anerkennung von Verschiedenheit** meint nach Schmocker (2017) mehr als nur die Achtung der Vielfalt. Die Grundnorm geht weit darüber hinaus, denn sie hat zum Kern, dass alle Menschen in ihrem Mensch-Sein gleich sind. Es geht um die Anerkennung der Verschiedenheiten um der Gleichheit willen. Alle Menschen sind zum Ausgleich von Bedürfnisspannungen zwingend auf ein Gegenüber angewiesen, wofür sie sich in soziale Umfelder begeben müssen. Die Verschiedenheit zeigt sich in der Art wie ein Individuum Bedürfnisspannungen abbauen und ausgleichen kann. Diese Verschiedenheit gilt es in jedem Falle anzuerkennen (S.12).

3.7 Zwischenfazit

Der Gegenstand Sozialer Arbeit ist das soziale Problem und kann nur in einer systemischen Denkweise konzipiert werden. Die gesetzlichen Grundlagen definieren, welche Rechte geflüchteten Menschen zukommen. Die Rechte und deren Beschränkungen sind insbesondere vom Aufenthaltsstatus, der Dauer des Aufenthaltes, der Herkunft und deren behördlichen Bewertung anhängig. Aus der Verschränkung von Rechtsgrundlagen mit biopsychosozialen Bedürfnissen konnte festgehalten werden, dass sich daraus unterschiedliche Bedürfnisspannungen ergeben. Die Folge sind Ausstattungs- und Austauschdefizite, die durch fehlende Machtquellen zustande kommen. Dies wiederum lässt sich auf problematische Regeln der Sozial- bzw. Machtstruktur zurückführen, was mit Behinderungsmacht erklärt werden kann. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit bedeutet das, auch eine machtkritische Perspektive einzunehmen und unter Einbezug ihre Prinzipien, dabei zu unterstützen, dass Machtquellen zugänglich werden.

4 Soziale Arbeit im Kontext Flucht

Bevor die Autorinnen in Kapitel 5 aufzeigen werden, wie Machtquellen erschlossen werden können, ist es bedeutsam, die Soziale Arbeit selbst in den Kontext Flucht einzubetten. Dies deshalb, weil die Soziale Arbeit selbst als Teilsystem in andere Systeme eingebunden und von diesen abhängig ist. Folgender Frage wird in diesem Kapitel nachgegangen: *In welchen Spannungsfeldern arbeitet die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen?* Um diese Frage zu beantworten wird zuerst dargestellt, wie die Soziale Arbeit im Kontext Flucht historisch und aktuell zu verorten ist und wo sie darin Tätigkeiten übernimmt. Weiter werden drei ausgewählte Spannungsfelder beschrieben, die sich direkt auf die Handlungsspielräume der Professionellen auswirken.

4.1 Aktueller Diskurs

Gemäss Thomas Eppenstein (2017) wurden einzelne Flüchtlingsberatungsstellen, die nach 1945 entstanden waren, in den 80er Jahren durch den Beratungsbedarf von asylsuchenden Menschen aus Afghanistan, Eritrea, Sri Lanka, Lateinamerika und dem Nahen Osten neu belebt. Nebst der zunehmenden Zahl an Gastarbeiter_innen kamen in den 90er Jahren viele Menschen in die Schweiz, die vor dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien flüchteten. Dies führte temporär zu einer Expansion der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen im staatlichen Bereich, aber auch Verbände, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Kirchen und zivilgesellschaftliche Engagements übernahmen Aufgabenbereiche. Nebst ersten Monitoringstellen für Menschenrechte wurden immer mehr sozialanwaltschaftliche Funktionen im Sinne von Verfahrensberatungen übernommen (S. 11ff). Bröse et al. (2018) halten die Soziale Arbeit für eine wichtige Akteurin im Kontext der Fluchtbewegungen, denn sie hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen (S. IX).

Gemäss Scherr (2018) führte der Rückgang der Flüchtlingszahlen ab Mitte der 90er Jahre dazu, dass die Soziale Arbeit irrtümlicherweise davon ausging, Flucht sei eher ein randständiges und nicht so bedeutsames gesellschaftliches Phänomen. Er bringt ein, dass bis heute keine fundierte Theorie der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen entwickelt worden ist. In Grundlagentexten und Handbüchern findet Flucht, als gesellschaftliche Herausforderung einerseits und geflüchtete Menschen als Adressat_innen der Sozialen Arbeit andererseits, bisher nur wenig Erwähnung (S. 43). Eppenstein (2017) bringt ein, die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen sei zwar nicht ganz konzeptionslos, dennoch eher reaktiv und bis heute nicht als eigenständiges Arbeitsfeld im Sinne einer Flüchtlingssozialarbeit zu finden. Die Soziale Arbeit habe in der Geschichte

prompt auf jeweilige Fluchtbewegungen reagieren müssen. Den zuständigen Strukturen hatte so bis heute der Charakter eines Provisoriums an (S. 12). Laut Scherr (2015) ist hinzuzufügen, dass mehrere englischsprachige Fachzeitschriften zum Bereich erzwungene Migration existieren, „Forced Migration Review“ oder „Journal of Refugee Studies“, diese jedoch in der Sozialen Arbeit bislang kaum zur Kenntnis genommen wurden. Anzeichen für eine Veränderung sieht er in der Gründung des interdisziplinären „Netzwerk Flüchtlingsforschung“, der Herausgabe der Online-Zeitschrift «movements» sowie dem Netzwerk «Kritnet». Marcel Berlinghoff, J. Olaf Kleist, Ulrike Krause und Jochen Oltmer (2017) bestätigten, dass der Diskurs zur Flucht- und Flüchtlingsforschung im deutschsprachigen Raum, auch über die Grenzen von Disziplinen und Forschungsrichtungen hinweg, durch internationale Anknüpfungspunkte aktuell zu einer Etablierung und Stärkung ebendieser führt (S. 4).

María do Mar Castro Varela (2018) merkt an, die Themen Flucht und Solidarität seien seit Langem Gegenstand der Sozialen Arbeit und würden Theorie und Praxis interkulturell bewegen. Die Soziale Arbeit werde wiederholt vor neue Herausforderungen gestellt, was zu zahlreichen Veröffentlichungen über die Soziale Arbeit im Bereich Flucht geführt habe (S. 3).

Kunz (2017) sagt, dass die zwei Behauptungen «die Soziale Arbeit sei nicht angemessen aktiv» und «ein noch nie dagewesenes Phänomen müsse jetzt bearbeitet werden» nicht zutreffen würden. Er spricht in diesem Zusammenhang von einer «Fiktion der Voraussetzungslosigkeit», wenn das Fluktuieren von Zu- und Abwanderung als normaler Begleitumstand von Migrationsprozessen ignoriert wird. Seit Jahrzehnten, so macht er geltend, ist die Soziale Arbeit eine treibende Kraft, wenn geflüchtete Menschen Unterstützung brauchten oder stereotype und pauschalisierende Bilder zurückgewiesen werden mussten. Die Schwierigkeit bestehe jedoch aktuell darin, dass der externe Auftrag oft mit der problematischen Benennung als Flüchtlingskrise eine Sinnverschiebung formuliert. Ins Zentrum sollten die Menschen in der krisenhaften Situation gestellt werden und wenn überhaupt die Krise des Flüchtlingsschutzes (ebd.).

Gemäss Kunz (2017) ist die Soziale Arbeit aufgefordert, sich an ihrer Funktions- und Arbeitsweise sowie Prinzipien orientierend eigenständig ein Bild zu machen. Er plädiert für eine kritische wie auch selbstbewusste Soziale Arbeit. Dies in Besinnung darauf, dass die Soziale Arbeit seit jeher Teil der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen war und die Praxis im Kontext Flucht mitgeprägt hat. So soll die Soziale Arbeit Position beziehen,

statt sich positionieren zu lassen. Er sagt, dass das Problem heute eher in der Verschiebung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse liegt als in vermeintlichen Besonderheiten der Fluchtbewegungen. Die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen muss keineswegs komplett neu erfunden werden, doch kann sie sich nicht auf ihrem Wissensstand und den Praxiserfahrungen ausruhen. Sie darf sich insbesondere nicht als Sicherheitsorgan instrumentalisieren lassen. Wichtig ist, dass sie im Sinne der geflüchteten Menschen ihre eigene Expertise ausbaut (S. 42). Eppenstein (2017) plädiert deshalb für eine Stärkung der Flüchtlingssozialarbeit als ausgewiesenes Arbeitsfeld (S. 19).

4.2 Verortung

Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen oder «Flüchtlingssozialarbeit», wie es Eppstein nennt, ist kein etabliertes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Wie oben dargestellt besteht im Fachdiskurs jedoch Einigkeit, dass die Soziale Arbeit im Kontext Flucht Aufgaben übernommen hat und übernimmt. Die Autorinnen werden nachfolgend die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen als Arbeitsfeld verorten und exemplarisch einige Tätigkeitsfelder benennen.

4.2.1 Arbeitsfeld

Gemäss Gregor Husi und Simone Villiger (2012) wird der Sozialen Arbeit durch die drei Berufsprofile Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation eine tendenziell exklusive Zuständigkeit für ein Berufsfeld attribuiert. Weiter beinhalten diese Berufsfelder verschiedene Arbeitsfelder, die sich aus der Mandatierung der Sozialen Arbeit ergeben. Eine Liste von Arbeitsfeldern kann angesichts von internationalen, nationalen und regionalen Unterschieden nicht abschliessend festgehalten werden, zumal die Soziale Arbeit auch sozialem Wandel unterliegt (S. 42ff). Angelehnt an Husi und Villiger (2012) lässt sich die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen wie folgt als überschneidendes Arbeitsfeld aller drei Berufsfelder verorten (S. 46):

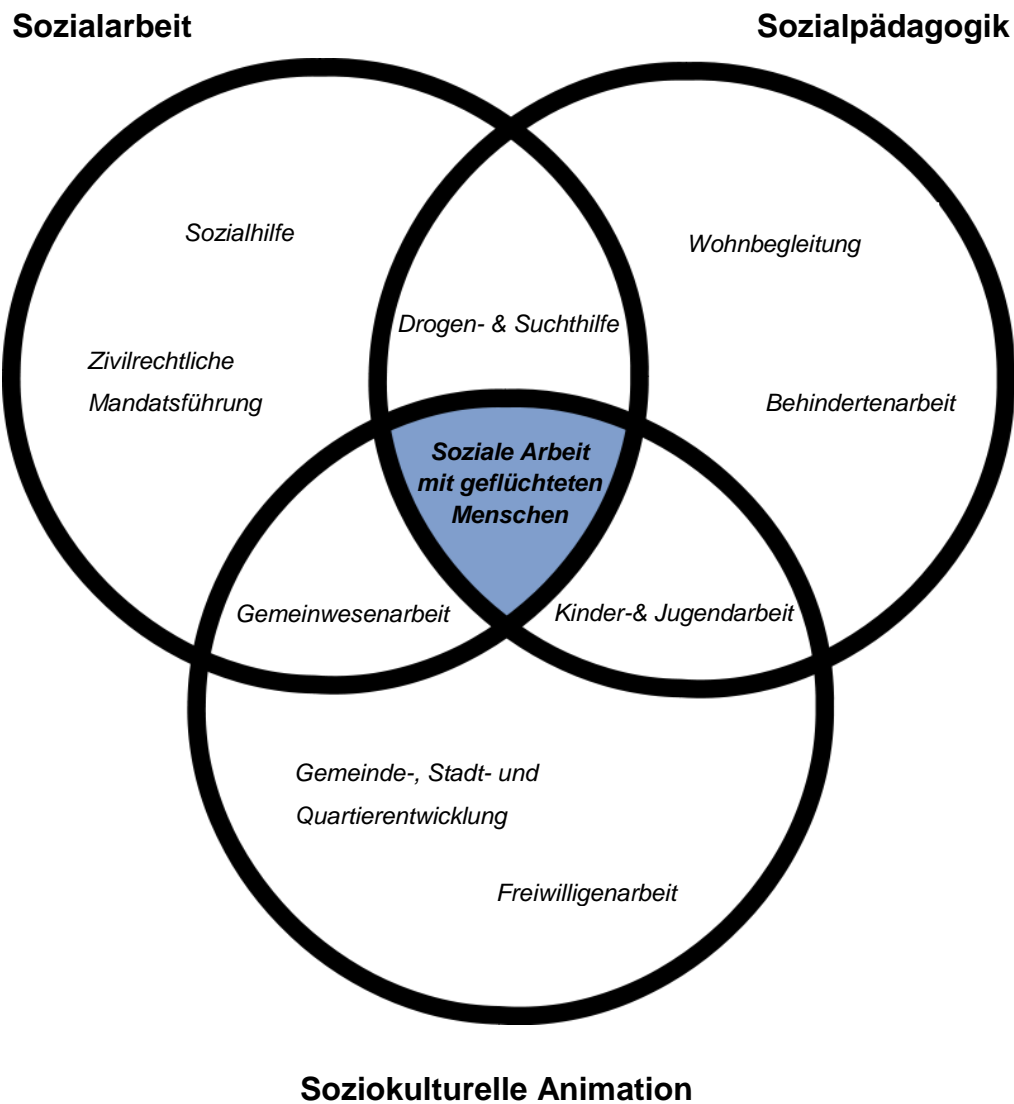


Abbildung 3: Berufsfelder und Arbeitsfeld (leicht modifiziert nach Husi & Villiger, 2012, S.46)

4.2.2 Tätigkeitsfelder

Gemäss Daniel Kunz (2012) stellen Probleme im Alltag von Menschen ein komplexes Bündel an Konflikten dar, die immer auch als Folgen des strukturell-wirtschaftlichen Wandels verstanden werden können. Der Sozialen Arbeit kommt eine spezifische Bedeutung zu, indem sie Menschen unterstützt und begleitet. Als Handlungsmethode mit zentralem Stellenwert ist die Beratung zu nennen, die Veränderungen im persönlichen und sozialen Umfeld anstrebt, damit das eigene Leben (wieder) selbstbestimmt bewältigt und gestaltet werden kann. Dies geschieht im Erschliessen und Stärken von Ressourcen hinsichtlich Persönlichkeit, Kontext und Beziehung zur Umwelt. Zum Kontextwissen ge-

hört dabei das Wissen um die sozialen Probleme im Arbeitsfeld sowie das konkrete Verfahrenswissen. Die Grundlage für ein Arbeitsbündnis als zielführende Hilfe bildet mitunter die Beziehungsarbeit (S. 8ff).

Die Strukturierungshilfe sozialarbeiterischer Beratung nach Daniel Kunz (2012) zeigt auf, in welchen Feldern welche Aufgaben übernommen werden. Die Pole sind teilweise überlappend (S. 12). Mit der nachfolgenden Abbildung erfolgt eine eigene Zuteilung für das Arbeitsfeld Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen, indem die Tätigkeitsfelder exemplarisch und nicht abschliessend zugeordnet werden.

	<i>Information/Service</i>	<i>Veränderung/Entwicklung</i>	
Materielle Probleme	Erschliessen externer Ressourcen - Existenzsicherung durch Sozial- oder Nothilfe - Sachinformationen zum Asylverfahren und -entscheid - Prüfung rechtlicher Ansprüche	Erschliessen interner Ressourcen - Ankommens- und Integrationsprozess unterstützen - Begleitung bei Verfahren und Entscheidung - Problemlösekompetenzen erweitern	Psychosoziale Probleme
	Vom Kontroll- und Schutzauftrag zum Unterstützungskontext - Kindes- und Erwachsenenschutz - Rückkehrhilfe - Kontrollmassnahmen durchführen	Stabilisieren und Autonomie ermöglichen - Wohnbetreuung in Kollektivunterkünften - Psychosoziale Begleitung - Schul- und Arbeitsbegleitung	
	<i>Schutz/Kontrolle und Fürsorge</i>	<i>Betreuung und Begleitung</i>	

Tabelle 4: Strukturierungshilfe Tätigkeitsfelder (eigene Darstellung auf der Basis von Kunz, 2012, S.12)

Gemäss Christine Rehlau (2017) findet die Arbeit mit geflüchteten Menschen in unterschiedlichen Tätigkeitsfelder bei unterschiedlichen Träger_innen statt. Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen in Kollektivunterkünften und die Existenzsicherung wird darüber hinaus durch Beratungen im Asylverfahren, in psychosozialen Zentren, als Koordinator_in für Ehrenamtliche und UMA in der Kinder- und Jugendarbeit ergänzt (S. 305).

4.3 Spannungsfelder

Die Autorinnen haben nun die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen verortet und den aktuellen Diskurs dargestellt. Auf dieser Grundlage wurden die Berufs- und Arbeitsfelder sowie die Tätigkeitsbereiche aufgezeigt. Nachfolgend werden drei ausgewählte Spannungsfelder aufgeführt.

4.3.1 Zwischen Solidarität und Souveränität

Gemäss Albert Scherr (2018) besteht für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen eine grosse Herausforderung darin, die eigenen Möglichkeiten und Grenzen sowie die politische Zuständigkeit und moralische Verantwortung zu klären. Wenn sich die Soziale Arbeit als professionelle Praxis versteht, kann sie sich nicht auf die ihr zugewiesenen Aufgaben beschränken. Vielmehr wird klärungsbedürftig, was aus Sicht einer professionellen Sozialen Arbeit, gestützt auf ihre ethischen Grundsätze, eine erforderliche und angemessene Hilfe ist (S. 38).

Laut Scherr (2018) wird es offenkundig, dass sich die Soziale Arbeit, angesichts der Lage an den EU-Aussengrenzen, der eingeschränkten Leistungsansprüche geflüchteter Menschen und der Aberkennung von Fluchtgründen, in einem enormen Spannungsverhältnis befindet. In der Praxis wird dieses Spannungsverhältnis, wenn auch nicht ausschliesslich, damit gelöst, den geltenden politischen und rechtlichen Vorgaben Folge zu leisten. Indes werden kritische Rückfragen und politische Positionierungen mehrheitlich vermieden (ebd.). In diesem Zusammenhang wirft Scherr die Frage auf, wie die Soziale Arbeit ihre Aufgaben aktiv und beherzt, staatskritisch, organisationskritisch und selbstkritisch hinterfragen kann, ohne dabei auszublenden, dass sie an rechtliche Rahmenbedingungen und staatliche Mittel gebunden ist. Weiter stellt er die These auf, dass die Soziale Arbeit in einem nationalistischen Paradigma verhaftet sei (Scherr, 2018, S. 39). Das lässt sich dadurch erklären, so Scherr (2018), dass die Soziale Arbeit historisch in einem engen Zusammenhang mit nationalen Wohlfahrtsstaaten gewachsen und verknüpft ist. Soziale Arbeit richtet sich vorwiegend an jene Menschen, die sich «legal» auf dem staatlichen Territorium aufhalten, vor allem aber an Staatsbürger_innen (S. 43). Dies zeigt sich insbesondere daran, dass geflüchtete Menschen erst dann zu Adressat_innen Sozialer Arbeit werden, wenn sie die Flucht überleben und es ihnen gelingt, das entsprechende Territorium zu betreten. Staatspolitisch wird unterschieden zwischen sogenannten «richtigen» und «falschen» Flüchtlingen, also jenen, denen Rechte zugesprochen werden und jenen, denen die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wird. Dies führt dazu, dass die Soziale Arbeit in Inklusions- und Exklusionsordnungen verstrickt wird und

gegebenenfalls Exklusionsprozesse ermöglicht oder durchsetzt. Klar wird dies am Beispiel der Rückkehrberatung (Scherr, 2018, S. 49-50).

Scherr (2016) verweist auf das normative Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Hilfe für Hilfsbedürftige und sieht darin einen moralischen Anspruch begründet. Niemandem darf der Zugang zu Leistungen des Wohlfahrtsstaates und der Sozialen Arbeit verwehrt bleiben, der oder die auf soziale Hilfeleistungen angewiesen ist. Die bedingungslose Verpflichtung zur Hilfe in Verbindung mit den Menschenrechten stellen bedeutende Bezugspunkte sowohl für sozialpolitische Programmatiken als auch für das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit dar (S. 15). Karin Scherschel (2016) verdeutlicht, dass Menschenrechte unabhängig von Status, Geschlecht oder nationaler Zugehörigkeit zu gewähren sind und den Menschen alleine aufgrund ihres Mensch-Seins zustehen. Demnach sollen Menschenrechte nicht bloss Rechte von und für Staatsbürger_innen sein, sondern Rechte für alle Menschen (S. 32). Staub-Bernasconi (2009) betont, dass die Menschenrechtsorientierung eine schonungslose Diagnose der Sozialen Arbeit erfordert. Auf Loyalitätsverpflichtungen gegenüber Träger_innen der Sozialen Arbeit könne nicht Rücksicht genommen werden. Die Menschenrechtsidee darf aber auch nicht inflationär verwendet werden. Damit dies nicht geschieht, empfiehlt es sich zwischen leichten, mittleren und schweren Menschenrechtsverletzungen zu unterscheiden. Die Soziale Arbeit stützt sich, laut Staub-Bernasconi (2009), nicht nur auf die Menschenrechte, sondern auch auf die soziale Gerechtigkeit (S. 13). Susanne Beck, Anita Diethelm, Marijke Kersies, Olivier Grand und Beat Schmocker (2010) halten zudem fest, dass die Professionellen zur Einlösung von Solidarität verpflichtet sind. Besonders dann, wenn Menschen sozialen Ausschluss, Ungerechtigkeit, Diskriminierung und Unterdrückung erfahren (S. 10). Umso mehr müsste sich die Soziale Arbeit, so Staub-Bernasconi (2009), mit sozialen Problemen als Unrechtserfahrungen beschäftigen und zum Thema machen (S. 14). Scherschel (2016) hält dem jedoch entgegen, dass Nationalstaaten den Zugang zu gewissen Rechten exklusiv für ihre Staatsbürger_innen definieren. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Diskrepanz zwischen den Rechten für Staatsbürger_innen und denjenigen für geflüchtete Menschen besonders deutlich. Folglich stehen Menschenrechte mit ihrem universellen Geltungsanspruch in einem widersprüchlichen Verhältnis zur staatsbürgerlichen Souveränität (S. 32).

4.3.2 Zwischen Paternalismus und Ermächtigung

Gemäss Sybille De La Rosa und Melanie Frank (2017) verunmöglichen die vorherrschenden Deutungszuschreibungen und Repräsentationen geflüchteter Menschen als

sogenannte Subalterne¹² sich hörbar zu äußern. Die radikalste Festschreibung dieser Subalternität erfolgt insbesondere im Moment der Repräsentation der Subalternen durch das Für-sie-Sprechen. Dies geschieht durch die implizierte Überlegenheit des Nordens, unter dessen Hegemonie den repräsentierten Menschen der Ausdruck eigener Bedürfnisse und Interessen verwehrt wird. Durch diese hegemonialen Repräsentationspraktiken werden ihre Ansichten und ihr Weltverständnis nicht als ein gleichwertiges Bewusstsein wahrgenommen, sondern hegemonialen Perspektiven untergeordnet. Dies hat zur Folge, dass geflüchtete Menschen, noch bevor sie sich äussern, allein aufgrund der Kategorisierung als inkompetente oder untergeordnete Sprecher_innen vom Diskurs ausgeschlossen werden. Dies widerspricht der demokratischen Grundvorstellung, nach welcher jede Person ein Mitspracherecht haben sollte, wie oder zumindest von wem sie regiert oder repräsentiert wird. Denn durch einen wirklich offenen und pluralen Perspektiven-integrierenden Diskurs um Inklusion oder Exklusion erhalten alle die Möglichkeit, sich darüber klar zu werden, wer sie sind und wer sie sein wollen und letztlich auch, welche Werte ihnen wirklich wichtig sind (S. 50ff).

Gemäss Eppenstein (2017) läuft der Anspruch der Sozialen Arbeit geflüchteten Menschen mit eingeschränkten Rechten und Möglichkeiten zu Partizipation zu verhelpen, Gefahr, in Paternalismus zu enden. Wenn strukturell ein verankerter Ort für Artikulation, Dialog und Verhandlung fehlt, werden die hilfsbedürftigen geflüchteten Menschen zu hilflosen Personen abgewertet. Durch die Fluchtumstände sind sie zwar hilfsbedürftig, aber zu hilflosen Personen werden sie gemacht, weil ihnen Aushandlungsprozesse vorenthalten werden und sie dies nicht zur Sprache bringen können oder dürfen. Die Konstruktion von Hilflosigkeit drängt geflüchtete Menschen in die Position von Almosenempfänger_innen, was dem auf der Flucht unter Beweis gestellten Selbsthilfepotenzial deutlich widerspricht (S. 15). Nichtsdestotrotz scheint laut Eppenstein (2017) einer Klientelisierung in der Sozialen Arbeit nichts vorbeizuführen, denn geflüchtete Menschen werden den Orten, wo sie betreut, beraten, begleitet oder versorgt werden, zugewiesen. Obwohl diese Kontakte immer als Orte des Übergangs, als Ort des ungewissen Wartezustandes, verstanden werden, treffen geflüchtete Menschen und Professionelle der Sozialen Arbeit beide mit ihrer jeweiligen subjektiven und normativen Perspektive der Ankunftsgestaltung zusammen (S. 17). Paradoxerweise, so schreibt Eppenstein (2017), schlagen das Potenzial und die Kompetenzen der geflüchteten Menschen in einen Betreuungs- und Hilfebedarf um, der die Soziale Arbeit, im Sinne des Empowerments als Ermächtigung,

¹² Menschen, die aufgrund einer prekären, abgeschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Lage keinen Zugang zur Öffentlichkeit und zu Aufstiegschancen haben (De la Rosa & Frank, 2017, S. 50)

durch Hilfe zur Selbsthilfe befriedigen will. Ein Labeling scheint also zunächst unausweichlich, was zu einer problematisch eindimensionalen Zuschreibung als Opfer führen kann. Die interkulturelle Perspektive und der wechselseitige Integrationsprozess werden somit hintenangestellt (ebd.).

Eppenstein (2017) führt weiter aus, dass Sozialarbeitende bemüht sind, geflüchteten Menschen primär als Individuen mit individueller Fallgeschichte zu begegnen. Es werden jedoch immer auch gruppenbezogene, ethnisch kodierende Einordnungen vorgenommen. Es fällt auf, dass Generalverdächtigungen aus der Öffentlichkeit gegenüber geflüchteten Menschen zugleich klar zurückgewiesen werden. Trotz des Verweises auf einzelne Schicksale und Biografien der Menschen bleibt die Kategorie Flüchtling bestimmend, während der kategorisierende Aufenthaltsstatus diese Problemsichten strukturiert. Die Gefahr besteht also darin, dass geflüchtete Menschen, mitunter von der Sozialen Arbeit selbst, undifferenziert als Opfer oder als potentielle Täter in den Blick genommen werden und subalterne Deutungsmuster und Repräsentationen dominant werden. Hier wird der interne Diskurs der Profession umso wichtiger. Elementar ist das Bewusstsein, inwiefern die Soziale Arbeit selbst durch ihre Sprache, ihre Argumentation und Konzeptionen genau diese Zweiteilung aufrechterhält. Das Etikettierungsproblem hat Einfluss auf die Bildung eines stabilen Arbeitsfeldes. Es birgt nämlich die Gefahr, durch die ausgewiesene Bezugsgruppe «Geflüchtete Menschen mit Problemen» zu der Stigmatisierung «Problematische Gruppe» zu führen. Argumentativ müsste die Soziale Arbeit hier klar dagegen vorgehen. Solange Probleme geflüchteter Menschen vorrangig und ausschliesslich als Fluchtprobleme aufgefasst werden, wird diese Stigmatisierung durch die Profession genährt. Nur durch die Parallelität von spezialisierten beratenden Unterstützungsleistungen einerseits und den Schutzbemühungen für eine vulnerable Gruppe insgesamt im Sinne der «Querschnittsaufgabe Integration» andererseits ist eine Stärkung im Arbeitsfeld möglich (S. 17ff).

Gemäss Tobias Lehmann (2017) besteht zu Beginn des Hilfsprozesses ein mehr oder weniger starkes Machtgefälle zwischen geflüchteten Menschen und Sozialarbeitenden. Jede helfende Interaktion bringt eine asymmetrische Beziehung mit ungleichen Abhängigkeiten hervor, da Beratungsstellen nicht aufgesucht würden, wenn keine hilfreiche Unterstützung zu erwarten wäre. Der übliche Anspruch der «Kommunikation auf Augenhöhe» kann diese Asymmetrie nicht auflösen. Nur durch die Anerkennung dieser Machtdimension in der Praxis und durch eine Auseinandersetzung mit den genannten Normkonflikten können entmündigenden Massnahmen vorgebeugt werden. Es braucht einen

institutionalisierten reflexiven Umgang und eine offensive Auseinandersetzung mit immanenten Machtstrukturen. Verleugnete Macht entzieht sich der Kritik, Weiterentwicklung und Kontrolle. Diskrepanzen führen im Arbeitsbündnis unausweichlich zu einem erschweren Vertrauensverhältnis, was die Aufrechterhaltung des Bündnisses wiederum gefährdet (S. 56f).

4.3.3 Zwischen Parteilichkeit und Legitimation

Süleyman Gögercin (2016) formuliert zugespitzt, die Soziale Arbeit sei ein einziger Spagat zwischen scheinbar unauflösbaren Widersprüchen. Speziell in der Arbeit mit geflüchteten Menschen ergeben sich diverse Gegensätze, die sich zum einen aus nicht vereinbarenden Aufträgen und Ansprüchen, zum anderen aus gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben würden. Diese schränken die Handlungsoptionen der Professionellen massgeblich ein. Nicht zuletzt habe dies auch damit zu tun, dass die Ausgestaltung der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen stark von den Träger_innen sowie den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort abhängen (S. 346ff). Gemäss Beck et al. (2010) ist die Soziale Arbeit gefordert, sich in unterschiedlichen Feldern zu bewegen und dabei mit verschiedenen Erwartungshaltungen konfrontiert zu sein. Einerseits soll sie sich parteilich und anwaltschaftlich für die Interessen der Klient_innen einsetzen und andererseits hat sie auch eine Verpflichtung gegenüber der auftraggebenden Träger_innenschaft (S. 7).

Gögercin (2016) schreibt, dies sei kein einfaches Unterfangen in Anbetracht des rechtspopulistischen Aufschwungs, der teilweise rassistischen Einstellung der Bevölkerung sowie der immer restriktiver werdenden Flüchtlings- und Asylpolitik. Die Soziale Arbeit steht unter einem gesellschaftspolitischen Legitimationszwang der eigenen Arbeit, was die Durchsetzung der Interessen von geflüchteten Menschen äusserst schwierig macht. In der Folge ist zu beobachten, dass sich die Soziale Arbeit kaum in den aktuellen Diskurs einbringt und dabei versäumt, sich als Menschenrechtsprofession entsprechend zu positionieren (ebd.).

Dies mag unter anderem daran liegen, so Michael Galuske und C. Wolfgang Müller (2012), dass die Soziale Arbeit stets in staatliche Gewährungs- und Kontrollkontexte eingebunden und somit nie ganz autonom war und ist (S. 592). Gemäss Mechthild Seithe (2012) ist die Soziale Arbeit, die als Antwort auf die Folgen des frühen Kapitalismus entstanden ist, Teil der Sozialpolitik und somit der herrschenden politischen Kräfte. So wird Soziale Arbeit weitestgehend über die Gesetzgebung, deren Auslegung sowie die öffentliche Finanzierung bestimmt. Soziale Arbeit selbst wirkt aber auch politisch, indem

sie in der Gesellschaft zwischen System und Menschen vermittelt. Folglich ist Soziale Arbeit unweigerlich auch politisches Handeln und somit stets geprägt vom immerwährenden Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle (S. 398-399).

Die Soziale Arbeit sei aber, so Beck et al. (2010), einem dreifachen Mandat verpflichtet. Dies beinhaltet nicht nur den Auftrag gegenüber der Gesellschaft (Hilfe und Kontrolle), sondern auch den Auftrag gegenüber den Klient_innen und der eigenen Profession. Konflikte, die sich durch das erste und zweite Mandat ergeben, können durch das dritte Mandat bearbeitet werden (S. 7). Staub-Bernasconi (2007) merkt an, wenn sich die Soziale Arbeit als Profession verstehe, dann müsse sie ihr Mandat definieren und das Doppelmandat zu einem Tripelmandat erweitern (S. 199-200). Dabei stützt sich professionelle Soziale Arbeit auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie spezifische Handlungstheorien. Weiter bezieht sie sich auf einen Ethikkodex (Berufskodex), der sich auf den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit begründet (Staub-Bernasconi, 2012, S. 275). Wissenschaftliche Basis, Berufskodex und die Menschenrechte führen somit zum dritten, selbst zugewiesenen Mandat der Sozialen Arbeit. Professionalität und Politik werden unter diesem Mandat vereint (Staub-Bernasconi, 2007, S. 200-201).

Staub-Bernasconi (2010) argumentiert, dass sich die Soziale Arbeit auf der Grundlage von wissenschaftlichen und professionsethischen Erkenntnissen ein eigenständiges Bild von sozialen Problemen, menschenverachtenden Machtstrukturen oder Kontrollinstanzen machen soll. Denn die Profession ist mitunter dazu verpflichtet, sich kritisch gegenüber gesellschaftlichen Verhältnissen zu äussern (S. 52). Staub-Bernasconi (1995) folgert, Soziale Arbeit müsse nicht darauf warten, bis ihr gesellschaftliche Akteur_innen die Legitimation zum Denken und Handeln verleihen würden (S. 414). Im Gegenteil, Soziale Arbeit solle ihr Wissen über soziale Probleme den öffentlichen Entscheidungsträger_innen zugänglich machen und sich in politische Prozesse einbringen (Staub-Bernasconi, 2012, S. 277).

4.4 Zwischenfazit

Es beteiligen sich unterschiedliche Stimmen am aktuellen Diskurs um die Soziale Arbeit im Kontext Flucht. Zunehmend werden neue Fachzeitschriften sowie Forschungsergebnisse veröffentlicht, was auf eine differenzierter werdende Auseinandersetzung mit dem Thema hindeutet und den aktuellen Diskurs belebt. Zudem ist auch ein Appell an die Soziale Arbeit hörbar, sich klarer im Kontext Flucht zu positionieren. Das Arbeitsfeld Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen wurde verortet und hat aufgezeigt, dass alle drei Berufsfelder im Kontext Flucht Tätigkeiten übernehmen. Für die Autorinnen scheint die

Etablierung dieses spezifischen Arbeitsfeldes angesichts professionellen Handelns sinnvoll. Durch die aufgezeigten Spannungsfelder wird jedoch deutlich, dass die Soziale Arbeit mit unterschiedlichen Akteur_innen und Träger_innen sowie deren Interessen und Erwartungen konfrontiert ist. Dies lässt vermuten, dass sich eine öffentliche Positionierung als herausfordernd gestaltet, besonders aufgrund der eigenen Eingebundenheit in soziale Teilsysteme. Zudem stellt sich die Frage, wie sich die Soziale Arbeit vermehrt in den Diskurs einbringen könnte. Es kann festgehalten werden, dass die Einbindung der Sozialen Arbeit in staatliche Strukturen, ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie im direkten Kontakt mit geflüchteten Menschen eine Herausforderung darstellt. Diese Überlegungen führen die Autorinnen zur Annahme, dass die Soziale Arbeit einen angemessenen Umgang mit Spannungsfeldern finden muss, wenn sie Machtquellen für geflüchtete Menschen zugänglich machen will.

5 Handlungsleitende Ansätze

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen: *Welche handlungsleitenden Ansätze lassen sich für die Praxis der Sozialen Arbeit ableiten?* Bevor die Autorinnen auf die Fragestellung eingehen, wird zuerst der Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit abgeleitet. Danach wird auf die Funktion der Sozialen Arbeit und ihre Wirkungsebenen eingegangen. Zum Schluss werden drei handlungsleitende Ansätze sowie eine Auswahl an Arbeitsweisen für die Praxis der Sozialen Arbeit dargelegt.

5.1 Handlungsbedarf

Durch die Verschränkung der Rechtsgrundlagen (vgl. Kapitel 2.2) mit den biopsychosozialen Bedürfnissen geflüchteter Menschen (vgl. Kapitel 3.3) wurden die Auswirkungen der verschiedenen Aufenthaltsstatus' beleuchtet. Anhand der Problemkategorien Ausstattung und Austausch konnte gezeigt werden, dass sich für geflüchtete Menschen verschiedene soziale Probleme ergeben. Weiter wurde mit der Machtkonzeption eine mögliche Erklärung für die Vielzahl sozialer Probleme, als Folge der Sozial- bzw. Machtstrukturen des Asylwesens, dargelegt. Soziale Probleme sind, so Staub-Bernasconi (1995), Gegenstand Sozialer Arbeit (S. 95). Überall dort, wo soziale Probleme entstehen, besteht somit ein Auftrag und Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit.

5.2 Funktion

Die Soziale Arbeit hat sowohl eine individuums- als auch eine gesellschaftsbezogene Funktion (Staub-Bernasconi, 2012, S. 277). Klüsche et al. (1999) stimmen dem zu und schreiben, die Soziale Arbeit habe nicht nur individuelle Probleme zu bearbeiten, sondern auch Probleme, die als Folge gesellschaftsstruktureller Bedingungen hervorgerufen werden (S. 46). Staub-Bernasconi (1995) konkretisiert und schreibt, die Soziale Arbeit sei auf den Wirkungsebenen Individuum (Mikroebene), Sozialstruktur (Mesoebene) und Gesellschaft (Makroebene) tätig. Die Profession sehe sich mit verschiedensten Erwartungen konfrontiert, sie solle jedoch auch Handlungsspielräume mitbestimmen. Zudem habe die Soziale Arbeit die Pflicht, individuelle Nöte zu öffentlichen Themen zu machen (S. 192-193).

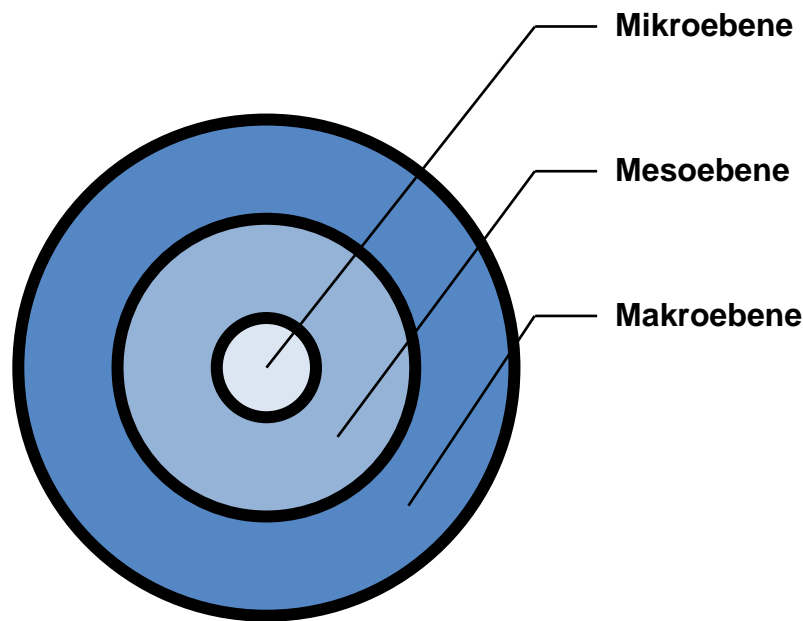


Abbildung 4: Wirkungsebenen (eigene Darstellung)

5.3 Handlungsebenen

Die Soziale Arbeit kann für geflüchtete Menschen eine Machtquelle darstellen, indem sie Machtquellen zugänglich macht. Aus einer systemischen Betrachtungsweise ist aber zu bedenken, dass die Soziale Arbeit selbst in Teilsysteme eingebunden ist. Am Beispiel der ausgewählten Spannungsfelder (vgl. 4.3) konnte verdeutlicht werden, dass sich dies auf die Handlungsspielräume der Professionellen auswirkt. Angesichts dessen scheint es bedeutsam, dass die Soziale Arbeit ihre Handlungsspielräume kennt und mitbestimmt, wie sie darin agieren will, kann und muss. Nachfolgend werden drei handlungsleitende Ansätze entlang der Wirkungsebenen Mikro, Meso und Makro nach Staub-Bernasconi (vgl. Kapitel 5.2) dargestellt. Ausstattung, Austausch und Macht lassen sich den jeweiligen Handlungsebenen zuordnen.

5.3.1 Mikroebene

In der Problemkategorie Ausstattung zeigte sich, dass das Wohlbefinden geflüchteter Menschen durch einen defizitären Zugang zu innerpsychischen, sozialen und kulturellen Ressourcen beeinträchtigt wird. Dies steht in Verbindung mit dem Aufenthaltsstatus und folglich der Position geflüchteter Menschen in der Gesellschaft (vgl. Kapitel 3.4.1). Schmocker (2017) schreibt, dass es auf der Mikroebene um unterstützende Begleitung geht, die soziale Handlungs-Fähigkeit anstrebt (S. 3). Gestützt auf die Ergebnisse der Analyse haben die Autorinnen den folgenden handlungsleitenden Ansatz formuliert, der anschliessend mit Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit ausgeführt wird: *Um persönliche*

Notlagen zu lindern, soll die Soziale Arbeit unterstützend wirken, damit biopsychosoziale Bedürfnisse befriedigt werden können. Zudem soll sie Autonomie und Kompetenzentwicklung stärken, damit Rechte wahrgenommen werden können.

Handlungsleitender Ansatz

Persönliche Notlagen lindern und die Bedürfnisbefriedigung unterstützen



Arbeitsweise Externe Ressourcenerschliessung

Soziale Arbeit soll externe Ressourcen¹³ wie finanzielle Mittel (Sozial- oder Nothilfe), Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu Ausbildung und Zugang zum Gesundheitswesen erschliessen (Ruth Brack, 1998, S. 13). Gemäss Beck et al. (2010) ist die Soziale Arbeit zur gerechten Verteilung von Ressourcen verpflichtet und soll mit guten Argumenten mehr Mittel erschliessen (BK 9.6, S. 10). Die Autorinnen schlagen vor, für die Erschliessung von materiellen Ressourcen, wenn immer möglich, auch auf alternative Quellen zurückzugreifen, wie zum Beispiel Stiftungen oder Hilfswerke.

Handlungsleitender Ansatz

Autonomie und Kompetenzen stärken, damit Rechte wahrgenommen werden können



Arbeitsweise Ressourcen- und Stärkenorientierung

Soziale Arbeit soll «Hilfe zur Selbsthilfe» leisten, indem sie ihre Kompetenzen nutzt, um geflüchtete Menschen beim Wiedergewinn eigener Stärken zu unterstützen. Dies gelingt, wenn Lebensentwürfe von Menschen akzeptiert und Ressourcen erkannt werden (Ehrhardt, 2013). Nach Hanna von Grönheim (2017) ermöglicht die Anerkennung des Individuums als Expert_in der eigenen Lebenswelt die Umwandlung der Perspektive defizitärer Zuschreibungen hin zu Individualität und Autonomie (S.351). Beck et al. (2010) fügen punktiert an, dass das Anrecht der Menschen auf Selbstbestimmung grösste Achtung geniessen soll (BK 8.5, S. 8).

Die mangelhafte Ausstattung geflüchteter Menschen kann zu einer Quelle der Ohnmacht werden. Um dennoch soziale Handlungs-Fähigkeit in der direkten Begleitung zu fördern,

¹³ Externe Ressourcen sind gemäss Brack (1998), alle gesellschaftlichen Güter und Dienstleistungen, die ausserhalb des Klientensystems liegen. Diese können materiell (beispielsweise Sachleistungen oder Geld) oder auch immateriell (in Form von Bildung oder Arbeit) sein (S. 12).

verweisen die Autorinnen auf das der Profession zugrundeliegende Menschenbild. Dieses verpflichtet, gemäss Beck (2010), Sozialarbeiter_innen, Menschen bei der Befriedigung existenzieller Bedürfnisse zu unterstützen (BK 4.1, S.6).

5.3.2 Mesoebene

Es konnte gezeigt werden, dass für geflüchtete Menschen verschiedene Austauschprobleme bestehen. Es ergeben sich für geflüchtete Menschen Abhängigkeitsverhältnisse, die durch rechtliche Vorgaben hervorgerufen werden. Es bestehen stabile asymmetrische Machtbeziehungen, die von den Betroffenen, durch die eingeschränkte Partizipation, nur bedingt ausgeglichen werden können (vgl. Kapitel 3.4.2). Schmocker (2017) verweist darauf, dass es auf dieser Ebene um die Förderung des sozialen Zusammenhalts geht (S. 3). Gestützt auf die Ergebnisse der Analyse haben die Autorinnen folgenden handlungsleitenden Ansatz formuliert, der anschliessend mit Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit ausgeführt wird: *Soziale Arbeit soll Zugang zu existenziellen gesellschaftlichen Ressourcen über Netzwerke erschliessen, behinderndem Zugang zu Partizipations- und Einflusschancen entgegenwirken, um so die Integration geflüchteter Menschen in soziale System zu fördern.*

Handlungsleitender Ansatz

Zugang zu existenziellen gesellschaftlichen Ressourcen¹⁴ über Netzwerke erschliessen



Arbeitsweise Netzwerkmanagement

Soziale Arbeit kann als Netzwerkerin dabei unterstützen, dass geflüchtete Menschen Zugang zu Netzwerken erhalten (Angelika Ehrhardt, 2013, S. 36). Dadurch leistet die Soziale Arbeit, so Beck et al. (2010), einen Beitrag insbesondere für Menschen, die in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt sind oder deren Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend ist (BK 5.3, S. 8). Die Autorinnen schlagen vor, geflüchtete Menschen beispielsweise mit interkulturellen Treffpunkten, Mittagstischen oder sonstigen zivilgesellschaftlichen Angeboten zu vernetzen.

¹⁴ Unter Ressourcen versteht Erhardt (2013) die Potenziale von Menschen, in Krisen und Belastungssituationen konstruktiv und lösungsorientiert zu agieren. Auf der Ebene von Sozialstrukturen sind soziale, institutionelle und materielle Potenziale gemeint, die Einzelnen oder Gruppen für die Bewältigung von Belastungen mobilisieren können (S. 34-35)

Handlungsleitender Ansatz

Zugang zu Partizipations- und Einflusschancen fördern



Arbeitsweise Empowerment¹⁵

Von Grönheim (2017) betont, dass Empowerment- und Partizipationsansätze für geflüchtete Menschen bestärkend wirken und zugleich Entwertungsprozesse abwehren können (S. 349). Gemäss Beck et al. (2010) ist die Soziale Arbeit dazu verpflichtet, Menschen miteinzubeziehen, denn nur so ist gesellschaftliche Teilhabe sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zu verwirklichen (BK 8.6, S. 9). Nach Ehrhardt (2013) soll die Soziale Arbeit Menschen befähigen und animieren, Einfluss auf behördliche Entscheidungen zu nehmen, indem sie Wissen über Rechte und Pflichten bereitstellt (S. 35). Beck et al. (2010) bestärken dies und schreiben, dass die Soziale Arbeit Menschen zur Wahrung ihrer Rechte ermächtigen und befähigen soll (BK 8.8, S. 9). Gleichzeitig soll sie über Ursachen und strukturelle Gegebenheiten, die zu sozialem Ausschluss führen, aufklären und Menschen motivieren, von ihren Rechten, Fähigkeiten und Ressourcen Gebrauch zu machen (Beck et al., 2010, BK 10.2, S. 10). Die Autorinnen folgern, dass die Soziale Arbeit geflüchtete Menschen während des Asylverfahrens beratend begleiten und beispielsweise bei der Einreichung von Beschwerdeverfahren unterstützen sollte.

Handlungsleitender Ansatz

Integration geflüchteter Menschen in soziale Systeme fördern



Arbeitsweise Informelle Wissensvermittlung

Der Zugang zu informellem Wissen für geflüchtete Menschen unterstützt dabei, sich über das Leben in der Schweiz informieren zu können. Dies fördert die Orientierung im Alltag und somit die Integration (AOZ, 2017). Nach Beck et al. (2010) haben alle Menschen das Anrecht auf soziale Integration (BK 4.1, S. 6). Die Autorinnen folgern, dass sich die Soziale Arbeit beispielsweise verstärkt mit zivilgesellschaftlich Engagierten vernetzen und einen gemeinsam betriebenen Treffpunkt unterhalten könnte. Das Ziel könnte sein,

¹⁵ Empowerment meint, so Erhardt (2013), Selbstbefähigung, Stärkung von Autonomie und Eigenmacht, damit sich Menschen gegen Machtlosigkeit wehren können (S. 35).

in mehreren Sprachen aufbereitete Informationen zugänglich zu machen sowie niederschwellige Beratungen anzubieten.

Austauschprobleme lassen sich auf soziale Regeln in sozialen Systemen zurückführen. Um den sozialen Zusammenhalt innerhalb sozialer Systeme zu fördern, soll, gemäss Schmocker (2017), die soziale Gerechtigkeit und Solidarität durch strukturelle Unterstützung angestrebt werden (S. 3). Folglich sind Arbeitsweisen, die den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen, Partizipation und Integration in soziale Systeme fördern, notwendig. Zudem scheint es bedeutsam, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit Zielkonflikte und ethische Differenzen innerhalb der eigenen Organisationen ansprechen (Beck et al., 2010, BK 13.2, S. 12). Bezugnehmend auf den Berufskodex sollen die Professionellen Lösungen im eigenen System suchen und einen offenen Dialog über die Ethik in der Sozialen Arbeit anstreben (Beck et al., 2010, BK 13.2, S. 12). Dies könnte, gemäss Beck (2010), über kontinuierliche Intervision, Supervision, Weiterbildung oder Coaching erfolgen (BK 11.7, S.11). Bei ausweglosen ethischen Dilemmata kann die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial einbezogen werden, die sich als Beratungsgremium versteht (BK 18.1, S. 14). Wenn jedoch, so Staub-Bernasconi (1995), Sozialstrukturen menschenrechtsverletzend sind und sie den Menschen, die ihnen zustehenden Rechte verwehren, dann muss die Soziale Arbeit entsprechende Aufträge klar und berufsethisch begründet zurückweisen (S. 192).

5.3.3 Makroebene

Es konnte gezeigt werden, dass geflüchtete Menschen biopsychosoziale Bedürfnisspannungen nicht oder nur beschränkt abbauen können. Dies ist auf fehlende Machtquellen zurückzuführen (vgl. Kapitel 3.4.3). Schmocker (2017) schreibt, dass es auf dieser Ebene um die Förderung gesellschaftlicher Veränderungen und Entwicklungen geht (S. 3). Gestützt auf die Erkenntnisse der Machtkonzeption haben die Autorinnen folgenden handlungsleitenden Ansatz formuliert, der anschliessend mit Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit ausgeführt wird: *Die Soziale Arbeit soll Rechtfertigungsprinzipien und -normen im Asylsystem, die sozialen Ausschluss erzeugen, aufdecken und damit einhergehende diskriminierende Regeln abbauen. Sie muss Entmündigungen entgegenwirken, um nicht zuletzt Willkür und Repression zu verhindern.*

Handlungsleitender Ansatz

Rechtfertigungsprinzipien- und normen, die sozialen Ausschluss erzeugen, aufdecken



Arbeitsweise Wissenschaftlichkeit

Soziale Arbeit soll ihre Expertise, gestützt auf wissenschaftliche und professionsethische Erkenntnisse, den politischen Entscheidungsträger_innen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls Missstände aufdecken (vgl. Kapitel 4.3.3). Beck et al. (2010) bestärken dies und schreiben, dass Soziale Arbeit ihr Wissen über soziale Probleme der Öffentlichkeit und der Politik zugänglich machen soll (BK 14.2, S. 13). Die Autorinnen leiten daraus ab, dass die Soziale Arbeit im Kontext von Flucht vermehrt forschen muss, damit sie entsprechende Daten generieren kann. Mit den gewonnenen Ergebnissen, könnte die Soziale Arbeit an öffentliche Entscheidungsträger_innen gelangen.

Handlungsleitender Ansatz

Diskriminierende Regeln abbauen



Arbeitsweise Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich ist, gemäss Beck et al. (2010), jede Form der Diskriminierung klar zurückzuweisen (BK 9.4, S. 9). Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 1, 2, 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung¹⁶ sowie Art. 14 EMRK kann die Soziale Arbeit geflüchtete Menschen darin unterstützen, ihre Rechte einzufordern. Die verschiedenen Aufenthaltsstatus', so Semira Sare (2017), bedingen für geflüchtete Menschen unterschiedlichen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen, was die Soziale Arbeit zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung drängt (S. 32). Soziale Arbeit kann aber durch ihre wissenschaftliche Arbeitsweise, ihren Ethikkodex (Berufskodex) und die Menschenrechte soziale Probleme, die sich als Folge bestehender Gesetze oder Regeln ergeben, benennen und sich in der Öffentlichkeit, den Medien und der Politik Gehör verschaffen (vgl. Kapitel 4.3.3). Die Autorinnen folgern, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit beispielweise direkt an örtliche Politiker_innen oder Medienschaffende gelangen könnten, um ihre und die Anliegen geflüchteter Menschen anzubringen.

¹⁶ Das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, ist in der Schweiz seit dem 29. Dezember 1994 in Kraft.

Handlungsleitender Ansatz

Entmündigung entgegenwirken, um Willkür und Repression zu verhindern



Arbeitsweise Dekonstruktion

Laut von Grönheim (2017) soll die Soziale Arbeit bei der Konstruktion von Zielgruppen besonders reflektiert sein, denn hierin liegt die Gefahr der Reproduktion von Viktimisierungs- und Hierarchisierungsprozessen. Diese führen wiederum zu Diskriminierung (S. 359). Daher ist ein Perspektivenwechsel, weg von zielgruppenorientierten hin zu thematisch problemzentrierten Handlungsfeldern, erforderlich (Grönheim, 2017, S. 356). Von Grönheim (2017) schreibt zudem, dass Partizipation als Ansatz der Menschenrechtsarbeit¹⁷ verstanden werden kann und in direktem Zusammenhang mit Inklusion steht (S. 353). Die Autorinnen schliessen daraus, dass die Soziale Arbeit ihre eigenen Deutungs- und Handlungsmuster reflektieren muss und sich in Form einer klaren professionsethischen Haltung für geflüchtete Menschen positionieren soll.

Geflüchteten Menschen fehlt es, in Folge sozialer Regeln und durch die Zuweisung eines Aufenthaltsstatus', an Machtquellen, die zur Bedürfnisbefriedigung notwendig wären. Folglich sind Arbeitsweisen, die Rechtfertigungsprinzipien aufdecken sowie diskriminierende Regeln abbauen, heranzuziehen. Hier liefert das dritte Mandat der Sozialen Arbeit nicht nur die Legitimationsgrundlage, sondern auch die Aufforderung, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse und den Ethikkodex (Berufskodex), sich für die Einlösung der Menschenrechte auf allen Ebenen aber auch in der Öffentlichkeit und Politik einzusetzen (vgl. Kapitel 4.3.3).

5.4 Zwischenfazit

Der Handlungsbedarf konnte auf der Mikro-, Meso- und Makroebene ausgewiesen werden. Die Soziale Arbeit hat darin die Funktion, zwischen Individuum und Gesellschaft zu agieren. Die handlungsleitenden Ansätze sowie die Auswahl an möglichen Arbeitsweisen hat gezeigt, dass das Menschenbild der Sozialen Arbeit, der professionsinterne Ethikdiskurs sowie der Bezug zu den Menschenrechten für die Praxis der Sozialen Arbeit wichtige Aspekte darstellen. Um jedoch Veränderungen an bestehenden Machtstruktu-

¹⁷ Von Grönheim (2017) versteht unter Menschenrechtsarbeit eine Profession, die sich an den Menschenrechten orientiert (S. 352).

ren voranzutreiben, bedarf es auf der Makroebene, so die Schlussfolgerung der Autorinnen, vor allem Menschenrechts- und Öffentlichkeitsarbeit sowie sozialpolitisches Engagement von den Professionellen der Sozialen Arbeit.

6 Schlussfolgerungen

Dieses Kapitel bildet den Abschluss der vorliegenden Bachelorarbeit und hat als erstes zum Ziel, die Fragestellungen zu beantworten und die wichtigsten Erkenntnisse zusammenzufassen. Auf dieser Grundlage wird als zweites ein Fazit für die Profession festgehalten. Die Arbeit wird mit einem Ausblick beendet, der mögliche Weiterbearbeitungen der behandelten Thematik formuliert.

6.1 Beantwortung der Fragestellungen

In jedem Kapitel der Bachelorarbeit wurde einer Fragestellung nachgegangen. An dieser Stelle werden die Fragestellungen durch eine zusammenfassend beantwortet.

1. *Wie ist die rechtliche Grundlage geflüchteter Menschen in der Schweiz?*

Der Flüchtlingsschutz muss in einem internationalen Kontext betrachtet werden, denn die Schweiz ist durch verschiedene völkerrechtliche Verträge und Abkommen an internationale Rechtsgrundlagen gebunden. Die GFK, welche die Schweiz im Jahr 1955 ratifizierte, definiert als zentrales Element den Flüchtlingsbegriff und dient unter anderem zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Ausserdem ist im Abkommen das Refoulement-Verbot festgehalten. In der Schweiz sind die rechtlichen Bestimmungen im AsylG, AsylV und AUG geregelt. Der Flüchtlingsbegriff ist im Schweizer Recht soweit deckungsgleich zur GFK, definiert jedoch zusätzlich «ernsthafte Nachteile» und erweitert den Anwendungsbereich durch «unerträglichen psychischen Druck» sowie frauenspezifische Fluchtgründe. Durch das GEAS und das Schengen/Dublin-Abkommen ist die Schweiz Teil der europäischen Sicherheits- und Asylzusammenarbeit, was die Schweizer Gesetzgebung direkt beeinflusst. Durch ordentliche Asylverfahren werden rechtskräftige Entscheide gefällt, die über den jeweiligen Aufenthaltsstatus (Ausweise N, B, F, S) bestimmen. Die Aufenthaltsstatus' definieren, welche Rechte und Pflichten geflüchteten Menschen zukommen. So sind beispielsweise die Bereiche Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, Bewegungsfreiheit, Sozialhilfe und Familiennachzug geregelt. Gewisse Personengruppen haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt oder dürfen ihre Familienangehörigen nachziehen, während dieses Recht anderen verwehrt bleibt. Entscheidend ist aber nicht nur der Aufenthaltsstatus, sondern auch die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz.

2. Wie erklären sich soziale Probleme geflüchteter Menschen aus Sicht der Sozialen Arbeit?

Gegenstand der Sozialen Arbeit sind soziale Probleme. Diese entstehen, wenn Individuen dauerhaft nicht in der Lage sind, Bedürfnisspannungen abzubauen. Durch die Zuweisung eines rechtlichen Aufenthaltsstatus' und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten, bestehen für geflüchtete Menschen unterschiedliche Zugangschancen. Dies führt zu biopsychosozialen Bedürfnisspannungen, was entlang der durch das Gesetz geregelten Bereiche wie Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, Bewegungsfreiheit, Sozialhilfe und Familiennachzug aufgezeigt werden konnte. Es entstehen Ausstattungsdefizite, weil innerpsychische, soziale und kulturelle Ressourcen fehlen, was auf die zugewiesene Position innerhalb der Gesellschaft zurückzuführen ist. Des Weiteren kommt es zu Austauschdefiziten, da Tauschbeziehungen ungleich sind. Die Folge sind Abhängigkeiten, die zu stabilen asymmetrischen Machtbeziehungen führen, aus denen sich geflüchtete Menschen gar nicht oder nur bedingt aus eigener Kraft befreien können. Soziale Probleme entstehen dann, wenn Menschen aus gesellschaftlichen Teilsystemen ausgeschlossen werden. Problematische Regeln der Sozial- bzw. Machtstruktur beschränken oder verhindern somit die Bedürfnisbefriedigung. Die Folge ist, dass geflüchtete Menschen illegitimen Einschränkungen ausgesetzt sind und diesen, durch fehlende Machtquellen, wenig entgegensetzen können. Daher kann hier von Behinderungsmacht gesprochen werden. Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit sollte daher eine machtkritische Position eingenommen werden. Dies kann gestützt auf das Tripelmandat und unter Einbezug der drei richtungsweisenden Prinzipien wie Menschenrechte, gemeinschaftliche Verantwortung und Anerkennung von Verschiedenheit angestrebt werden.

3. In welchen Spannungsfeldern arbeitet die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen?

Durch die Verortung der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen als Arbeitsfeld wurde deutlich, dass alle drei Berufsfelder im Kontext Flucht Tätigkeiten übernehmen. Die Soziale Arbeit agiert durch ihre Eingebundenheit in Teilsysteme immer in verschiedenen Spannungsfeldern. So stehen die Menschenrechte mit ihrem universellen Geltungsanspruch in einem widersprüchlichen Verhältnis zur staatsbürgerlichen Souveränität. Obwohl sich die Soziale Arbeit an rechtliche Bestimmungen halten muss und Loyalitätsverpflichtungen gegenüber Träger_innen hat, muss sie sich für die Menschenrechte, unabhängig von Status, Geschlecht oder nationaler Zugehörigkeit, einsetzen, um ihre Verpflichtung von Solidarität und sozialer Gerechtigkeit einzulösen. Des Weiteren ist die Soziale Arbeit gefordert, den schmalen Grat zwischen Paternalismus und Er-

mächtigung in der Arbeit mit geflüchteten Menschen bedacht zu gehen. Eine Klientelisierung und somit ein Labeling scheint zunächst unausweichlich, was jedoch auch auf die problematische eindimensionale Zuschreibung als Opfer und gruppenbezogene, ethnisch kodierende Einordnungen verstärkend wirkt. Deshalb bedarf es einer institutionalisierten, reflexiven und offensiven Auseinandersetzung in der Praxis der Sozialen Arbeit. Da die Soziale Arbeit eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber geflüchteten Menschen hat, ist der Umgang mit den verschiedenen Interessen und Erwartungen durch das selbst zugewiesene dreifache Mandat zu bearbeiten.

4. Welche handlungsleitenden Ansätze lassen sich für die Praxis der Sozialen Arbeit ableiten?

Auf der Grundlage des Handlungsbedarfs und der Funktion der Sozialen Arbeit wurden gezeigt, dass Soziale Arbeit auf der Mikro-, Meso- und Makroebene jeweils eine Funktion hat. Gestützt auf Kapitel 3 und 4 wurden drei handlungsleitende Ansätze formuliert. Die wie folgt lauten:

- *Um persönliche Notlagen zu lindern, soll die Soziale Arbeit unterstützend wirken, damit biopsychosoziale Bedürfnisse befriedigt werden können. Zudem soll sie Autonomie und Kompetenzentwicklung stärken, damit Rechte wahrgenommen werden können. (Mikroebene)*
- *Soziale Arbeit soll Zugang zu existenziellen gesellschaftlichen Ressourcen über Netzwerke erschliessen, behinderndem Zugang zu Partizipations- und Einflusschancen entgegenwirken, um so die Integration geflüchteter Menschen in soziale System zu fördern. (Mesoebene)*
- *Die Soziale Arbeit soll Rechtfertigungsprinzipien und -normen im Asylsystem, die sozialen Ausschluss erzeugen, aufdecken und damit einhergehende diskriminierende Regeln abbauen. Sie muss Entmündigungen entgegenwirken, um nicht zuletzt Willkür und Repression zu verhindern. (Makroebene)*

Es wurde deutlich, dass der Makroebene eine zentrale Bedeutung zukommt, um soziale Regeln, die zu Ausschluss führen, zu verändern. Dies kann die Soziale Arbeit durch Menschenrechts- und Öffentlichkeitsarbeit sowie mit sozialpolitischem Engagement tun. Mit Wissen um die Spannungsfelder, kann sie eine Machtquelle für geflüchtete Menschen darstellen, indem sie Machtquellen zugänglich macht. Die Soziale Arbeit verfügt

über Arbeitsweisen wie beispielsweise externe Ressourcenerschließung, Netzwerkmanagement oder Dekonstruktion, die sie im Kontext Flucht wissenschaftlich fundiert und ausgewählt einsetzen kann.

6.2 Fazit für die Profession

Geflüchtete Menschen sind aufgrund der Zuweisung eines Aufenthaltsstatus' in verstärkter Weise durch gesetzliche Grundlagen in der Verwirklichung ihres Lebens fremdbestimmt. Ausstattungs- und Austauschdefizite sowie Abhängigkeitsverhältnisse die zu asymmetrischen Machtbeziehungen führen, zeigen, dass es geflüchteten Menschen insgesamt an Machtquellen fehlt oder aber Machtquellen in Folge der sozialen Regeln in Systemen, nicht genutzt werden können.

Der Sozialen Arbeit kommen im Kontext Flucht Aufgaben zu. Auf der individuellen Ebene kann sie Machtquelle sein, indem sie Machtquellen mit Hilfe ihrer Arbeitsweisen (z.B. Ressourcen- und Stärkenorientierung) erschliesst oder Unterstützung bietet, dass Machtquellen aus eigener Kraft erschlossen werden können (z.B. Empowerment). Auf der gesellschaftlichen Ebene hat die Soziale Arbeit den Auftrag, Machtstrukturen, die Menschen in der Verwirklichung ihres Lebens behindern, zu bearbeiten. Auch hier kann die Soziale Arbeit auf Arbeitsweisen zurückgreifen, um strukturelle Veränderungen voranzutreiben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit). Es gilt zu bedenken, dass sich die Soziale Arbeit in Folge divergierender Aufträge in verschiedenen Spannungsfeldern bewegt. Umso wichtiger ist es, dass sie ihre Handlungsspielräume kennt.

Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist gefordert, eine machtkritische Perspektive einzunehmen und gegebenenfalls auch Aufträge oder soziale Systeme, die sozialen Ausschluss hervorrufen, zurückzuweisen. Dies kann sie jedoch nur gestützt auf ihr drittes Mandat, unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie ethisch und menschenrechtlich begründet, tun. Die vorliegende Bachelorarbeit hat gezeigt, dass diesem Mandat im Kontext Flucht eine zentrale Bedeutung zukommt, denn unter dem dritten Mandat können professionelles und politisches Handeln vereint werden. Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass das Erkennen von und der Umgang mit Machtstrukturen, sowohl in der Theorie als auch in der Praxis der Sozialen Arbeit, verstärkt in den Blick genommen werden müssen.

6.3 Ausblick

Beim Verfassen dieser Bachelorarbeit sind die Autorinnen auf Themen gestossen, die nicht vertieft aufgegriffen werden konnten. Aufgrund der noch eher lückenhaften Forschungslandschaft, bietet es sich an, empirische Daten über die Soziale Arbeit im Kontext Flucht zu erheben. Mit qualitativen Forschungszugängen könnten geflüchtete Menschen als Expert_innen ihrer Lebenswelt befragt werden. Im Gegensatz zu der vorliegenden Arbeit könnte dabei eine ressourcenorientierte Sichtweise eingenommen werden. Die gesetzlichen Grundlagen wirken sich massgeblich auf die Lebensgestaltung geflüchteter Menschen aus. Interessant wäre herauszufinden, welche Bewältigungsstrategien geflüchteten Menschen helfen, damit umzugehen und welche Rolle dabei der Sozialen Arbeit zukommt.

Gewisse Rechte gelten exklusiv für Staatsbürger_innen. Dies führt zu Ungleichheit und sozialem Ausschluss. Wie ist dies aus Sicht der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession zu erklären? Und weshalb positioniert sich die Profession im Diskurs über die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen nicht deutlicher? Wie könnte die Ausgestaltung einer transnationalen Sozialen Arbeit aussehen und welchen Einfluss könnte sie auf die Situation geflüchteter Menschen nehmen?

7 Literaturverzeichnis

- Achermann, Christin & Chimienti, Milena (2006). *Migration, Prekarität und Gesundheit. Ressourcen und Risiken von vorläufig Aufgenommenen und Sans-Papiers in Genf und Zürich. SFM Studie 41*. Neuchâtel: Autor_in.
- Amnesty International (2017a). Zahlen und Fakten zu Asyl in der Schweiz. Gefunden unter <https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/asylpolitik-schweiz/dok/2017/zahlen-und-fakten-zu-asyl-in-der-schweiz>
- AOZ (2017). *Erstinformation*. Gefunden unter <https://www.stadt-zuerich.ch/aoz/de/index/integration/erstinformation.html>
- Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Dresden (2016). *Denkpapier: Solidarische Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen*. Gefunden unter http://www.aks-dresden.org/uploads/media/2016-06-30_Denkpapier_Flucht_AKS_Dresden_final.pdf
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).
- AvenirSocial (2015). *Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung*. Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/Erlaeuterungen_zur_Uebersetzung.pdf
- Beck, Susanne, Diethelm, Anita, Kerssies, Marijke, Grand, Olivier & Schmocker, Beat (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- Behrensen, Birgit & Gross, Verena (2004). *Auf dem Weg in ein «normales Leben»? Eine Analyse der gesundheitlichen Situation von Asylsuchenden in der Region Osnabrück. Forschungsergebnisse des Teilprojektes «Regionalanalyse» im Rahmen der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft*. Osnabrück: Autor_in.
- Berlinghoff, Marcel, Kleist, J. Olaf, Krause, Ulrike & Oltmer, Jochen (2017). Editorial. *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 1 (2), S.3-8.
- Bickel, Karin & Schmutz, Thomas (2017). Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. *SozialAktuell*, 49 (7/8), 18-19.

- Brack, Ruth (1998). Die Erschliessung von externen Ressourcen. *Soziale Arbeit. Fachzeitschrift für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Soziokulturelle Animation*, 30 (5), 12-26.
- Brecht, Bertolt (1981). *Flüchtlingsgespräche*. Frankfurt: Suhrkamp Verlag.
- Bröse, Johanna, Faas, Stefan & Stauber, Barbara (Hrsg.). (2018). *Flucht – Herausforderung für die Soziale Arbeit. Hinführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Brücker, Herbert, Rother, Nina & Schupp, Jürgen (Hrsg.). (2016). *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse. Forschungsbericht 29*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- Caplazi, Alexandra (2016). Die Person in Staat und Recht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (77-124). Bern: Haupt Verlag.
- Caritas Schweiz (2017a). *Die Schweiz muss das Recht auf Familienleben respektieren*. Gefunden unter https://www.caritas.ch/fileadmin/user_upload/Caritas_Schweiz/data/site/was-wir-sagen/unsere-position/positionspapiere/Positionspapier_Familiennachzug_Internet.pdf
- Caritas Schweiz (2017b). *Dem Recht auf Familienleben Nachachtung verschaffen. Caritas-Positionspapier zur Diskussion um den Familiennachzug*. Gefunden unter https://www.caritas.ch/fileadmin/user_upload/Caritas_Schweiz/data/site/was-wir-sagen/unsere-position/positionspapiere/Positionspapier_Familiennachzug_Internet.pdf
- Caroni, Martina, Meyer, Tobias D. & Ott, Lisa (2011). *Migrationsrecht* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Cignacco, Eva, Berger, Anke, Sénac, Coline, Wyssmüller, Doris, Hurni, Anja & zu Sayn-Wittgenstein, Friederike (2017). *Sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung von Frauen und ihren Säuglingen in Asylunterkünften in der Schweiz (REFUGEE)*.

Eine Situationsanalyse und Empfehlungen. Gefunden unter http://www.mamamundo.ch/_mamamundo/uploads/doc/RefugeeStudie1.pdf

De la Rosa, Sybille & Frank, Melanie (2017). Wo und wie finden flüchtende und geflüchtete Menschen Gehör? Über Subalternität in Europa und die Herausforderungen demokratischer Autorität. *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 1 (1), 41-71.

Düvell, Franck (2006). *Europäische und internationale Migration. Einführung in historische, soziologische und politische Analysen.* Münster: LIT Verlag.

Düvell, Franck (2011). Soziologische Aspekte: Zur Lage der Flüchtlinge. In Markus Ottersbach & Claus-Ulrich Prölss (Hrsg.), *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung* (S. 29-51). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Do Mar Castro Varela, María (2018). «Das Leiden der Anderen betrachten». Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit. In Johanna Bröse, Stefan Faas & Barbara Stauber (Hrsg.), *Flucht. Herausforderungen für die Soziale Arbeit* (S. 3-20). Wiesbaden: Springer VS.

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (2008). *Der Integrationsbegriff im Gesetz. Empfehlungen der eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EMK.* Gefunden unter https://www.ekm.admin.ch/dam/data/ekm/dokumentation/empfehlungen/empf_integrationsbegriff_d.pdf

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR. Rassendiskriminierung. Gefunden unter <http://www.ekr.admin.ch/themen/d169.html>

Engelke, Ernst, Borrmann, Stefan & Spatscheck, Christian (2014). *Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (6. überarb. und erw. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Eppenstein, Thomas (2017). Fluchtdynamiken im Spiegel von Aktions- und Reaktionsmustern Sozialer Arbeit. In Thomas Kunz & Markus Ottersbach (Hrsg.), *Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit* (1. Aufl., S.11-21). Weinheim: Beltz Juventa.

Ehrhardt, Angelika (2013). *Grundlagen Sozialer Arbeit. Methoden der Sozialen Arbeit* (2. Aufl.). Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Europäische Union (2014). *Das gemeinsame Europäische Asylsystem*. Gefunden unter https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/e-library/docs/ceas-factsheets/ceas_factsheet_de.pdf

Europäische Union (2017). *Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)*. Gefunden unter https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies/frontex_de#overview

Galuske, Michael & Müller, C. Wolfgang (2012). Handlungsformen in der Sozialen Arbeit. Geschichte und Entwicklung. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 587-607). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gattiker, Mario (2017). Editorial. In Staatssekretariat für Migration (Hrsg.). *Ausländer- und Asylstatistik 2016*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/bestellung/auslaender-asylstatistik-2016-d.pdf>

Gebremariam, Kaja (2017). Das Schweizer Asylwesen im Überblick. *SozialAktuell*, 49 (7/8), 10-14.

Gögercin, Süleyman (2016). Spannungsfelder in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen. *Migration und Soziale Arbeit*, 38 (4), 346-353.

Guggisberg, Dorothee (2017). Flucht nach Europa – ein neues Leben in der Fremde. In Bernhard Wandeler & Benjamin Rindlisbacher (Hrsg.), *Flucht nach Europa – ein neues Leben in der Fremde* (S. 5-8). Luzern: Interact.

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz [HEKS]. (2013). *Asyllexikon. Die wichtigsten Begriffe kurz erklärt*. Amriswil: Autor_in.

Humanrights (2014). *Wie geht es Kindern, die nur Nothilfe erhalten?* Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/kindern-nothilfe>

- Humanrights (2015). *Zivilschutzanlagen als Asylunterkünfte: Das Leben im Bunker*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/politik/zivilschutzanlagen-asylunterkuenfte-leben-bunker>
- Humanrights (2016a). Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/folter/>
- Humanrights (2016b). *Recht auf Familie von Asylsuchenden*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/asylrecht/familie/>
- Humanrights (2017). *Die eidgenössische Kommission gegen Rassismus verteidigt die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/politik/bewegungsfreihiet-asylsuchende>
- Husi, Gregor & Villiger, Simone (2012). *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation. Theoretische Reflexionen und Forschungsergebnisse zur Differenzierung Sozialer Arbeit*. Luzern: interact Verlag.
- Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (2002). *Richtlinien zur Familienzusammenführung für Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften*. Gefunden unter <http://www.ifrc.org/Global/Publications/migration/perco/perco-family-de.pdf>
- Kamm, Martina, Efionayi-Mäder, Denise, Neubauer Anna, Wanner, Philippe & Zannol, Fabienne (2003). *Aufgenommen aber ausgeschlossen? Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)*. Bern: Autor_in.
- Kesting, Marietta (2011). Bilder der Migration – Europa und die Anderen. Strategische visuelle Repräsentationen. In Daniela Finzi, Ingo Lauggas, Wolfgang Müller-Funk, Marijan Bobinac, Oto Luthar & Frank Stern (Hrsg.), *Kulturanalyse im zentraleuropäischen Kontext* (S. 45-58). Tübingen: Francke Verlag.

- Kiener, Regina & Medici, Gabriela (2017). *Asylsuchende im öffentlichen Raum. Rechtsgutachten im Auftrag der Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR. Empfehlungen der EKR*. Gefunden unter http://www.ekr.admin.ch/pdf/Asylsuchende_D_web.pdf
- Klüsche, Wilhelm, Effinger, Herbert, Carin, Liesenhoff, Mangold, Jürgen, Mergner, Ulrich & et al., (Hrsg.). (1999). *Ein Stück weitergedacht. Beiträge zur Theorie- und Wissensentwicklung der Sozialen Arbeit*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Kunz, Daniel (2012). Einleitung. In Esther Weber, *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* (3. überarb. Aufl., S. 8-18). Luzern: interact Verlag.
- Kunz, Thomas (2017). Geflüchtete – «neue» Zielgruppe der Sozialen Arbeit? Kontinuitäten und Brüche von Inanspruchnahme und Zuständigkeit Sozialer Arbeit angesichts der aktuellen Debatte. In Thomas Kunz & Markus Ottersbach (Hrsg.), *Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit*. (1. Aufl., S. 11-21). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kurt, Stefanie und Huber, Anja (2013). Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz. Gefunden unter http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Berichte/2013/Kinderrechte_Def_D_Bildschirm.pdf
- Lehmann, Tobias (2017). Machtlos mächtig – Wie asymmetrisch ist die Flüchtlingssozialarbeit? In Thomas Kunz & Markus Ottersbach (Hrsg.), *Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit*. (1. Aufl., S. 11-21). Weinheim: Beltz Juventa.
- Mösch Payot, Peter, Schleicher, Johannes & Schwander, Marianne (Hrsg.). (2016). *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4. aktualis. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Müller, Anna (2014). *Beiträge zum nationalen und internationalen öffentlichen Recht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als zentrales Verfolgungsmotiv des Flüchtlingsbegriffs im Lichte des rechtsnormativen Mehrebenensystems*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.

- Obrecht, Werner (1996). Sozialarbeitswissenschaft als integrative Handlungswissenschaft. In Roland Merten, Peter Sommerfeld & Thomas Koditek (Hrsg.), *Sozialarbeitswissenschaft – Kontroversen und Perspektiven* (S. 121-157). Berlin: Luchterhand Verlag.
- Obrecht, Werner (2005). Ontologischer, Sozialwissenschaftlicher und Sozialarbeitswissenschaftlicher Systemismus – Ein integratives Paradigma der Sozialen Arbeit. In Heino Hollstein-Brinkmann & Silvia Staub-Bernasconi (Hrsg.), *Systemtheorien im Vergleich. Was leisten Systemtheorien für die Soziale Arbeit? Versuch eines Dialogs* (S. 93-163). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Otto Brenner Stiftung (2017). *Die „Flüchtlingskrise“ in den Medien Tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information*. Gefunden unter https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/Aktuelles/AH93/AH_93_Haller_Web.pdf
- Queeramnesty (ohne Datum). *Gender-Sternchen und Gender-Gap*. Gefunden unter <https://queeramnesty.ch/gender-sternchen-und-gender-gap/>
- RAINBOW (ohne Datum). *Arbeitshilfe – Rainbow-Unterrichtsmaterialien*. Gefunden unter <http://www.rainbowproject.eu/material/de/glossary.htm>
- Rehklau, Christine (2017). *Flüchtlinge als Adressat_innen Sozialer Arbeit?*. In Cinur Ghaderi & Thomas Eppenstein (Hrsg.), *Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge* (S. 305-322). Wiesbaden: Springer VS.
- Sare, Semira (2017). Reaktionen des Gesetzgebers auf steigende Flüchtlingszahlen. Überblick für die Soziale Arbeit. In Thomas Kunz & Markus Ottersbach (Hrsg.), *Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit* (1. Aufl., S.22-34). Weinheim: Beltz Juventa.
- Scherr, Albert (2015). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Die Realität der „Menschenrechtsprofession“ im nationalen Wohlfahrtsstaat. *Sozial Extra*, 4 (6), 16-19.
- Scherr, Albert (2016). Sozialstaat, Soziale Arbeit und die Grenzen der Hilfe. *neue praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 13, 9-20.

- Scherr, Albert (2018). Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgaben Sozialer Arbeit. In Johanna Bröse, Stefan Faas & Barbara Stauber (Hrsg.), *Flucht. Herausforderungen für die Soziale Arbeit* (S. 37-59). Wiesbaden: Springer VS.
- Scherschel, Karin (2016). Asyl und Flucht zwischen nationalstaatlicher Kontrolle und Menschenrechten – Perspektiven für eine kritische Soziale Arbeit. In OTH Regensburg (Hrsg.). *Kritische Soziale Arbeit im globalen Kontext* (S. 28-36). Regensburg: Autor.
- Schmocker, Beat (2006). *Situationserfassung. Instrumente für Schnellanalysen*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Schmocker, Beat (2017). *Die IFSW/IASSW Definition Sozialer Arbeit von 2014 in deutscher Sprache*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Schumacher, Sebastian, Peyrl, Johannes & Neugschwendtner, Thomas (2012). *Fremdenrecht* (4. neu bearb. Aufl.). Wien: OGB Verlag.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (2014). *Fluchtland Schweiz. Informationen über das Asylrecht und Menschen im Asylverfahren. Rechtsdienst SFH*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/hilfe/1501-fluchtland-schweiz-d.pdf>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (2015). *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. (2. vollst. überarb. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (2016a). *Der langwierige Weg zur Arbeitsstelle – zweiter Teil*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/fakten-statt-mythen/42-arbeitsmarktintegration-teil2-d.pdf>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (2016b). *Den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/arbeitsintegration/arbeitsintegration-manpower26-02-2016.pdf>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (2017a). *Neustrukturierungen des Asylbereichs – Änderungen der Asylverordnung 1. Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/asylrecht/stellungnahmen/1711130-sfh-stn-asylv1-de-final.pdf>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (2017b). «*Regularisierung von Sans Papiers*»: *Eine neue Perspektive? Teil I*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/fakten-statt-mythen/beitraege-2017/regularisierung-von-sans-papiers-eine-neue-perspektive-teil-i.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (2017c). *Familien im Asylverfahren*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/fakten-statt-mythen/beitraege-2017/familien-im-asylverfahren.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, a). *Das Völkerrecht und die Schweiz*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen/voelkerrecht.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, b). *Das Asylrecht der Europäischen Union*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen/eu-international.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, c). *Schengen/Dublin und die Schweiz*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen/schengen-dublin-und-die-schweiz.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, d). *Das Asylverfahren*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, e). *Rechtlicher Status*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, f). *Asylsuchende*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status/asylsuchende.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, g). *Anerkannte Flüchtlinge (Asylgewährung)*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status/anerkannte-fluechtlinge-asylgewaehrung.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, h). *Anerkannte Flüchtlinge (Vorläufige Aufnahme)*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status/anerkannte-fluechtlinge-vorlaeufige-aufnahme.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, i). *Schutzbedürftige Personen*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status/schutzbeduerftige.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, j). *Abgewiesene Asylsuchende*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status/abgewiesene-asylsuchende.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (ohne Datum, k). *Nothilfe*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren/nothilfe.html>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (2015). *Handbuch Migrationsrecht Schweiz. Europa- und bundesrechtliche Grundlagen des schweizerischen Asyl- und Ausländerrechts*. Gefunden unter http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150609_Handbuch_Migrationsrecht_DE_Online.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2014). *Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs*. Gefunden unter https://www.skos.ch/uploads/media/2014_08_11_Asylopapier-d_01.pdf

Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK]. (2012). *Dequalifiziert! Das ungenutzte Wissen von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz*. Bern: Autor_in.

Seehase, Juliane (2013). *Die Grenzschutzagentur FRONTEX. Chance oder Bedrohung für den Europäischen Flüchtlingsschutz*. Baden-Baden: Nomos.

Seithe, Mechthild (2012). *Schwarzbuch Soziale Arbeit* (2. durchges. und erw. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.

Sottas, Beat, Brügger, Sarah & Jaquier, Adrienne (2016). *Zugangsprobleme zur Gesundheitsversorgung? Eine explorative Studie auf Grund von Expertengesprächen*. Gefunden unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitspolitik/gesundheitliche-chancengleichheit/zugang-zur-gesundheitsversorgung.html>

Staatssekretariat für Migration (2015a). *Aufgaben*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/sem/aufgaben.html>

Staatssekretariat für Migration (2015b). *Kurzinformationen*. Gefunden unter https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/2C/2C59E545D7371EE58F991EBE56AE2EFF.pdf

Staatssekretariat für Migration (2017a). *Ausländer- und Asylstatistik 2016*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/bestellung/auslaender-asylstatistik-2016-d.pdf>

Staatssekretariat für Migration (2017b). *Asylstatistik Oktober 2017*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2017/10.html>

Staatssekretariat für Migration (2017c). *Kantonale Integrationsprogramme*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip.html>

Staatssekretariat für Migration (2017d). *Handbuch Asyl und Rückkehr. Artikel F6 Die Kantonszuweisung*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/f/hb-f6-d.pdf>

Staatssekretariat für Migration (2017e). *Handbuch Asyl und Rückkehr. Artikel F7 Die Gesuche um Kantonswechsel*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/f/hb-f7-d.pdf>

Staatssekretariat für Migration (2017f). *Nothilfe*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfesubventionen/nothilfe.html>

- Staub-Bernasconi, Silvia (1994). Soziale Probleme – Soziale Berufe – Soziale Praxis. In Maja Heiner, Marianne Meinhold, Hiltrud von Spiegel & Silvia Staub-Bernasconi, *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995). *Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international oder: vom Ende der Bescheidenheit*. Bern: Verlag Paul Haupt.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2009). Den Menschen vor dem Würgegriff des Menschen schützen. *SozialAktuell*, 41 (7/8), 10-14.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch*. Stuttgart: UTB Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2010). Macht in der Sozialen Arbeit. In Brigitte Geissler-Piltz & Jutta Rübiger (Hrsg.), *Soziale Arbeit grenzenlos* (S. 35-53). Opladen: Budrich.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2012). Soziale Arbeit und Soziale Probleme. Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 267-293). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2014). Macht und (kritische) Soziale Arbeit. In Björn Kraus & Wolfgang Krieger (Hrsg.), *Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung* (3. überarb. und erw. Aufl., S. 363-388). Lage: Jacobs-Verlag.
- Telöken, Stefan (2011). Politische Aspekte: Entwicklung und Stand des internationalen Flüchtlingsschutzes. In Markus Ottersbach & Claus-Ulrich Prölss (Hrsg.), *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung* (S. 51-61). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- TERRE DES FEMMES Schweiz (2013). *Bericht zur Lage asylsuchender Frauen in Kollektivunterkünften*. Gefunden unter https://www.terre-des-femmes.ch/images/docs/2014_Bericht_Unterbringung_web.pdf

- TERRE DES FEMMES Schweiz (2015). *Besserer Schutz vor Gewalt für Frauenflüchtlinge in der Schweiz*. Gefunden unter <https://www.terre-des-femmes.ch/de/289-aktuell-mm-frauenfluechtlinge>
- UNHCR (2017a). *Zahlen im Überblick*. Gefunden unter <http://www.unhcr.org/dach/ch-de/ueber-uns/zahlen-im-ueberblick>
- UNHCR (2017b). *Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden*. Gefunden unter http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/08/CH_UNHCR-Empfehlungen-zur-Unterbringung-von-Asylsuchenden-in-Bundesasylzentren.pdf
- UNHCR (ohne Datum, a). *Flüchtlingsschutz*. Gefunden unter <http://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/fluechtlingsschutz>
- UNHCR (ohne Datum, b). *Binnenvertriebene*. Gefunden unter <http://www.unhcr.org/dach/ch-de/ueber-uns/wem-wir-helfen/binnenvertriebene>
- United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR]. (2003). *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*. Österreich: Autor_in.
- Verein sozialinfo.ch (2015). *Der Schutz der Schwächsten in Asylunterkünften*. Gefunden unter <http://www.sozialinfo.ch/aktuell/fokus/asylunterkuenfte-der-schutz-der-schwaechsten-1115/>
- Vivre Ensemble (2015). *Flüchtlinge – Fakten statt Vorurteile*. Gefunden unter https://asile.ch/wp/wp-content/uploads/2012/11/asile_all_new_2015.pdf
- Von Grönheim, Hannah (2017). *Solidarität bei geschlossenen Türen. Das Subjekt der Flucht zwischen diskursiven Konstruktionen und Gegenentwürfen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Weber, Esther (2012). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* (3. Aufl.). Luzern: interact Verlag.
- Ziskoven, Manuela (2015). »Die Wunden können nicht vernarben«. *Soziale Psychiatrie*, 39 (3), 13-17.

8 Anhang

Übersicht Asylstatus und rechtlich geregelte Bereiche

	Status N Asylsuchende	Status B Anerkannte Flüchtlinge	Status F VAF	Status F VAP	Abgewiesene Asylsuchende
Wohnen	EVZ-Zuweisung durch SEM <i>Art.21 Abs.1 AsylG</i> Kantonszuweisung durch SEM <i>Art. 27 AsylG</i> Kantonszuweisung der Kollektivunterkunft <i>Art. 28 AsylG</i> + -	Wohnort innerhalb des Kantons frei wählbar <i>Art. 37 Abs. 3 AuG</i> <i>Art. 58 AsylG</i> + -	Wohnort innerhalb des Kantons frei wählbar <i>Art. 85 Abs. 5 AuG</i> + -	Wohnort innerhalb des Kantons frei wählbar <i>Art. 85 Abs. 5 AuG</i> + -	Nothilfegesuch beim für Ausweisung verantwortlichen Kanton und Kantonzuweisung der Notunterkunft <i>Art. 80 Abs. 1 AsylG</i> -
Kantonswechsel	Einreichung eines Gesuchs: Beide Kantone müssen Einverständnis geben <i>Art. 27 Abs. 3 AsylG</i> <i>Art. 22 AsylV1</i> + -	Kantonswechsel möglich <i>Art. 37 Abs. 3 AuG</i> <i>Art. 58 AsylG</i> +	Kantonswechsel möglich <i>Art. 37 Abs. 3 AuG</i> <i>Art. 58 AsylG</i> +	Kantonswechsel möglich <i>Art. 37 Abs. 3 AuG</i> <i>Art. 58 AsylG</i> +	Nicht möglich Der für die Ausweisung zuständige Kanton bleibt zuständig <i>Art. 80 Abs. 1 AsylG</i> -

<p>Reisen ins Ausland</p>	<p>Grundsätzlich keine Auslandsreisen</p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Beantragen des internationalen Reiseausweises für Besuch Drittland <i>Art. 59 Abs. 2 lit. a AuG</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Beantragen des internationalen Reiseausweises für Besuch Drittland <i>Art. 59 Abs. 2 lit. a AuG</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Grundsätzlich keine Auslandsreisen (Heimatlichen Reisepässe sind beim SEM hinterlegt)</p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Ausreise entspricht Wegweisungsvollzug</p> <p style="text-align: right;">-</p>
<p>Erwerbstätigkeit</p>	<p>Grundsätzliches Erwerbsverbot und Sperrfrist weitere drei Monate verlängerbare <i>Art. 43 Abs. 1 und 2 AsylG</i></p> <p>Uneingeschränkte Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen <i>Art. 43 Abs. 4 AsylG</i></p> <p>Bei bewilligter Erwerbstätigkeit zusätzliche Sondersteuer von 10% des Einkommens <i>Art. 86 AsylG</i> <i>Art. 10 und 13ff AsylV 2</i></p> <p style="text-align: right;">-</p>	<p>Erwerbstätigkeit im Wohnkanton in allen Wirtschaftszweigen ohne Einschränkung möglich <i>Art. 61 AsylG</i></p> <p>Stellen- und Berufswechsel möglich Bewilligung erforderlich <i>Art. 65 VZAE</i></p> <p>ordentliche Quellensteuer <i>Art. 86 Abs. 1 AsylG</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Erwerbstätigkeit im Wohnkanton in allen Wirtschaftszweigen ohne Einschränkung möglich <i>Art. 61 AsylG</i></p> <p>Stellen- und Berufswechsel möglich Bewilligung erforderlich <i>Art. 65 VZAE</i></p> <p>ordentliche Quellensteuer <i>Art. 86 Abs. 1 AsylG</i></p> <p>Sonderabgabepflicht mit 10% des Bruttolohns (Direktüberweisung vom AG ans SEM) bis spätestens 10 Jahre nach Beginn Erwerbstätigkeit oder Erreichung des Maximalbetrags von 15'000.- <i>Art. 86 AsylG</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Erwerbstätigkeit im Wohnkanton in allen Wirtschaftszweigen ohne Einschränkung möglich <i>Art. 61 AsylG</i></p> <p>Stellen- und Berufswechsel möglich Bewilligung erforderlich <i>Art. 65 VZAE</i></p> <p>ordentliche Quellensteuer <i>Art. 86 Abs. 1 AsylG</i></p> <p>Sonderabgabepflicht mit 10% des Bruttolohns (Direktüberweisung vom AG ans SEM) bis spätestens 10 Jahre nach Beginn Erwerbstätigkeit oder Erreichung des Maximalbetrags von 15'000.- <i>Art. 86 AsylG</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Nach Ablauf der Ausreisefrist gilt Erwerbsverbot Auch dann, wenn ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren eingeleitet und die Ausweisung deshalb gestoppt wurde <i>Art. 43 Abs. 2 AsylG</i></p> <p>EJPD kann Kantonsbehörden erlauben, bestimmten Personen die bereits erteilte Arbeitsbewilligung über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern <i>Art. 43 Abs. 3 AsylG</i></p> <p>ordentliche Quellensteuer <i>Art. 86 Abs. 1 AsylG</i></p> <p style="text-align: right;">-</p>

<p>Familiennachzug</p>	<p>Kein Anspruch auf Familiennachzug, da Art. 1 AuG nicht erfüllt ist</p> <p style="text-align: right;">-</p>	<p>Ehegatten oder eingetragene Partner_innen und Partner sowie minderjährige Kinder <i>Art.51 AsylG</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Frühestens drei Jahre nach Entscheid Gesuch möglich Voraussetzung: Familie muss im gleichen Haushalt in einer geeigneten Wohnung leben und nicht von der SH abhängig sein. <i>Art. 85 Abs. 7 AuG</i> <i>Art. 51 AsylG</i></p> <p>Geltendmachung innerhalb von 5 Jahren Einreichung des Gesuchs für Kinder über 12 Jahren spätestens nach 12 Monaten <i>Art. 74 Abs. 2 und 3 VZAE</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Frühestens drei Jahre nach Entscheid Gesuch möglich Voraussetzung: Familie muss im gleichen Haushalt in einer geeigneten Wohnung leben und nicht von der SH abhängig sein. <i>Art. 85 Abs. 7 AuG</i> <i>Art. 51 AsylG</i></p> <p>Geltendmachung innerhalb von 5 Jahren Einreichung des Gesuchs für Kinder über 12 Jahren spätestens nach 12 Monaten <i>Art. 74 Abs. 2 und 3 VZAE</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Kein Anspruch auf Familiennachzug, da Art. 1 AuG nicht erfüllt ist</p> <p style="text-align: right;">-</p>
<p>Sozialhilfe</p>	<p>Anspruch auf Sozialhilfeleistungen <i>Art. 80a AsylG Abs. 1</i> Im Vergleich niedriger als die SH für einheimische Sozialhilfeempfänger_innen und Ausrichtung vorzugsweise in Sachleistungen <i>Art. 82 Abs. 3 AsylG</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Anspruch auf gleiche Sozialhilfeleistungen wie einheimische Sozialhilfebezügler_innen <i>Art. 3 Abs. 1 AsylV2</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Anspruch auf gleiche Sozialhilfeleistungen wie einheimische Sozialhilfebezügler_innen <i>Art. 3 Abs. 1 AsylV2</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Anspruch auf Sozialhilfeleistungen Sinngemäss wie bei Asylsuchenden anwendbar <i>Art. 86 AuG</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Ausschluss von der Sozialhilfe <i>Art. 82 Abs. 1 AsylG</i> Anspruch auf die in der Bundesverfassung verankerte Nothilfe <i>Art. 12 BV</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>

<p>Integration</p>	<p>Kein Anspruch auf die vom Bund subventionierten Integrationsmassnahmen <i>Art. 18 VIntA</i> <i>Art. 55 Abs. 2 AuG</i></p> <p style="text-align: right;">-</p>	<p>Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Integration <i>Art. 82 Abs. 5 AsylG</i></p> <p>Anspruch auf vom Bund subventionierte Integrationsmassnahmen</p> <p>Zuständigkeit und Umsetzung durch die Kantone <i>Art. 18 VIntA</i> <i>Art. 55 Abs. 2 AuG</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Integration <i>Art. 82 Abs. 5 AsylG</i></p> <p>Anspruch auf vom Bund subventionierte Integrationsmassnahmen</p> <p>Zuständigkeit und Umsetzung durch die Kantone <i>Art. 18 VIntA</i> <i>Art. 55 Abs. 2 AuG</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Integration <i>Art. 82 Abs. 5 AsylG</i></p> <p>Anspruch auf vom Bund subventionierte Integrationsmassnahmen</p> <p>Zuständigkeit und Umsetzung durch die Kantone <i>Art. 18 VIntA</i> <i>Art. 55 Abs. 2 AuG</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Kein Anspruch auf die vom Bund subventionierten Integrationsmassnahmen <i>Art. 18 VIntA</i> <i>Art. 55 Abs. 2 AuG</i></p> <p style="text-align: right;">-</p>
<p>Gesundheit</p>	<p>Obligatorische Krankenversicherung <i>Art. 3 KVG</i> Kantonseinschränkung in Wahl der Krankenkasse, Ärzte und Spitäler <i>Art. 82a Abs. 2-5 AsylG</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>	<p>Obligatorische Krankenversicherung <i>Art. 3 KVG</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Obligatorische Krankenversicherung <i>Art. 3 KVG</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Obligatorische Krankenversicherung <i>Art. 3 KVG</i></p> <p style="text-align: right;">+</p>	<p>Obligatorische Krankenversicherung <i>Art. 3 KVG</i> Kantonseinschränkung in Wahl der Krankenkasse, Ärzte und Spitäler <i>Art. 82a Abs. 2-5 AsylG</i></p> <p style="text-align: right;">+ -</p>

- Legende:**
- +** Umfassende Rechte
 - + -** Eingeschränkte Rechte
 - Keine Rechte